

# Österreichisches Anwaltsblatt

## Anwaltstag 2005

**60 Die EU-Dienstleistungsrichtlinie**  
Mitglied des Europäischen Parlaments, Mag. Othmar Karas

**64 „Sammelklage“ – Inhaltliche Anforderungen**  
RA Dr. Elisabeth Scheuba

**70 Ökonomische und sachgerechte Bewältigung von Massenklagen –  
welche Fragen stellen sich?**  
LStA Dr. Barbara Kloiber

**72 Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO**  
Hofrat des OGH Univ.-Doz. Dr. Georg E. Kodek, LL.M.

**77 Das zivilrechtliche Großverfahren**  
Ri des LG Salzburg, Dr. Franz Schmidbauer

**82 Sammelklage – Unsere ZPO am Prüfstand?**  
RA Mag. Bettina Knötzl

**89 Perspektiven der künftigen universitären Juristenausbildung**  
RA ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

**95 Bologna-Architektur und Rechtswissenschaftliche Studien**  
Univ.-Prof. Dr. Gustav Wachter

**98 Für eine rasche Reform des Rechtsstudiums**  
o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer

**101 Das Wirtschaftsrechtsstudium an der WU Wien**  
Univ.-Prof. Dr. Stefan Griller

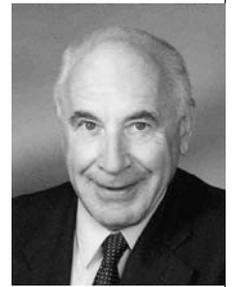
**107 Die Maßstäbe der zulässigen Werbung für Rechtsanwälte,  
dargestellt anhand ausgewählter Entscheidungen**  
RA Mag. Franz Galla

**ERSTE**  **BANK** **SPARKASSE**   
In jeder Beziehung zählen die Menschen.

Hoch hinaus mit  
**ESPA SELECT-Fonds.**

Attraktive  
Investments für  
**Freiberufler!**

**Erfolgreich veranlagen** ist für Freiberufler jetzt noch lukrativer – mit preisgekrönten Dachfonds und innovativer Vermögensverwaltung. Informieren Sie sich bei unseren Kundenbetreuern oder unter [www.erstebank.at/FB](http://www.erstebank.at/FB) bzw. [www.sparkasse.at/FB](http://www.sparkasse.at/FB)



Präsident Dr. Benn-Ibler

## Anwaltstag 2005

**A**nwaltstage finden nur etwa alle 5 Jahre statt, bieten aber der Anwaltschaft besonders Gelegenheit, in die Öffentlichkeit zu treten und für ihre Anliegen zu werben. Dies umso mehr, als die als Anliegen der Anwaltschaft vorgetragene Themen aktuelle Rechtsentwicklungen anschnitten, die jeden Staatsbürger betreffen.

Der Anwaltstag 2005 fand in Innsbruck statt und war vorrangig 2 Themen gewidmet, nämlich einerseits der Gruppenklage und andererseits der Universitätsausbildung für Juristen.

Mit der Gruppenklage ist eine prozessökonomische Lösung zu finden, die es jedem Gruppenkläger ermöglicht, seinen individuellen Anspruch effizient und kostengünstig durchzusetzen. Auch der in der Gruppe geltend gemachte Anspruch bleibt ein individueller, daher dient die Gruppenklage tatsächlich nur jenem Verfahrensabschnitt, in dem gleiche Rechts- und Tatfragen für alle zu klären sind.

Ungeachtet der späteren Notwendigkeit zur Spezialisierung hat die juristische Ausbildung zunächst eine universelle zu sein. Nur wer eine solche universelle Ausbildung hat, dem steht der ganze Fächer spä-

terer Spezialisierungen zur Verfügung. Spezialisierung schon auf der Universität verengt die einem Juristen offen stehenden Möglichkeiten ohne Notwendigkeit. Eine umfassende Juristenausbildung wird nach unserer festen Meinung nicht weniger, aber wohl auch nicht mehr als 8 Regelsemester benötigen.

Die Beiträge, Beratungen und Ergebnisse zu diesen beiden Themen lesen Sie in dieser Sondernummer des Anwaltsblattes. Die Positionen, die vertreten wurden, waren mitunter durchaus kontroversiell, insgesamt finden Sie in den Berichten und Diskussionsbeiträgen aber nicht nur eine umfassende Aufbereitung, sondern auch Lösungsansätze, auf denen weiter aufgebaut werden sollte.

Sie finden ferner den Eröffnungsvortrag des Abgeordneten zum Europäischen Parlament, Herrn Mag. *Karas*, zum damaligen Stand der Beratungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie, der sich in der Zwischenzeit wieder leicht geändert hat. Die Richtlinienwerdung bleibt weiterhin spannend.

Rechtsanwalt Mag. *Galla* hat in seinem Beitrag die Entscheidungspraxis der OBDK zur Anwaltswerbung kritisch zusammengefasst.

# RECHTaktuell

Das Neueste zum Zivilrecht

## Angst/Jakusch/Pimmer Exekutionsordnung 14. Auflage

Zahlreiche Änderungen der EO und ihrer Nebengesetze machten eine Neubearbeitung dieser Ausgabe notwendig.

Besonders hervorzuheben sind die

- Exekutionsordnungs-Novellen 2003 und 2005,
- die Zivilverfahrens-Novelle 2004 und das
- Außerstreit-Begleitgesetz.

Die 14. Auflage enthält

- das **Einführungsgesetz zur EO** sowie **die EO und die wichtigsten Nebengesetze** auf dem Stand vom **1. 10. 2005**,
- zahlreiche **Anmerkungen und Verweise**,
- die **grundlegenden Entscheidungen des OGH**.

### Die Autoren:

Dr. **Peter Angst**, Senatspräsident des OGH i. R.  
DDr. **Werner Jakusch**, Senatspräsident des VwGH  
Dr. **Herbert Pimmer**, Hofrat des OGH

14. Auflage 2006. XXVIII, 708 Seiten. Geb. EUR 74,-  
ISBN 3-214-02754-9



Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! Der schnelle Weg zum Recht:  
E-Mail: [bestellen@MANZ.at](mailto:bestellen@MANZ.at) • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und  
Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ   
[www.manz.at](http://www.manz.at)

## Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien  
 GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK  
 RA ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, Wien  
 RA Mag. Franz Galla, Wien  
 Univ.-Prof. Dr. Stefan Griller, Wien  
 Dr. Iris Iglhauser, ÖRAK  
 Mag. Othmar Karas, Brüssel  
 LStA Dr. Barbara Kloiber, Wien  
 RA Mag. Bettina Knötzl, Wien  
 HR Univ.-Doz. Dr. Georg E. Kodek, Wien  
 Hon.-Prof. Dr. Rudolf Machacek, Wien  
 o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer, Wien  
 Mag. Benedikta Reymaier, ÖRAK  
 RA Mag. Dr. Günther Riess, Innsbruck  
 RA Dr. Michael Sallinger, Innsbruck  
 RA Dr. Elisabeth Scheuba, Wien  
 Ri Dr. Franz Schmidbauer, Salzburg  
 Mag. Susanne Schöner, Wien  
 RA Univ.-Doz. Dr. Richard Soyer, Wien  
 Univ.-Prof. Dr. Gustav Wachter, Innsbruck

## Impressum

**Medieninhaber und Verleger:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Unternehmensgegenstand: Verlag. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien.

**Grundlegende Richtung:** Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

**Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).

**Geschäftsführung:** Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

**Herausgeber:** RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuschlauben 12,

Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13,

e-mail: rechtsanwalte@oerak.at, Internet: <http://www.rechtsanwalte.at>

**Druck:** MANZ CROSSMEDIA, A-1051 Wien

**Layout:** Michael Mürling für buero8, A-1070 Wien

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien

**Redaktionsbeirat:** RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Harald Bisanz, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba

**Redakteur:** Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

**Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuschlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.at

**Anzeigenannahme:** Lore Koch, Tel (01) 879 24 25 und Fax (01) 879 24 26; e-mail: Lore.Koch@aon.at

**Zitiervorschlag:** AnwBl 2006, Seite

**Erscheinungsweise:** 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)

**Bezugsbedingungen:** Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten beträgt jährlich EUR 238,-. Das Einzelheft kostet EUR 25,90. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

## Editorial

Dr. Gerhard Benn-Ibler  
 Anwaltstag 2005

## Termine

### Anwaltstag 2005

Anwaltstag 2005 in Innsbruck

*Mitglied des Europäischen Parlaments, Mag. Othmar Karas*  
 Die EU-Dienstleistungsrichtlinie

*RA Dr. Elisabeth Scheuba*  
 „Sammelklage“ – Inhaltliche Anforderungen

*LStA Dr. Barbara Kloiber*  
 Ökonomische und sachgerechte Bewältigung von Massenklagen – welche Fragen stellen sich?

*Hofrat des OGH Univ.-Doz. Dr. Georg E. Kodek, LL.M.*  
 Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO

*Ri des LG Salzburg, Dr. Franz Schmidbauer*  
 Das zivilrechtliche Großverfahren

*RA Mag. Bettina Knötzl*  
 Sammelklage – Unsere ZPO am Prüfstand?

Arbeitsgruppe Sammelklage

*RA ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger*  
 Perspektiven der künftigen universitären Juristenausbildung

Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zum Baccalaureatstudium für Juristen

*Univ.-Prof. Dr. Gustav Wachter*  
 Bologna-Architektur und Rechtswissenschaftliche Studien

*o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer*  
 Für eine rasche Reform des Rechtsstudiums

*Univ.-Prof. Dr. Stefan Griller*  
 Das Wirtschaftsrechtsstudium an der WU Wien

Arbeitsgruppe Juristenausbildung

*RA Mag. Franz Galla*  
 Die Maßstäbe der zulässigen Werbung für Rechtsanwälte, dargestellt anhand ausgewählter Entscheidungen

Rubriken – Anwaltliche Bestandsaufnahmen

## Amthliche Mitteilungen

## Chronik

## Resonanz

## Indexzahlen

## Inserate

49

52

57

60

64

70

72

77

82

86

89

93

95

98

101

104

107

111

113

114

115

116

U3

# Termine

## Inland

23. bis 25. Feb. WIEN  
Europäische Präsidentenkonferenz – Wiener  
Advokatengespräche
2. und 3. März WIEN  
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Grundsatz-  
fragen im Schadenersatzrecht**  
*ao. Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka, Hon.-Prof.  
DDDr. Dieter Kindel, Dr. Iris Kirschner*
6. März WIEN  
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Forum: Re-  
form des HGB**  
*o. Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci, Dr. Wilma Debn,  
Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer, Dr. Sonja Bydlinski,  
Dr. Eva Deutsch-Goldoni*
6. März WIEN  
ÖRAV-Seminar: **Exekution II**  
*RA Dr. H. P. Wachter, Ri Dr. M. Schaumberger*
9. März WIEN  
ÖRAV-Seminar: **Einführungsseminar**  
*RA Mag. G. Zorn*
15. März WIEN  
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Die neuen  
Justizverfahren**  
*Präs. Dr. Harald Krammer, Dr. Hans Langer,  
Mag. Christian Pilnacek*
17. und 18. März SALZBURG  
4. Österr. StrafverteidigerInnentag
27. März WIEN  
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch II**  
*ADir A. Jauk*
4. April WIEN  
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Britische Li-  
mited oder GmbH?**  
*Mag. Peter Perktold, Dr. Alexander Schopper, RA  
Dr. Phillip Dubsy*
7. April WIEN  
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Unterneh-  
mensstrafrecht NEU**  
*Hon.-Prof. Dr. Fritz Zeder, ao. Univ.-Prof. Dr. Mari-  
anne Hilf, RA Dr. Alexander Skribe*
25. April WIEN  
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Der GmbH-  
Gesellschaftsvertrag**  
*Univ.-Doz. Dr. Johannes Reich-Rohrwig*

18. bis 20. Mai WIEN  
DACH-Frühjahrstagung 2006: Unternehmens-  
nachfolge

3. Juli WIEN  
ÖRAV-Sommer-Block-Seminar (BU-Kurs)

## Ausland

25. Feb. bis 3. März BECKENRIDGE, COLORADO  
Internationale Anwaltsvereinigung (UIA): **Internation-  
al Civil Litigation and the USA**
9. und 10. März LUXEMBURG  
European Centre for Judges and Lawyers: **Seminar,  
Towards the Completion of the Internal Market  
for Services?**
5. bis 8. April NEW YORK  
ABA Section of International Law: **2006 Spring  
Meeting**
20. bis 22. April ROM  
International Association of Young Lawyers (AIJA):  
**Cross-Border Investments in the Real Estate  
and Retail Sector. Legal and Financing Per-  
spectives**
12. und 13. Mai WARSCHAU  
Internationale Anwaltsvereinigung (UIA): **UN  
Kaufrecht/CISG**
16. und 17. Juni DUBLIN  
Internationale Anwaltsvereinigung (UIA): **Emer-  
ging trends in cross border mergers and  
acquisitions – corporate, tax and financial law  
aspects**
22. bis 26. Aug. GENÈVE  
Internationale Anwaltsvereinigung (UIA): **44<sup>th</sup> An-  
nual Congress of the International Association  
of Young Lawyers (AIJA)**
21. bis 23. Sept. LJUBLJANA  
DACH-Herbsttagung 2006: **Grenzüberschrei-  
tende Arbeitnehmer**
31. Okt. bis 4. Nov. SALVADOR DE BAHIA  
Internationale Anwaltsvereinigung (UIA): **1. Um-  
weltrecht, 2. Globalisierung der Unternehmen,  
3. Was der Rechtsanwalt zumindest über Men-  
schenrechte wissen sollte**
17. und 18. Nov. LUXEMBURG  
European Institute of Public Administration: **EU  
security policies: How can protection of society  
be reconciled with safeguarding personal liber-  
ties**

## Anwaltsakademie

### Terminübersicht – Seminare

März 2006

2. 3. bis 4. 3. Special Die französische Rechtssprache Seminar-Nr: 20060302/8	WIEN	10. bis 11. 3. Specia Mietrecht Seminar-Nr: 20060310A/8	WIEN
2. 3. Infopill Sachwalterrecht Seminar-Nr: 20060302A/8	WIEN	10. bis 11. 3. Special Strafverfahren II Seminar-Nr: 20060310/3	ST. GEORGEN I. A.
3. 3. Special Intellectual Property Seminar-Nr: 20060303/8	WIEN	15. 3. Infopill Wünsche an die Arbeitsgemeinschaft Zivilprozess Verhandlungsalltag nach der Zivilverfahrensno- velle 2002 Seminar-Nr: 20060315/5	GRAZ
3. bis 4. 3. Special start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser Seminar-Nr: 20060303/5	GRAZ	17. 3. Special Anglo-amerikanisches Zivil- und Wirtschaftsrecht (Schwerpunkt Vertragsrecht) Seminar-Nr: 20060317/8	WIEN
3. bis 4. 3. Extra Wie man gute Klienten gewinnt und behält – über den richtigen und falschen Umgang mit Klienten Seminar-Nr: 20060303/4	SALZBURG	17. bis 18. 3. Basic Gesellschaftsrecht I Seminar-Nr: 20060317A/8	WIEN
3. bis 4. 3. Special Insolvenzrecht Seminar-Nr: 20060303/6	INNSBRUCK	17. bis 18. 3. Special Verwaltungsverfahren Seminar-Nr: 20060317B/8	WIEN
8. 3. Infopill Neues zum Medienrecht und zum Persönlichkeits- schutz unter Berücksichtigung der MedienG-No- velle 2005 (BGBl I 2005/49) und des VbVG Seminar-Nr: 20060308/8	WIEN	21. 3. Series Seminarreihe Steuerrecht: 3. Internationales Steuer- recht Seminar-Nr: 20060321/8	WIEN
9. 3. Update Be up to date! Die Rechtsentwicklung im Zivilpro- zessrecht (mit Lugano-/Brüssel-Abkommen), Exe- kutionsverfahren und Insolvenzrecht Seminar-Nr: 20060309/4	SALZBURG	23. 3. Privatissimum Die neuere Rechtsprechung des OLG Graz in Straf- sachen unter Berücksichtigung der oberstgerichtli- chen Judikatur Seminar-Nr: 20060323/5	GRAZ
10. 3. Update Be up to date! Die Rechtsentwicklung im Zivilpro- zessrecht (mit Lugano-/Brüssel-Abkommen), Exe- kutionsverfahren und Insolvenzrecht Seminar-Nr: 20060310/8	WIEN	24. bis 25. 3. Special Aktuelle Fragen zum UWG, zum Markenschutzge- setz und zum Urheberrechtsgesetz Seminar-Nr: 20060324/5	GRAZ

## Aus- und Fortbildung

<b>24. bis 25. 3.</b> Special Die VfGH- und VwGH-Beschwerde Seminar-Nr: 20060324/8	<b>WIEN</b>	<b>20. bis 22. 4.</b> Basic Zivilverfahren Seminar-Nr: 20060420/6	<b>IGLS</b>
<b>24. bis 25. 3.</b> Special Das Umweltrecht Seminar-Nr: 20060324A/8	<b>WIEN</b>	<b>21. bis 22. 4.</b> Basic AVG, VStG, UVS Seminar-Nr: 20060421/8	<b>WIEN</b>
<b>24. bis 25. 3.</b> Basic Gesellschaftsrecht/Firmenbuch Seminar-Nr: 20060324/6	<b>INNSBRUCK</b>	<b>21. bis 22. 4.</b> Update Be up to date! Die Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht Seminar-Nr: 20060421/3	<b>LINZ</b>
<b>30. 3. bis 1. 4.</b> Basic Zivilverfahren Seminar-Nr: 20060330/8	<b>BRUNN / GEBIRGE</b>	<b>21. bis 22. 4.</b> Special Wettbewerbsrecht Seminar-Nr: 20060421A/8	<b>WIEN</b>
<b>31. 3. bis 1. 4.</b> Basic Der Strafprozess Seminar-Nr: 20060331/7	<b>DORNBIRN</b>	<b>21. 4.</b> Update Verlassenschaftsverfahren NEU Seminar-Nr: 20060421B/8	<b>WIEN</b>
<b>31. 3.</b> Update Notarielles Berufs- und Standesrecht Vorbereitung auf die Notariatsergänzungsprüfung Seminar-Nr: 20060331/5	<b>GRAZ</b>	<b>27. 4.</b> Infopill Betriebsfortführung und Controlling im Konkurs Seminar-Nr: 20060427/5	<b>GRAZ</b>
<b>31. 3. bis 1. 4.</b> Special Vertriebsverträge Seminar-Nr: 20060331/8	<b>WIEN</b>	<b>28. bis 29. 4.</b> Basic Standes- und Honorarrecht Seminar-Nr: 20060428/5	<b>GRAZ</b>
<b>April 2006</b>		<b>28. 4. und 5. 5.</b> Special Insolvenzrecht Seminar-Nr: 20060428/8	<b>WIEN</b>
<b>5. 4.</b> Infopill Aktuelles aus der Unterhaltsrechtsprechung Seminar-Nr: 20060405/5	<b>GRAZ</b>	<b>28. 4.</b> Update Verlassenschaftsverfahren NEU Seminar-Nr: 20060428/7	<b>BREGENZ</b>
<b>6. bis 7. 4.</b> Special Kartellrecht – das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen Seminar-Nr: 20060406/8	<b>WIEN</b>	<b>28. 4.</b> Workshop Vertragsgestaltung Seminar-Nr: 20060428/4	<b>SALZBURG</b>
<b>18. 4.</b> Series Seminarreihe Steuerrecht: 4. Gebühren Seminar-Nr: 20060418/8	<b>WIEN</b>		

## Neues zum Medienrecht und zum Persönlichkeitsschutz

unter Berücksichtigung der MedienG-Novelle 2005 (BGBl I 2005/49) und des VbVG

### Infopill

Die Vorschriften des MedienG und des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes bieten ein ganzes Bündel an Ansprüchen, zum Beispiel auf Entschädigung, Gegen-darstellung, Beschlagnahme und Urteilsveröffentli-chung. Auf dem Weg dorthin lauern aber zahlreiche materiell- und verfahrensrechtliche Fallen.

Dieses Seminar bietet eine übersichtliche, praxisorien-tierte Darstellung der Rechtslage und einen Einblick in die neueste, auch nicht veröffentlichte Rechtsprechung.

Planung: Dr. *Michael Rami*, RA in Wien

Referenten: Mag. *Natalia Frobner*, Richterin des LG für Strafsachen Wien

Dr. *Michael Rami*, RA in Wien

Termin: Mittwoch, 8. März 2006, 17.00–20.30 Uhr = ein Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20060308/8

## Be up to date!

### Die Rechtsentwicklung im Zivilprozessrecht (mit Lugano-/Brüssel-Abkommen), Exekutionsverfahren und Insolvenzrecht

#### Update

Unser Seminar bringt Ihnen umfassende, kompakte und kompetente Informationen über

– **Rechtsprechung** und

– **Rechtsentwicklung**

im **Zivilprozessrecht**, **Exekutionsrecht** und **Insolvenzrecht**. Der Schwerpunkt liegt in den Entwicklun-gen im letzten Jahr vor dem Seminar.

Das **europäische Zivilverfahrensrecht** wird durch **praktische Fälle** veranschaulicht.

Diesmal gibt es folgende Schwerpunkte:

– Totalreform der **Schiedsgerichtsbarkeit**

– Prozessuale Auswirkungen des **Berufsrechts-Ände-rungsgesetzes**

– Prozessuale und insolvenzrechtliche Auswirkungen des **Handelsgerichts-Änderungsgesetzes**

– **Exekutionsordnungs-Novelle 2005**

– **Europäischer Vollstreckungstitel**

– Straffung des **Zwangsausgleichsverfahrens** – Insol-venzrechts-Novelle 2005

– Mögliche neue Entwicklungen – **Sammelklagen**

**Dieses Seminar unterstützt alle Kolleginnen und Kollegen, die trotz unerlässlicher Spezialisierun-gen als Allrounder in einem übergreifenden Infor-mationsstand auf dem Laufenden bleiben wollen.**

**Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 80 Personen beschränkt ist.**

Tagungsleitung: VPräs. Dr. *Max Urbanek*, RA in St. Pölten

Referenten in zeitlicher Reihenfolge: Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Jelinek*, Universität Graz

Dr. *Peter Angst*, Senatspräsident des OGH i. R.

Termin: Donnerstag, 9. März 2006

Seminarort: **Salzburg**

Seminar-Nr: 20060309/4

Termin: Freitag, 10. März 2006

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20060310/8

= jeweils zwei Halbtage

## Wünsche an die Arbeitsgemeinschaft Zivilprozess

Verhandlungsalltag nach der Zivilverfahrensnovelle 2002

### Infopill

Der (staatliche) Zivilprozess gerät unter den Konkur-renzdruck von privaten Schiedsrichtern und Mediator-en, die modernere und schnellere Konfliktlösungen anbieten. Das Seminar soll vermitteln, welchen Beitrag Richter, Rechtsanwälte und Sachverständige leisten können, damit der erstinstanzliche Zivilprozess die Be-zeichnung **Erkenntnisverfahren** verdient und die wä-hlerischen Rechtskunden beim forum shopping auch in

Zukunft zu diesem rechtsstaatlichen Qualitätsprodukt greifen.

Planung: VPräs. Dr. *Elisabeth Simma*, RA in Graz

Referent: Mag. *Alfred Tanczos*, Richter des LG für ZRS in Graz

Termin: Mittwoch, 15. März 2006, 17.00–20.30 Uhr = ein Halbtage

Seminarort: **Graz**

Seminar-Nr: 20060315/5

### Die neuere Rechtsprechung des OLG Graz in Strafsachen unter Berücksichtigung der oberstgerichtlichen Judikatur

#### Privatissimum

In diesem Privatissimum haben Sie Gelegenheit, zusammen mit Richtern die Entwicklung der Judikatur an Hand von Entscheidungen, die vom Referenten vorbereitet und kommentiert werden, zu besprechen. Sie gewinnen Kenntnisse über die neueste Entwicklung in Ihrem Spezialgebiet.  
Planung: VPräs. Dr. *Elisabeth Simma*, RA in Graz

Referenten: Dr. *Manfred Scaria*, Richter des OLG in Graz  
Mag. *Gerd Obetzhofer*, Richter des OLG in Graz  
Termin: Donnerstag, 23. März 2006, 17.00–20.00 Uhr  
= ein Halbttag  
Seminarort: **Graz**  
Seminar-Nr: 20060323/5

### Notarielles Berufs- und Standesrecht Vorbereitung auf die Notariatsergänzungsprüfung

#### Update

Der Gesetzgeber eröffnet mit dem Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz (BARG) den Absolventen der Richteramtsprüfung, der Rechtsanwaltsprüfung oder der Notariatsprüfung die Möglichkeit, eine weitere Berufsprüfung im Wege einer Ergänzungsprüfung abzulegen.  
Kandidaten mit bestandener Rechtsanwaltsprüfung, die zusätzlich die Notariatsprüfung ablegen möchten, haben dabei den Nachweis zu erbringen, mit dem notariellen Beurkundungsrecht, dem Berufsrecht der Notare, den Vorschriften über die Amtsführung der Notare sowie dem notariellen Tarifrecht vertraut zu sein. Ziel des Seminars ist einerseits, Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwälte auf die Ergänzungsprüfung nach § 4 BARG vorzubereiten und ihnen entsprechende Kenntnisse über das notarielle Berufs- und Standesrecht zu vermitteln. Angesprochen werden sollen andererseits Kollegen aus dem Kreis der Anwaltschaft, die zwar nicht beabsichtigen, sich der ergänzenden Prüfung zu stellen, die jedoch in ihrer täglichen Berufsausübung mit dem notariellen Beurkundungsverfahren zu tun haben. Gerade für diese Zielgruppe werden Voraussetzungen für die Errichtung und die Gültigkeit notarieller Urkunden, Ausschließungsgründe, Wirkungen vom Notar errichteter öffentlicher Urkunden, Möglichkeiten der Solennisierung von Pri-

vatkunden durch den Notar, notarielle Instrumente zum Nachweis von Tatsachen vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden oder die Verwahrung von Treugut von besonderem Interesse sein. Aber auch für den nicht gesetzlich zum Ausgleich der Interessen verpflichteten Parteienvertreter lohnt die Befassung mit den notariellen Berufspflichten im Beurkundungsrecht sowie im Bereich des Gerichtskommissariats. Schließlich wird auch der Ausflug ins notarielle Tarifrecht für den Rechtsanwalt mehr Gemeinsamkeiten als Trennendes zutage fördern.  
Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien  
Referenten: Dr. *Gerhard Knechtel*, LL.M. (Cantab.)  
Notariatskandidat in Wien, Vorsitzender des Fachausschusses der Österreichischen Notariatskammer für Berufsrecht, Mitherausgeber des Kommentars zur Notariatsordnung  
Dr. *Gerhard Schüssler*, Notar in Wien, Mitglied der Prüfungskommission  
Termin: Freitag, 31. März 2006  
Seminarort: **Graz**  
Seminar-Nr: 20060331/5  
Termin: Freitag, 12. Mai 2006  
Seminarort: **Wien**  
Seminar-Nr: 20060512B/8  
= jeweils zwei Halbtage

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle

Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder E-Mail [office@awak.at](mailto:office@awak.at). Zusätzlich haben Sie unter [www.awak.at](http://www.awak.at) Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

## Anwaltstag 2005 in Innsbruck

Mehr als 250 Besucher haben am Anwaltstag, der Anfang Oktober 2005 in Innsbruck stattgefunden hat, teilgenommen. Die Tiroler Rechtsanwaltskammer und der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, die gemeinsam diese Veranstaltung organisiert haben, konnten Spitzenvertreter aus der Politik, so den Tiroler Landeshauptmann DDr. *Herwig van Staa*, den Herrn Abgeordneten zum Europäischen Parlament Mag. *Othmar Karas* und die Innsbrucker Bürgermeisterin Frau *Hilde Zach* sowie herausragende Persönlichkeiten des österreichischen Rechtslebens, etwa – ohne dass diese Aufzählung einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben würde – Herrn Präsidenten des OGH und der OBDK, Dr. *Johann Rzeszut*, Herrn Vizepräsidenten des VwGH Prof. Dr. *Wolfgang Pesendorfer* und Herrn Generalprokurator Dr. *Walter Presslauer* nebst zahlreichen Kolleginnen und Kollegen aus dem In- und benachbarten Ausland begrüßen.



*Impulsreferate beim Anwaltstag (vlnr: Enzinger, Scheuba, Galla) – fotowerk aichner*

Der Anwaltstag begann am 6. 10. 2005 mit einer Sitzung des Präsidentenrates des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, die vor allem der Vorbereitung der Vertreterversammlung, die am nächsten Tag stattgefunden hat, dienen sollte. Sodann folgten die Impulsreferate zu den Arbeitskreisen beim Anwaltstag. Der Arbeitskreis I befasste sich mit einer möglichen gesetzlichen Ausgestaltung der Sammelklage zur Bewältigung von Massenverfahren, wobei hier Frau RA Dr. *Elisabeth Scheuba* im Rahmen eines Impulsreferates die inhaltlichen Anforderungen einer Sammelklage darstellte. Sodann bereitete Herr RA Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger* die Diskussion für den zweiten Arbeitskreis, der sich der Universitätsausbildung für Juristen widmen sollte, auf. Im Anschluss referierte Herr RA Mag. *Franz Galla* über die Grenzen der Zulässigkeit anwaltlicher Werbung unter Berücksichtigung

der Entscheidungen der Disziplinarräte, die seit Änderung der Werberichtlinie im Jahr 1999 ergangen sind. Sie finden alle Beiträge in dieser Sonderausgabe des Anwaltsblattes.

Den Ausklang des ersten Tages bildete der Begrüßungsabend im Hotel Grauer Bär im Zentrum von Innsbruck. Hierbei kam auch eine Videopräsentation zur Vorführung, die auf den Anwaltstag einstimmen sollte.



*Begrüßungsabend im Hotel Grauer Bär – fotowerk aichner*

Die festliche Eröffnung des Anwaltstages fand am Vormittag des 7. 10. 2005 im Riesensaal der kaiserlichen Hofburg der Tiroler Landeshauptstadt statt und wurde musikalisch umrahmt von den Wiltener Sängerknaben unter der künstlerischen Leitung von Dir. Mag. *Johannes Stecher*. Die Begrüßung der zahlreich anwesenden prominenten Gäste wurde vom Präsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer Dr. *Georg Santer* vorgenommen. Danach richteten der Tiroler Landeshauptmann DDr. *Herwig van Staa* und die Bürgermeisterin der Stadt Innsbruck Frau *Hilde Zach* Grußadressen an die Teilnehmer.



*Übergabe des Journalistenpreises an Dr. Hausensteiner-Obermayer – fotowerk aichner*

Im Rahmen der festlichen Eröffnung des Anwaltstages wurde das von der Tiroler Rechtsanwaltskammer herausgegebene Buch „Rubriken – Anwaltliche Bestandsaufnahmen“ präsentiert und den an der Entstehung dieses Werkes Beteiligten gedankt. Eine Rezension dieses Buches finden Sie auf Seite 111 f.

Bereits zur guten Tradition der Anwalts- und Delegiertentage gehört die Verleihung des Journalistenpreises durch den Präsidenten des Juridisch-politischen Lesevereins Rechtsanwalt Dr. *Fritz Leon*. Der Journalistenpreis des Jahres 2005 wurde in Anerkennung ihrer Arbeit im Dienste der Rechtsstaatlichkeit an Frau Mag. Dr. *Heike Hausensteiner-Obermayer* und Mag. *Matthias G. Bernold* von der Wiener Zeitung verliehen.

Sodann erfolgte die offizielle Eröffnung des Anwaltstages durch ÖRAK-Präsident Dr. *Gerhard Benn-Ibler*, der diese Gelegenheit dazu nützte, um auf aktuelle wichtige standespolitische Anliegen der Rechtsanwaltschaft hinzuweisen. In Vertretung der Frau Bundesministerin für Justiz Mag. *Karin Gastinger* wies Herr Sektionschef Hon.-Prof. Dr. *Gerhard Hopf* in seiner Begrüßung auf die Bedeutung der Anwaltschaft hin und sprach aktuelle justizpolitische Themen an.



*Eröffnung in der Innsbrucker Hofburg – fotowerk aichner*

Höhepunkt der Eröffnung war der Festvortrag vom Abgeordneten zum Europäischen Parlament Mag. *Othmar Karas*, MBL-HSG, zum Thema „Dienstleistungsrichtlinie und Binnenmarkt“. Sie finden diesen auf Seite 60 f.

Abschluss der Eröffnung in der Innsbrucker Hofburg bildete das Mittagsbuffet, das den Besuchern die Gelegenheit bot, neben einem informellen Meinungsaustausch, Kontakte, aber auch persönliche Freundschaften zu knüpfen und weiter zu vertiefen.

Im Rahmen der ÖRAK-Vertreterversammlung, die am Nachmittag des 7. 10. 2005 stattgefunden hat, wurden ua die Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) und eine Änderung des § 8 RL-BA beschlossen (siehe dazu die ergangenen Kundmachungen auf [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)). Die Mitglieder des Präsidiums des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (Präsident Dr. *Gerhard Benn-Ibler* und die Vizepräsidenten

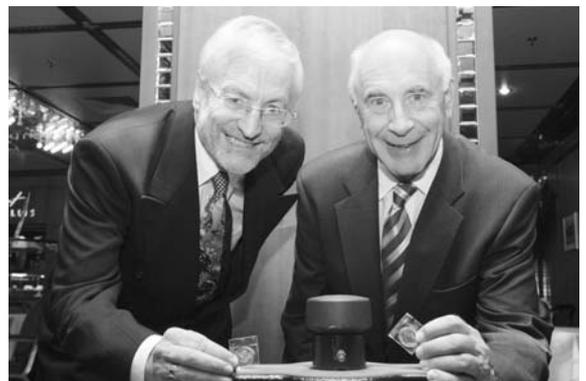
Dr. *Waltraute Steger*, Dr. *Gerhard Horak* und Dr. *Rupert Wolff*) wurden in ihren Funktionen durch Wiederwahl bestätigt.

Die danach tagende Arbeitsgruppe „Gruppenklage“ kam zu dem Ergebnis, dass insofern Handlungsbedarf besteht, als dass das bestehende Instrumentarium der ZPO für Massenverfahren angepasst werden muss, hierbei sei aber schonend, behutsam und systemkonform vorzugehen. Ein gänzlich neues Verfahren wurde mehrheitlich nicht für notwendig gehalten, die in der ZPO bereits vorhandenen Möglichkeiten der Verbindung von Verfahren sollten erweitert und ausgebaut werden.

In der parallel dazu tagenden Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ wurde Übereinstimmung erzielt, dass das Jus-Studium den Absolventen eine umfassende Grundausbildung vermitteln muss, die sie dazu befähigen soll, in allen juristisch ausgerichteten Berufen eingesetzt werden zu können. Eine frühzeitige Spezialisierung wurde ebenso mehrheitlich abgelehnt wie das Modell eines 3-jährigen Bakkalaureats mit einem anschließenden 2-jährigen Magisterstudium, da dies zu Fehlentwicklungen am Arbeitsmarkt führen und die Berufsaussichten der Absolventen einengen würde.

Den Diskussionsverlauf in den Arbeitsgruppen sowie die Wiedergabe der Referate finden Sie im Anschluss an diesen Bericht.

Festlichen Ausklang dieses sehr arbeitsintensiven Tages bildete ein Dinner im Ballsaal des Hilton-Hotels in Innsbruck. Hierbei wurde den anwesenden Gästen die Möglichkeit geboten, unter fachkundiger Anleitung Erinnerungsmünzen zu prägen.



*Präsidenten Dr. Santer und Dr. Benn-Ibler bei der Münzprägung – fotowerk aichner*

In den Räumlichkeiten der Tiroler Rechtsanwaltskammer wurde am Vormittag des 8. 10. 2005 den Vertretern der Medien die Ergebnisse des Anwaltstages im Rahmen eines Pressgespräches präsentiert.

Letzter Programmpunkt des sehr ergebnisreich verlaufenen Anwaltstages 2005 war die Besichtigung des

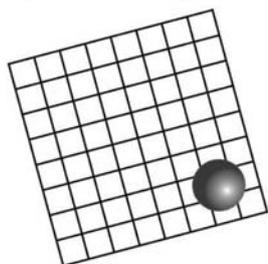
in der Nähe von Jenbach gelegenen mittelalterlichen Schlosses Tratzberg mit einem daran anschließenden gemeinsamen Mittagessen in den Burgräumlichkeiten.  
*GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK*

Der Anwaltstag 2005 wurde unterstützt von:

**ERSTE**  **SPARKASSE**   
**In jeder Beziehung zählen die Menschen.**

**GREITER & GREITER**  
**ADVOKAT**  
FÜR WINDOWS

**EDV 2000**  
Systembetreuung GmbH



**JUR**  **PERT**  
NEXT GENERATION

**RDB**  
*Die Rechtsdatenbank*

## Die EU-Dienstleistungsrichtlinie



Mag. Othmar Karas, Mitglied des Europäischen Parlaments, Vizepräsident der EVP-ED-Fraktion, Brüssel.

Am 22. 11. 2005 hat der federführende Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (Binnenmarktausschuss) des Europäischen Parlaments über den Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt abgestimmt und damit den Weg für die Plenarabstimmung in erster Lesung freigemacht. Nahezu zwei Jahre lang hat sich der Binnenmarktausschuss mit dieser Kommissionsvorlage befasst. Im März 2004 wurde das erste Arbeitsdokument vorgelegt, gefolgt von einer Expertenanhörung im November 2004. Der ursprüngliche Zeitplan hatte eine Abstimmung im Binnenmarktausschuss für Anfang Oktober und die Plenarabstimmung für Ende Oktober 2005 vorgesehen. Dieser Zeitplan war jedoch auf Grund der über 1000 eingebrachten Änderungsanträge aus allen Fraktionen und dem ernsthaften Bemühen, zu fraktionsübergreifenden Kompromissen und damit klaren Mehrheitspositionen zu gelangen, nicht zu halten. Dies ist uns in vielen in der Öffentlichkeit diskutierten und kritisierten Problemgebieten gelungen. Nach der erfolgreichen Ausschussabstimmung ist die Plenarabstimmung nunmehr für die dritte Februarwoche vorgesehen.

2006, 60

### I. Vorgeschichte

Dienstleistungsfreiheit – ein Grundprinzip der EU; Politik soll sich an rechtliches Regelwerk halten; Österreich steigert Dienstleistungsexporte um 400%; Dienstleistungen von allgemeinem Interesse aus dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen; RL 77/249/EWG und 98/5/EG bleiben von der Dienstleistungsrichtlinie unberührt

Am 13. 1. 2004 legte die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über „Dienstleistungen im Binnenmarkt“ vor. Dieser Richtlinienvorschlag ist Teil des Wirtschaftsreformprozesses, den der Europäische Rat auf seiner Tagung in Lissabon im Jahr 2000 beschlossen hat und mit dessen Hilfe die Europäische Union bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden soll – obwohl dieses Ziel im Ganzen nicht erreicht werden wird.

Für die Verwirklichung dieses Zieles ist die Vollendung eines wirklichen und effizienten Binnenmarktes für Dienstleistungen unerlässlich. Die Richtlinie soll einen Rechtsrahmen schaffen, der Hindernisse sowohl für die Niederlassungsfreiheit als auch für die Dienstleistungserbringer sowie für den freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt und der den Dienstleistungserbringern ebenso wie den Dienstleistungsempfängern die notwendige Rechtssicherheit bietet, die für die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit nötig sind.

### II. Die Notwendigkeit der Dienstleistungsrichtlinie

Dienstleistungen sind in modernen Volkswirtschaften allgegenwärtig. Die Dienstleistungsbranchen sind für die Produktion, Wertschöpfung und Beschäftigung in den nationalen Volkswirtschaften und in der EU von großer Bedeutung. Mehr als 50 Prozent des Inlandsproduktes entfallen auf die nicht vom Staat erbrachten Dienstleistungen, rund zwei Drittel der Beschäftigten arbeiten in Unternehmen dieser Branchen, denen mehr als vier Fünftel aller europäischen Unternehmen zuzurechnen sind.

Insgesamt generieren die Dienstleistungsbranchen fast 70 Prozent des BIP (das BIP der EU25 betrug 2002 9.613 Mrd Euro) und der Beschäftigung und bieten ein beträchtliches Wachstums- und Beschäftigungspotenzial. Viele österreichische Dienstleistungen sind weltweit gefragt. Gerade Österreich profitiert vom Dienstleistungsexport. So konnte Österreich eine Steigerungsrate von 400 Prozent seit 1980 von 8,6 auf 32,9 Mrd Euro verzeichnen. Zu den führenden Bereichen Österreichs zählt der Telekommunikations-, Versicherungs- und EDV-Dienstleistungssektor. Darüber hinaus zieht jeder Euro an Dienstleistungsexport sieben Euro Warenexport nach sich. Eine Studie des Industriewissenschaftlichen Instituts errechnete, dass jede zusätzliche Million Europas exportierten Dienstleistungen eine Wertschöpfung von 0,8 Mio Euro im Inland entspricht.

In ihrem Bericht zum „Stand des Binnenmarktes für Dienstleistungen“<sup>1)</sup> hat die Europäische Kommission festgestellt, dass „bisher das Wachstumspotenzial des Dienstleistungssektors nicht voll genutzt werden konnte, weil zahlreiche Schranken die Entwicklung länderübergreifender Dienstleistungstätigkeiten in der EU behindern“. Sie „beeinträchtigen ein breites Spektrum an Dienstleistungstätigkeiten wie etwa den Handel, Beschäftigungsagenturen, Zertifizierungsstellen, Forschungseinrichtungen, Bauunternehmen, Immobilienmakler, das Handwerk, den Tourismus, die reglementierten Berufe und viel mehr. Besonders hart treffen sie die im Dienstleistungsgewerbe vorherrschenden kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Diese Vorschriften müssen schlichtweg verschwinden“.

1) KOM (2002) 441.

### III. Ziel des Richtlinienentwurfs

Der Richtlinienentwurf der Kommission zielt darauf ab, alle in der Europäischen Union bestehenden Hindernisse im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr zu beseitigen. In der EU ansässige Unternehmen sollen ihre Dienstleistungen gemeinschaftsweit anbieten und erbringen, ohne dabei zusätzliche Anforderungen des jeweiligen Mitgliedstaates erfüllen zu müssen.

Zur Beseitigung der bestehenden Hindernisse sieht der Vorschlag folgende Punkte vor:

Dienstleistungsempfänger sollen das Recht bekommen, Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten in Anspruch zu nehmen, ohne dabei durch restriktive Maßnahmen ihres eigenen Landes oder diskriminierende Vorgangsweisen öffentlicher Stellen oder privater Akteure behindert zu werden.

Die Kommission geht dabei vom Prinzip des Herkunftslandes aus, wobei die Richtlinie darauf nicht reduzierbar ist. Dieses besagt, dass der Dienstleistungserbringer einzig den Rechtsvorschriften des Landes unterliegt, in dem er niedergelassen ist und wonach die Mitgliedstaaten die Erbringung von Dienstleistungen durch einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer nicht beschränken dürfen. Dieses Prinzip wird durch generelle Ausnahmeregelungen, Übergangsregelungen und spezielle Ausnahmen für Einzelfälle ergänzt.

Weiters sollen Maßnahmen zur Unterstützung der Dienstleistungsempfänger aus anderen Mitgliedstaaten getroffen sowie Regeln geschaffen werden, welche den Ablauf des Kontrollverfahrens bei der Entsendung von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen entstehen.

Um das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- ▶ Rechtsvorschriften sollen harmonisiert werden, um zu gewährleisten, dass ein gleichwertiger Schutz des Allgemeininteresses in wesentlichen Fragen gesichert wird. Das sieht insb Vorschriften über die Informationspflichten des Dienstleistungserbringers, die Berufshaftpflichtversicherung, die multidisziplinären Tätigkeiten, die Beilegung von Streitigkeiten und den Austausch von Informationen über die Qualität des Dienstleistungserbringers vor.
- ▶ Weiters soll eine Intensivierung der gegenseitigen Unterstützung durch einzelstaatliche Stellen stattfinden. Dadurch wird eine wirksame Kontrolle der Dienstleistungstätigkeiten gewährleistet werden.
- ▶ Die Qualität der Dienstleistungen wie etwa die freiwillige Zertifizierung von Dienstleistungsaktivitäten, die Ausarbeitung von Qualitätssicherungssystemen oder die Zusammenarbeit zwischen Handels- und Handwerkskammern soll durch spezielle Maßnahmen gesichert werden.

- ▶ Für betroffene Interessengruppen sollen im Hinblick auf bestimmte Fragen gemeinschaftsweite Verhaltenskodizes ausgearbeitet werden.
- ▶ Um Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit zu beseitigen, sieht die Kommission eine Fülle von Änderungen vor. Als zentraler Punkt wird hier der einheitliche Ansprechpartner, der so genannte one-stop-shop gesehen. Dieser „Ansprechpartner“ soll zur Klärung alle Verwaltungsmodalitäten, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit erforderlich sind, eingerichtet werden.

- ▶ Für die Genehmigungserfordernisse sollen einige verbindliche Grundsätze geschaffen werden, insb hinsichtlich der Voraussetzungen und der Verfahren für die Erteilung der Genehmigung.

Der Vorschlag der Kommission sieht weiter eine Pflicht zur Prüfung der Vereinbarkeit einer Reihe anderer rechtlicher Anforderungen mit den Bestimmungen der Richtlinie vor, insb die Beurteilung ihrer Verhältnismäßigkeit.

### IV. Ergebnisse nach der Abstimmung im Ausschuss

Der Binnenmarktausschuss hat mit seiner erfolgreichen Abstimmung am 22. 11. 2005 seinen Gestaltungsauftrag für einen besseren Entwurf der EU-Dienstleistungsrichtlinie wahrgenommen. Österreichs wichtigste politische Anliegen konnten dabei ebenfalls durchgesetzt werden. Auf Grund der zahlreichen beschlossenen Ausnahmeregelungen sind Warnungen vor einem „Sozialdumping“ oder gar einem „Zusammenbruch des österreichischen Arbeitsrechts“ unbegründet.

Vor jeder sachlichen Auseinandersetzung mit der Dienstleistungsrichtlinie muss jedoch grundsätzlich zwei Fehlentwicklungen in der öffentlichen Diskussion entgegengetreten werden. Zum ersten ist der heutige Stand der Verhandlungen mit dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag inhaltlich kaum mehr zu vergleichen. Das Europäische Parlament hat im Zuge seiner bisherigen Arbeit mit über 1000 eingebrachten Änderungsanträgen nicht nur zahlreiche öffentlich in allen Mitgliedstaaten geäußerte Kritik am Kommissionsentwurf aufgegriffen, sondern mit der Abstimmung im Binnenmarktausschuss den Richtlinienvorschlag nahezu grundlegend überarbeitet. Leider fokussiert sich die in der Öffentlichkeit von zahlreichen Politikern geäußerte Kritik jedoch nach wie vor auf den Ursprungstext der Kommission – und hat damit mit der Realität des Gesetzgebungsprojektes kaum mehr etwas zu tun.

Zweitens muss unterstrichen werden, dass die Dienstleistungsrichtlinie in ihrer Gesamtheit weit mehr darstellt als die von vielen Politikern und Medien betriebene Reduzierung der Debatte auf das Herkunftslandprinzip. Mit der Dienstleistungsrichtlinie

wird die Dienstleistungsfreiheit nicht erfunden! Die Dienstleistungsfreiheit ist als Grundprinzip der EU von Anbeginn an in den EU-Verträgen verankert gewesen. Der vorliegende Richtlinienentwurf soll nur sicherstellen, dass für dieses Grundprinzip auch die entsprechende Rechtssicherheit in allen EU-Mitgliedstaaten gleichermaßen gewährleistet ist.

### 1. Herkunftslandprinzip

Das Herkunftslandprinzip wird auch in der Vorlage des Binnenmarktausschusses im Wesentlichen beibehalten. Der entsprechende Artikel der Richtlinie wurde jedoch in „Freizügigkeit für Dienstleistungen und seine Ausnahmen“ umbenannt. Zwar sollen auch nach dem Willen des Ausschusses Dienstleistungserbringer im Bezug auf den Zugang und die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit den Regeln des Staates unterliegen, in dem sie niedergelassen sind. Eine wesentliche Ergänzung durch den Ausschuss ermöglicht es aber den Mitgliedstaaten jetzt, besondere Anforderungen in Bezug auf die Erbringung der Dienstleistung zu setzen, wenn diese aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, des Gesundheitsschutzes oder des Umweltschutzes erforderlich sind. Von vornherein keine Anwendung findet das Herkunftslandprinzip bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Darunter fallen ua die Postdienste, die Elektrizitätsversorgung und -übermittlung, die Gasweiterleitung und -versorgung sowie die Wasserversorgung und die Abfallbehandlung.

### 2. Privatrecht

Eine ganz wesentliche Ausnahme konnte ich mit einem von mir eingebrachten Antrag durchsetzen: Privatrechtliche Bestimmungen wie das Vertragsrecht und das außervertragliche Haftungsrecht (die in den internationalen Vertragsrechtskonventionen Rom I und künftig Rom II umfasst sind) sind nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst.

### 3. Anwendungsbereich

Die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse stehen ebenfalls seit Monaten im Mittelpunkt der politischen Debatte rund um die Dienstleistungsrichtlinie. Auch hier hat der Binnenmarktausschuss eine wesentliche Grundsatzentscheidung getroffen: Dienstleistungen von allgemeinem Interesse werden aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie komplett ausgenommen. Was nun genau solche Dienstleistungen im allgemeinen Interesse sind, soll jeder Mitgliedstaat im Sinne des Subsidiaritätsprinzips selbst festlegen können. Auch ausgenommen sind sämtliche Gesundheitsdienstleistungen, egal ob diese öffentlich oder privat finanziert und organisiert sind. Weiters nicht in den

Anwendungsbereich fallen Dienstleistungen im audiovisuellen Bereich, einschließlich Rundfunk und Kino, sowie Gewinnspiele und Lotterien. Auch die Casinos sind aus dem Anwendungsbereich ausgenommen, dafür sorgt ein von mir eingebrachter und durchgesetzter Änderungsantrag. Bei den Gesamtausnahmen von der Richtlinie war ich damit besonders erfolgreich, da auch hoheitsrechtliche Tätigkeiten, insb jene der Notare, sowie Bankgeschäfte, Kredite, Versicherungen und die berufliche und private Altersvorsorge nicht unter den Anwendungsbereich fallen.

### 4. Kontrolle

Nachdem sich die Dienstleistungsrichtlinie zum Ziel setzt, die Erbringung von Dienstleistungen in allen Mitgliedstaaten gleich zu behandeln, ist es auch notwendig, entsprechende Kontrollmechanismen einzubauen. Nunmehr wurde in dieser Hinsicht entschieden, dass der Niederlassungsstaat des Dienstleistungserbringers – im Gegensatz zum Kommissionsvorschlag – nicht alleine dazu verpflichtet ist, im Hoheitsgebiet des Ziellandes Kontrollen durchzuführen. Vielmehr hat zusätzlich der Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird – also die Behörden am Ort der Dienstleistung –, das Kontrollrecht und kann die Ausübung der Dienstleistung überwachen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Herkunftslandprinzip greift, also das Recht des Niederlassungsstaates anwendbar ist.

Der Dienstleistungsempfänger kommt somit in den Genuss einer doppelten Sicherheit, da der Dienstleister der Kontrolle des Ziel- sowie des Herkunftslandes unterliegt. Wenn das Zielland gegebenenfalls Vorschriften des Niederlassungsstaates beachten muss, wird dies über Amtshilfe und Verwaltungszusammenarbeit ablaufen müssen. Jedenfalls ist mit dieser Änderung sichergestellt, dass die Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit nicht erschwert wird.

### 5. Steuern

Ein ganz wesentlicher Bereich betrifft die Frage der Anwendung des jeweiligen nationalen Arbeits- und Steuerrechts. Auch hier kommt es zu einer wichtigen Klarstellung: Die steuerlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten werden durch die Richtlinie nicht berührt. Auch bleiben alle Regelungen bezüglich der Beschäftigungsbedingungen von der Richtlinie unberührt: Das betrifft nicht nur die EU-Entsenderichtlinie, sondern auch Höchstarbeitszeiten, den bezahlten Mindestjahresurlaub, Mindestlohnsätze, Bedingungen für die Sicherheit, Gesundheitsschutz, Schutzmaßnahmen für Schwangere und Gleichbehandlungsbestimmungen. Somit wird österreichisches Arbeitsrecht auch nicht berührt.

## V. „Einheitliche Ansprechpartner“ (Kontaktstellen, one-stop-shops)

Der Kommissionsvorschlag zur Schaffung „einheitlicher Ansprechpartner“ (Kontaktstellen, one-stop-shops) ist in der Parlamentsdebatte kaum verändert worden. Die Kommission sieht vor, dass in den Mitgliedstaaten Anlaufstellen bereit stehen, welche alle Verfahren und Formalitäten, wie Anmeldungen, Anträge für Genehmigungen, Eintragungen in Berufskammern etc, abwickeln und somit alle notwendigen Hilfestellungen für den Dienstleistungserbringer bereithalten. Offen ist bisher, welche Stellen als one-stop-shops fungieren sollen. Denkbar sind hier die staatliche Gewerbeaufsicht, die Kommunen oder die einzelnen Berufskammern.

## VI. Regelungen für Rechtsanwälte nach der Abstimmung

Auch die wesentlichen Anliegen der Rechtsanwälte wurden bei der Abstimmung im Binnenmarktausschuss berücksichtigt. Durch die Annahme eines Änderungsantrages wurde erreicht, dass Rechtsdienstleistungen, soweit sie von anderen Gemeinschaftsinstrumenten und insb den Richtlinien 77/249/EWG<sup>2)</sup> und 98/5/EG<sup>3)</sup> erfasst sind, nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Weiters wurde dank eines von mir unterstützten Änderungsantrages die Ausnahme der Berufsqualifikationsrichtlinie vom Herkunftslandprinzip so ergänzt, dass auch Tätigkeitsbereiche, welche einige Mitgliedstaaten bestimmten Berufsgruppen vorbehalten, vom Herkunftslandprinzip ausgenommen sind. Dadurch wird Mitgliedstaaten wie Deutschland oder Österreich die Möglichkeit belassen, den Rechtsdienstleistungssektor auch weiterhin ihren justiziellen Systemen und Notwendigkeiten der Rechtspflege entsprechend zu regeln.

Nach dem Kommissionsvorschlag hätten nichtanwaltschaftliche Rechtsbesorger, die eben nicht von der ebenfalls vom Herkunftslandprinzip ausgenommenen Richtlinie 77/249/EWG erfasst werden, in Anwendung des Herkunftslandprinzips auch dort tätig werden dürfen, wo die entsprechende Tätigkeit sonst der Anwaltschaft vorbehalten ist.

Dies hätte dazu führen können, dass beispielsweise ein unqualifizierter britischer oder finnischer Taxifahrer in Österreich Rechtsdienstleistungen anbietet, da in seinem Herkunftsland eine Zugehörigkeit zum reglementierten Beruf dafür nicht Voraussetzung ist. Damit jedoch wären der Schutz der Verbraucher sowie die Aufrechterhaltung des justiziellen Systems gefährdet gewesen. Außerdem wäre es mit dem Vorschlag der Kommission sehr schwer überprüfbar gewesen, inwieweit solche ausländischen Rechtsdienstleister, die im

Herkunftsland nicht dem reglementierten Beruf der Rechtsanwälte angehören, überhaupt qualifiziert sind oder wie diese von zuständigen Berufsvereinigungen nach strengeren Maßstäben überprüft werden und inwieweit diese neben der allgemeinen Verantwortlichkeit nach Straf- und Zivilrecht auch disziplinar zur Verantwortung gezogen werden könnten.

Gerade in diesem Punkt scheint aber inzwischen Einigkeit mit der Kommission zu bestehen, da diese ausdrücklich zugesichert hat, diese Modifizierung bei der Bearbeitung der Richtlinie nach der ersten Lesung des Parlaments zu berücksichtigen.

## VII. Wie geht es weiter?

Nach der Abstimmung im Ausschuss, bei der 25 Abgeordnete für und 10 gegen den Bericht stimmten, steht als nächster Schritt im Gesetzgebungsverfahren im Februar die Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments auf dem Programm. Derzeit wird davon ausgegangen, dass nach dieser ersten Lesung im Parlament die EU-Kommission einen revidierten Richtlinienvorschlag vorlegen wird. Dieser Neuvorschlag sollte bereits zahlreiche der vom Parlament geforderten Änderungen enthalten. In Folge wird der Rat seinen ersten offiziellen Beitrag zum gemeinsamen Gesetzesprojekt leisten und seinen „Gemeinsamen Standpunkt“ formulieren. Mit der Vorlage dieses Gemeinsamen Standpunktes kann in der zweiten Jahreshälfte 2006 gerechnet werden, dann kommt es zur zweiten Lesung im Europaparlament. Mit einem endgültigen Inkrafttreten der Richtlinie kann daher frühestens 2009/2010 gerechnet werden.

- 2) RL 77/249/EWG des Rates v 22. 3. 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Auswirkung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte.
- 3) RL 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 16. 2. 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat, in dem die Qualifikation erworben wurde.

**IDV**  
INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

**EDV-Komplettlösungen**

Information & Vorführtermine: [www.idv.at](http://www.idv.at)

IDV - Innovative Datenverarbeitung  
Dr. Günter Linhart  
2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18

Tel.: 02245/5597-0  
Fax: 02245/5597-80  
EMail: office@idv.at

## „Sammelklage“ – Inhaltliche Anforderungen



**RA Dr. Elisabeth Scheuba, Wien.** Rechtsanwältin in Wien (seit 1990), Mitglied des Ausschusses der RAK Wien (seit 1997), Delegierte beim ÖRAK (seit 1999); Referent des ÖRAK bzw der RAK Wien ua für die EU-RL über den Zahlungsverzug im Handelsverkehr, die ZPO-Novelle 2002 (und folgende), für die Gerichtsorganisation neu, für die Sammelklage, zu Grünbuch bzw VO Europäisches Mahnverfahren bzw Bagatellverfahren, zu EU-Grünbuch Erbrecht, Mitglied des anwaltlichen Arbeitskreises zum Schiedsrechts-Änderungs-Gesetz 2005 uva.

Den Anliegen der Verbraucherschützer folgend soll die ZPO um eine kollektive Leistungsklage („Gruppenklage“) ergänzt werden.

Den prozessualen Anforderungen, die an die Abwicklung von Massenverfahren gestellt werden, könnte freilich mit einer gezielten Erweiterung des bereits bestehenden Instrumentariums der ZPO ohne weiteres entsprochen werden. Zu denken wäre etwa an eine Adaptierung der Vorschriften über die Verbindung von Verfahren, über die Senatsbesetzung, über die Erstreckbarkeit von Rechtsmittelfristen usw. Mit einer solchen Erweiterung wäre leicht das Auslangen zu finden. Das Anliegen, ein neues Institut wie die „Gruppenklage“ im Gesetz zu verankern, ist also überwiegend politisch motiviert und von der Sache her nicht geboten.

Die kollektive Leistungsklage darf jedenfalls kein Fremdkörper in der österreichischen Rechtsordnung werden, sie hat sich vielmehr in deren Grundsätze einzufügen:

2006, 64

### I. „Sammelklage österreichischer Prägung“ – Modell mit Zukunft?

Sammelklage österreichischer Prägung; Massenverfahren; Gruppenklage; quota-litis-Verbot; gesetzliche Aufgaben der § 29 KSchG-Verbände; Verbot staatlicher Beihilfen (Art 87 EG-Vertrag)

Seit einigen Jahren wird in Österreich das Modell der „Sammelklage österreichischer Prägung“<sup>(1),2)</sup> praktiziert. Bei diesem Modell lässt sich ein Verein, der zur Verbandsklage nach § 29 KSchG ermächtigt ist, eine Vielzahl von Ansprüchen von ihm namentlich bekannten Verbrauchern zum Inkasso abtreten und macht als Zessionar die so „gesammelten“ einzelnen Ansprüche klagsweise geltend.<sup>3)</sup> Dieses Modell steht freilich im **Spannungsverhältnis** zur bestehenden Rechtsordnung, es hat (vor allem) **drei Defizite**:<sup>4)</sup>

1. Der Verband **agiert** hier in einer Rolle, die ihm **vom Gesetz nicht zugeordnet** worden ist. Er verfolgt bei diesem Modell **nicht** – wie es ihm vom Gesetzgeber aufgetragen wäre – kollektive **öffentliche** Interessen. Er verfolgt dabei vielmehr vorrangig (ohne gesetzliche Ermächtigung) **individuelle Ansprüche** einzelner privater Anspruchsinhaber. Dies auf der Grundlage von einzelvertraglichen InkassozeSSIONEN als **privater Treuhänder**, wobei er jeweils individuelle **fremde** wie auch **eigene Interessen verfolgt**.

Während also zB die **generelle gesetzeskonforme Gestaltung** von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Vertragsformblättern zweifellos im **öffentlichen (Gruppen-)Interesse** liegt und damit jene Unterlassungs- und Feststellungsklagen rechtfertigt, zu welchen der Gesetzgeber die Verbände ermächtigt hat, gilt dies für die treuhändige Verfolgung individueller Ansprüche nicht: An der Frage etwa, ob der **einzelne** einen aus nicht gesetzeskonformen AGB resultierenden **Schaden** tatsächlich **erlitten** hat und in der Folge **ersetzt** erhält, an der individuellen Leistungsklage selbst also, besteht nämlich vorrangig nur ein individuelles Interesse des Geschädigten.

- 1) Vgl dazu *Wilhelm*, Geglittene Kreditzinsen – Gruppenfreistellung, *ecolex* 2001, 101; *Klauser*, „Sammelklage“ und Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung auf dem Prüfstand, *ecolex* 2002, 805; *Rechberger*, VR 2003, 20; *R. Madl*, Ausgewählte Rechtsfragen zur Rückforderung zuviel bezahlter Zinsen bei mangelnder Bestimmtheit einer Zinsanpassungsklausel, ÖBA 2003, 722; *Kodek*, Die „Sammelklage“ nach österreichischem Recht, ÖBA 2004, 615; *Klauser/Maderbacher*, Neues zur Sammelklage, *ecolex* 2004, 168; *Kalss*, Massenverfahren im Kapitalmarktrecht, ÖBA 2005, 322; jüngst OGH 12. 7. 2005, 4 Ob 116/05 w; sowie *Klauser*, Von der „Sammelklage nach österreichischem Recht“ zur echten Gruppenklage, *ecolex* 2005, 744; *Kodek*, Möglichkeiten zur gesetzlichen Regelung von Massenverfahren im Zivilprozess, *ecolex* 2005, 751; *Scheuba*, „Sammelklage“ – Einklang mit der ZPO erbeten, *ecolex* 2005, 747; *Gabriel/Pirker-Hörmann* (Hrsg), Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO? (2005).
- 2) *Wilhelm* (*ecolex* 2001, 101), *Rechberger* (VR 2003, 20 FN 57) und *Kodek* (ÖBA 2004, 616) heben zu Recht hervor, dass der Begriff „Sammelklage“ unrichtig ist und wegen der Gefahr der Verwechslung mit der inhaltlich anders gestalteten amerikanischen class action vermieden werden sollte.
- 3) Zur Beschreibung des Modells vgl insb *Kodek*, ÖBA 2004, 616; *Klauser*, *ecolex* 2002, 806.
- 4) Soweit der jüngsten Entscheidung des OGH 12. 7. 2005, 4 Ob 116/05 w unterstellt wird, dass damit das Modell der Sammelklage vom OGH schlechthin „für zulässig erklärt“ worden sei (so zB *Klauser* in seiner Anm zur Veröffentlichung der Entscheidung in *ecolex* 2005, 766), ist dies in dieser Allgemeinheit nicht richtig: Der OGH hat zwar bestätigt, dass eine gemeinsame Geltendmachung von mehreren Ansprüchen verschiedener Anspruchsinhaber im Wege einer InkassozeSSION durch einen Kläger dann zulässig ist, wenn ein im Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund (maßgebliche gemeinsame Grundlage) und im Wesentlichen gleiche Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur zu beurteilen sind, welche die Hauptfrage oder eine ganz maßgebliche Vorfrage aller Ansprüche betreffen. Damit hat der OGH aber die Zulässigkeit (ausschließlich) im Lichte des § 227 ZPO und des § 11 Z 2 ZPO bestätigt. Hingegen waren die drei hier genannten Einwände gegen das Modell der „Sammelklage österreichischer Prägung“ nicht Thema des Verfahrens, sodass die Verkündung einer generell erklärten „Zulässigkeit“ des Modells oder einer „bestandenen Bewährungsprobe“ (vgl *Klauser*, Von der Sammelklage nach österreichischem Recht zur echten Gruppenklage, *ecolex* 2005, 744, 745) auf der Grundlage dieser Entscheidung des OGH zu weitgehend erscheint.

Ein **kollektives öffentliches Interesse**, das die „Sammelklage österreichischer Prägung“ und die **vom Gesetz nicht gedeckte Rolle** der Verbände – als Verfolger privater, individueller Ansprüche im fremden wie auch im eigenen Interesse – darin sachlich rechtfertigen könnte, ist somit **nicht erkennbar**.

2. Die **Finanzierung** des Modells steht im Verdacht der **Sittenwidrigkeit**: Zum einen **erwirbt** der **Verband** selbst mit der Inkassoession jene **Forderung** des Anspruchsinhabers, **um die es im Prozess geht**. Es hat also – neben dem Anspruchsinhaber – der **Verband selbst** auch noch ein unmittelbares **eigenes Interesse** am **Prozessgegenstand**.<sup>5)</sup> Zum anderen erhält der **Finanzierer** – wenn die Klage erfolgreich ist – einen **Anteil** (meist 30%) am **Ersiegten**. Meist wird die Forderung, die der Verband selbst zum Inkasso abgetreten erhalten hat, dem **Finanzierer** auch noch sicherungsweise weiterzediert,<sup>7)</sup> die Vereinbarung weitgehender Weisungsrechte sichert dem **Finanzierer** überdies **bestimmenden Einfluss** auf Verlauf und Erfolg des Gerichtsverfahrens.

Der Anspruchsinhaber ist damit vor **Spekulationen Dritter** mit „seinem“ Anspruch **nicht mehr geschützt**. Der Anspruchsinhaber, der seine eigenen Erfolgchancen im Prozess in der Regel nicht abschätzen kann, muss Verband wie **Finanzierer an** seinem individuellen (Leistungs-)Anspruch selbst **teilhaben** lassen, will er deren Unterstützung im Prozess erlangen. Ein Verstoß nach § 879 Abs 2 Z 2 ABGB liegt nahe:

Sittenwidrig und daher **nichtig** nach § 879 ABGB ist, wenn ein Rechtsfreund eine ihm **anvertraute Streitsache** ganz oder teilweise **an sich löst** oder sich einen bestimmten Teil **jenes** Betrages **versprechen** lässt, welcher der Partei **zuerkannt** wird (§ 879 Abs 2 Z 2 ABGB). Diese Nichtigkeit ist eine **absolute**.<sup>8)</sup>

Das Verbot gilt nicht nur für den Rechtsanwalt, für Notare, Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder sowie für Personen, die unbefugt Leistungen dieser Berufsgruppen erbringen.<sup>9)</sup> Es muss auch **für alle** gelten, die in einem Verfahren (auch zB durch Sammeln von Ansprüchen oder durch Unterstützung bei der Finanzierung des Verfahrens) **fremde Interessen** sachlich und **unbeeinflusst** wahrnehmen sollen und **bestimmenden Einfluss** auf die **Prozessführung** nehmen können.<sup>10)</sup>

Das Verbot nach § 879 Abs 2 Z 2 ABGB soll nämlich den **Anspruchsinhaber**, der idR Prozeßaussichten nicht abschätzen kann, vor **unlauteren Spekulationen schützen**. Diesen kann er durch jene Personen ausgesetzt sein, die aufgrund ihres Fachwissens die Erfolgsaussichten im Prozess besser abschätzen und zugleich auch bestimmenden Einfluss auf den Prozessverlauf nehmen können.<sup>11)</sup> Eine solche, einen **Wissensvorsprung** ausnützende Spekulation ist nicht nur mit Würde und Ansehen rechtsberatender Berufe unver-

einbar. Sie ist insb auch im Interesse einer **geordneten Rechtspflege** zu unterbinden. Denn jener, der die Interessen der Partei vertritt, Fürsprecher ihrer Ansprüche ist und für die Partei Einfluss auf den Prozess nimmt, soll eben gerade **kein eigenes Interesse** an der **umstrittenen Sache** oder am **ersiegten Ergebnis** haben.<sup>12)</sup>

5) Der Verband hat als Zessionar jedenfalls auch ein eigenes Interesse an den ihm abgetretenen Forderungen. Durch die (Inkasso-)Zession wird das Forderungsrecht inhaltlich nicht umgestaltet, der Schuldner kann gegen den Zessionar alle Einwendungen erheben, die ihm bis zur Verständigung entstanden sind (§ 1396 Satz 1 ABGB). Das Verhältnis zwischen Zedent und Zessionar unterliegt besonderen Gewährleistungsvorschriften (§§ 1397 ff ABGB), der Schuldner kann durch Einwendungen, wie zB, dass der Zession kein Titel zugrunde liegt oder dieser absolut nichtig ist, die Gläubigerstellung des Zessionars in Frage stellen (vgl *Koziol/Welser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts<sup>12</sup> II [2001] 118). Bei der Inkassoession ändern die obligatorischen Beschränkungen der Treuhand im Innenverhältnis nichts daran, dass dem Zessionar jedenfalls während des Verfahrens das Vollrecht übertragen ist, er kann insofern nicht als uneigennützig gelten (vgl auch OGH 25. 9. 2002, 7 Ob 137/02 a).

6) Dem Zessionar wird auch bei der Inkassoession jedenfalls für die Dauer des Verfahrens das Vollrecht übertragen (ungeachtet der obligatorischen Beschränkung durch die Treuhand im Innenverhältnis, so zB OGH 25. 9. 2002, 7 Ob 137/01 a). Der Akt des Anschlössens der Streitsache ist für die Dauer des Verfahrens auch vollzogen, weil sich der Inkassoessionar im Verfahren schon zum Erhalt seiner Aktivlegitimation nicht anders gegenüber der streitverfangenen Sache verhalten kann als jener, der den Streitgegenstand im Wege einer Vollzession erworben hat.

7) Dies nimmt dem Verband die Aktivlegitimation, was aber nach *Kodek*, ÖBA 2004, 626, wegen der Probleme, die zweite Zession an den Finanzier zu beweisen, im Prozess nicht eingewendet werden können soll, weil das Geheimhaltungsinteresse Vorrang habe. Dies scheint im Ergebnis allerdings wenig sachgerecht. Es bleibt auch fraglich, ob die von *Kodek* als vorrangig angesehene Geheimhaltungsvereinbarung zwischen Verein und Finanzierer nicht als vom Publizitätserfordernis der Sicherungsabtretung durchbrochen angesehen werden muss (so im Ergebnis auch *Wagner*, JBl 2001, 437 ff, 440).

8) So die stRsp des OGH vgl zB *Dittrich/Tades*, ABGB<sup>36</sup> (2001) E 555 zu § 879.

9) OGH 8. 5. 1972 EvBl 1973/11 (für Notare und Wirtschaftstreuhänder); OGH 23. 4. 1958 SZ 31/66 (für Steuerberater); OGH 5 Ob 544/81 (für Steuerprüfer und Wirtschaftsprüfer); OGH 5. 10. 1966, 6 Ob 311/66 (für Vereinbarungen nach ausländischem Recht vor österreichischen Gerichten); OGH 13. 4. 1999, 4 Ob 81/99 m (für Personen, die unbefugt die bestimmten Berufsgruppen vorbehaltenen Tätigkeiten ausüben).

10) Dazu ausführlich *Wagner*, JBl 2001, 416, 427 ff.

11) Insofern verfehlt OGH 11. 12. 1984, ÖBl 1985, 71, wonach das Verbot für einen „Schadenshelfer“ deshalb nicht gelten solle, weil dieser anders als Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder keine Standesregeln habe. Auch bei einem Schadenshelfer muss der Klient aber vor möglichen Spekulationen des Helfers geschützt werden, wie auch der Helfer kein eigenes Interesse an der streitverfangenen Sache haben darf, wenn er den Interessen des Klienten unbeeinflusst dienen soll (ebenso im Ergebnis auch *Krejci in Rummel*, ABGB<sup>3</sup> [2000] Rz 207 zu § 879).

12) So auch zB OGH in SZ 24/93 und *Wagner*, JBl 2001, 427 f. § 879 Abs 2 Z 2 ABGB ist insofern eine inländische Eingriffsnorm (so auch *Wagner*, JBl 2001, 421).

**Nicht richtig** – und dies sei hier ausdrücklich festgehalten – ist die Unterstellung von *Klauser*,<sup>13)</sup> die Rechtsanwaltskammer Wien habe „bestätigt, dass die Erfolgsbeteiligung des Prozessfinanzierers aus standesrechtlicher Sicht nicht gegen das *quota litis* Verbot verstoße“. Die Rechtsanwaltskammer Wien hatte zu einer entsprechenden Anfrage in Wahrheit festgehalten, dass eine **allfällige zivilrechtliche Nichtigkeit** der (mit der Anfrage freilich nicht vorgelegten) Finanzierungsvereinbarung unter dem Gesichtspunkt des § 879 ABGB das **Verhältnis** zwischen **Klienten und Finanzierer** betrifft; insofern ist **nicht unmittelbar** eine Frage des anwaltlichen **Standesrechts** betroffen.<sup>14)</sup> Wäre mit der Anfrage freilich auch die **Finanzierungsvereinbarung** offengelegt worden, hätten sich daraus **sehr wohl standesrechtliche Bedenken ergeben**, und zwar im Lichte der **anwaltlichen Selbstständigkeit**, macht sich doch dem Finanzierungsvertrag zufolge die Partei und mit ihr der Rechtsanwalt weitgehend von den **Weisungen** des Finanzierers im Prozess **abhängig**.

Das *quota-litis* Verbot findet somit seine **Rechtfertigung** nicht nur im Standesrecht, sondern in erster Linie im **öffentlichen Interesse** an der **Wahrung des Ansehens der österreichischen Rechtspflege**. Es **steht** insofern **im Dienste der ZPO**.

3. Das Modell der Sammelklage österreichischer Prägung begegnet schließlich – jedenfalls in seinen praktischen Auswirkungen – der **Gefahr der Wettbewerbsverzerrung**: Es greift nicht nur bei der Auswahl der zu klagenden Unternehmen in den Wettbewerb ein,<sup>15)</sup> sondern **unterstützt** auch **willkürlich ausgewählte Anlassfälle** mit **staatlichen Subventionen**,<sup>16)</sup> erhalten doch Klagsverbände Geldmittel von der öffentlichen Hand und **fördern** so mit Hilfe einer Art „öffentlich rechtlichen Verfahrenshilfe“ einzelne, **willkürlich** ausgewählte Leistungsansprüche.

## II. Grundsätzliche Vorgaben

Aus dem Gesagten folgen jene **Vorgaben**, die zu beachten sein werden, wenn die österreichische ZPO nicht nur den prozessualen Erfordernissen eines Massenverfahrens entsprechend adaptiert, sondern um eine Gruppenklage ergänzt werden soll. Es ist für **gesetzliche Rahmenbedingungen** zu sorgen, die eine **geordnete Abwicklung** solcher Massenverfahren ermöglichen. Der Gesetzgeber wird *va* das öffentliche Interesse des **kollektiven Verbraucherschutzes** wie das Interesse an der damit verbundenen Rechtsverfolgung **strikt getrennt** zu halten haben vom privaten **individuellen Interesse** jedes einzelnen Anspruchsinhabers, seinen individuellen Anspruch gerichtlich überprüft zu bekommen.

Die ZPO ist als **Verfahrensordnung** für die Durchsetzung von **individuellen** privatrechtlichen Ansprüchen konzipiert. Es bedarf deshalb einer **besonderen sachlichen Rechtfertigung**, in die ZPO eine **Rechtsdurchsetzung im Kollektiv neu einzufügen**. Diese Rechtfertigung ist nicht darin zu finden, dass sich Inhaber individueller Ansprüche im Schutz einer Gruppe wohler fühlen, wenn sie gegen einen Schädiger gerichtlich vorgehen und dafür ein eigenes Vehikel zur Verfügung gestellt haben wollen. Es gibt idR kein öffentliches Interesse an der Rechtsdurchsetzung von individuellen Leistungsansprüchen im Kollektiv.

Einer besonderen sachlichen Rechtfertigung bedarf es umso mehr, wenn im Rahmen von Gruppenklagen jene **Schwellenwerte unterschritten** werden können, die der Gesetzgeber bislang **gerade im öffentlichen Interesse der Prozessökonomie** normiert hatte und die für die betroffene einzelne Partei **Rechtsschutzdefizite bedeuten**:

Die **Schwellenwerte** für die Anrufung des OGH wie auch der Schwellenwert nach § 273 Abs 2 letzter Satz ZPO idF ZVN 2002 bedeuten für bestimmte – vom Gesetzgeber als **geringfügig** angesehene – An-

13) *Klauser*, *ecolex* 2005, 744 FN 6. In dem zu 06/02 2000/4303 behandelten Geschäftsfall der RAK Wien war konkret angefragt worden, „ob gegen die Übernahme von Mandaten, bei welchen sich Klienten von einem Prozessfinanzierer unterstützen lassen, standesrechtliche Bedenken bestünden“, wobei der Anfrage zufolge die Kanzlei des Anfrager an der Finanzierungsgesellschaft wie auch an den allenfalls ersiegten Beträgen „nicht direkt oder indirekt ... beteiligt“ sei. Die RAK Wien gab dazu die Auskunft, dass die Inanspruchnahme von Prozessfinanzierungsdiensten durch einen Klienten „unter dem Gesichtspunkt des § 879 ABGB grundsätzlich keinen standesrechtlichen Bedenken“ begegne. Dies, weil die allfällige zivilrechtliche Nichtigkeit eben das Verhältnis zwischen Klient und Finanzierer betrifft und insofern nicht unmittelbar eine Frage des allein den Anwalt verpflichtenden anwaltlichen Standesrechts berührt.

14) Nur zu einer solchen Frage des anwaltlichen Standesrechts darf die Rechtsanwaltskammer Wien nach § 23 RAO iVm § 1 Abs 3 DSt Auskunft erteilen, nicht aber zu anderen Rechtsfragen wie zB des Zivilrechts. Die Rechtsanwaltskammer Wien ist überdies nur zur Verantwortung von solchen standesrechtlichen Fragen ermächtigt, die den anfragenden Anwalt selbst betreffen, nicht aber Dritte (Kollegen oder Klienten).

15) So werden zB einzelne Versicherer oder ein willkürlich ausgewähltes Unternehmen aus der Luftfahrtbranche wegen konsumentenschutzwidriger Vertragsbedingungen geklagt, deren Mitbewerber, die dieselben Bedingungen verwenden, aber nicht. Dies mit dem Ergebnis, dass zB Fluglinien mit erheblichen Marktanteilen in Österreich mit (den international vereinheitlichten, zum Teil unter Mitwirkung von Verbraucherschutzverbänden entstandenen) Transportbedingungen weiterfliegen, hingegen das einzige geklagte Unternehmen seine Bedingungen als verbraucherschutzwidrig abändern muss.

16) Das Modell der „Sammelklage österreichischer Prägung“ steht damit im **Verdacht**, gegen das **Verbot staatlicher Beihilfen** nach **Art 87 EG-Vertrag** zu verstoßen. Ob der im Ergebnis mit dem Vorgehen der Verbände tatsächlich herbeigeführte Eingriff in den Wettbewerb noch in jenem öffentlichen Interesse liegt, dessen Wahrung den Verbänden nach § 29 KSchG gesetzlich aufgetragen ist, scheint zumindest fraglich.

sprüche einen nur **ingeschränkten Rechtsschutz**: So etwa kann der Richter über einzelne Ansprüche, wenn der begehrte Betrag jeweils € 1.000,- **nicht übersteigt**, dem **Grunde und der Höhe** nach (zur Hintanhaltung unverhältnismäßigen Verfahrensaufwands) **ohne** aufwendiges **Beweisverfahren** nach **freiem Ermessen** entscheiden.<sup>17)</sup> Wenn sich also Inhaber von geringfügigen Ansprüchen (etwa für entgangene Urlaubsfreuden von jeweils zB nur € 500,-) dann nur zu einer Gruppenklage zusammenfinden, erreichen diese Gruppenkläger auf diesem Wege für das **Beweisverfahren** über ihre Forderungen eine – sachlich nicht gerechtfertigte – **Besserstellung** in ihrem **Rechtsschutz** gegenüber Einzelklägern.<sup>18)</sup> Wenn also die Schwellenwerte, insb jener des § 273 Abs 2 letzter Satz ZPO für Gruppenklagen nicht gelten sollen, werden die ohnehin schon bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des § 273 Abs 2 ZPO noch weiter verstärkt.<sup>19)</sup>

Für die Ergänzung der ZPO um eine Gruppenklage ist eine **sachliche Rechtfertigung** im **öffentlichen Interesse** also umso mehr zu fordern, wenn bei der Gruppenklage – den Vorstellungen der Verbraucherschützer folgend – Schwellenwerte wie insb jener des § 273 Abs 2 ZPO idF ZVN 2002 keine Bedeutung haben sollen.

Die **besondere sachliche Rechtfertigung**, in der ZPO mit einer kollektiven Leistungsklage die (in Diskussionen immer wieder genannte, aber nicht näher präzisierete) „**Gruppengerechtigkeit**“ zu fördern, kann nur in der **Prozessökonomie** einerseits **und im Interesse** an einer über den Einzelfall hinausgehenden **Grundsatzentscheidung** über eine **Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung** andererseits gesucht werden.

Diese Voraussetzungen sind für **jeden Einzelfall vom Gericht zu überprüfen**: Eine „Gruppenklage“ kann nur stattfinden, wenn mit der konkreten „Gruppenklage“ die **Prozessökonomie** gefördert **und eine Grundsatzentscheidung** angestrebt wird, um eine Rechtsfrage von erheblicher, über den Einzelfall **hinausgehender Bedeutung** zu klären.

Die Grundsatzentscheidung hat die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen mit **Bindungswirkung** für die dann unabdingbar notwendige Prüfung der einzelnen Ansprüche im anschließenden **Individualprozess** festzustellen. Für diesen ist schon deshalb **keine „Gruppengerechtigkeit“** mehr zu fordern, weil für dasselbe schädigende Ereignis individuell jeweils unterschiedliche Schäden entstanden und zu ersetzen sein können.

Wenn **Sammelstellen** das kollektive Geltendmachen von individuellen Leistungsansprüchen vorbereiten und als Sammelstellen *va* Verbände iSd § 29 KSchG fungieren sollen, so muss ein besonderes **öffentliches Interesse** auch diese den **Verbänden** dann zugeordnete **neue Funktion sachlich rechtfertigen**. Allein das „Sammeln“ von individuellen Ansprüchen

auf Zahlung begründet dieses öffentliche Interesse **nicht** (so auch Erwägung 2 zur RL 98/27EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen). Die so zugesammengefassten Ansprüche bleiben stets individuelle (und individuell zu beurteilende) Ansprüche, an ihnen wird durch die „Sammlung“ allein kein öffentliches Interesse begründet.

Wenn die ZPO um eine **kollektive Leistungsklage erweitert** werden soll, so wird der Gesetzgeber jedenfalls auch **sicherzustellen** haben, dass

- ▶ eine allfällige **Sammelstelle** an den „gesammelten“ Ansprüchen, um die es im Prozess gehen soll, selbst kein eigenes Interesse hat, und dass
- ▶ wenn Prozesskostenfinanzierung durch Dritte stattfinden soll, der **Prozessfinanzierer** in das Verfahren nicht lenkend eingreift und den Prozesskostenersatz nicht aus jenem Fonds bestreitet, der aus den streitverfangenen Leistungsansprüchen besteht.

### III. Anforderungen im Einzelnen

Wenn sohin die ZPO um eine kollektive Leistungsklage erweitert werden soll – also mit der Adaptierung der bestehenden Vorschriften der ZPO entsprechend den Erfordernissen eines Massenverfahrens nicht doch das Auslangen gefunden werden kann –, ergibt sich für die **Anforderungen**, die an die Rahmenbedingungen, sohin an das Verfahren wie auch an jene Stellen zu stellen sind,<sup>20)</sup> welche das Verfahren durch „Sammlung“

17) Für Forderungen unter € 1.000,- wird somit der Anspruch auf Gewährung ordentlichen Rechtsschutzes im Interesse der Verfahrensökonomie nicht mehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt, was zu Recht auf verfassungsrechtliche Bedenken stößt (für viele vgl zB *M. Bydliński*, ZPO [2002] 169). Die Einschätzung des Gesetzgebers, dass der Betrag von € 1.000,- „*geringfügig*“ sei, verkennt überdies, dass dieser Betrag zB bei vielen Kleinunternehmern die durchschnittliche Höhe der Forderungen für erbrachte Leistungen nicht erreicht, was für diese Unternehmer die Einschränkung ihres prozessualen Rechtsschutzes zum Regelfall macht.

18) Dies wenn der Anspruch der Gruppenkläger – jedenfalls den Vorstellungen der Verbraucherschützer folgend – dem Grunde und der Höhe nach im Einzelnen jedenfalls zu prüfen sein wird und die nach § 273 Abs 2 ZPO mögliche Entscheidung nach freiem Ermessen ohne aufwendiges Beweisverfahren hier keine Anwendung finden soll.

19) Denn dann wird ohne jede sachliche Rechtfertigung die Gewährung von Rechtsschutz für Forderungen im Unterschwellenbereich allein davon abhängig gemacht, ob der Anspruch einzeln oder in einer Gruppe geltend gemacht wird, worauf *Georg Fialka* in der Diskussion zum Thema „Sammelklage“ beim Anwaltstag in Innsbruck (6. 10. 2005) aufmerksam gemacht hat und wofür ihm sehr zu danken ist.

20) Die im Folgenden genannten Anforderungen, die auch in der Diskussion zum Thema „Sammelklage“ beim Anwaltstag in Innsbruck am 6. 10. 2005 erörtert wurden, finden sich in dem von der Richtervereinigung (unabhängig von den Überlegungen der Anwaltschaft) Entwurf eines Konzepts zur Gruppenklage vom 19. 10. 2005 im Ergebnis ähnlich.

der Ansprüche vorbereiten, **Folgendes**, was vom Gesetzgeber **sicherzustellen** ist.<sup>21)</sup>

## 1. Anwendungsbereich des Sammelklageverfahrens

Zu der Frage, **welche Anknüpfungspunkte** für die Bündelung der Verfahren maßgeblich sein sollen, liegt nun eine **erste** – sehr praxisnahe – **Stellungnahme des OGH** vor.<sup>22)</sup>

Demnach sollen **nicht völlig verschiedene Ansprüche beliebig zusammengefasst** („gesammelt“) und dann **gemeinsam geltend gemacht** werden können. Eine **gemeinsame** Geltendmachung von mehreren Ansprüchen verschiedener Anspruchsteller soll **nur zulässig** sein, wenn **ein im Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund** (maßgebliche gemeinsame Grundlage) vorliegt. Darüber hinaus müssen **im Wesentlichen gleiche Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur** zu beurteilen sein, welche die Hauptfrage oder eine ganz maßgebliche Vorfrage alle Ansprüche betreffen.

Dem OGH ist hier grundsätzlich **zuzustimmen**:

**Gegenstand** eines Massenverfahrens sollen vorrangig **nur im Wesentlichen gleiche Rechtsfragen** sein, welche als allgemeine Anspruchsvoraussetzungen mit Bindungswirkung für die folgende Prüfung der einzelnen Ansprüche festzustellen sind.

Bei Fragen **tatsächlicher Natur** ist allerdings **Vorsicht** geboten: Denn bei einem im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalt kann ein einziges zusätzliches selbstständiges Sachverhaltelement, das nur einen einzigen Anspruchsinhaber betrifft, hinzutreten und so eine **Verschiedenheit** der Beurteilung des Begehrens dieses einzelnen Anspruchsinhabers erzwingen.<sup>23)</sup>

Will man auch Fragen tatsächlicher Natur Gegenstand eines Massenverfahrens sein lassen, sollten daher – neben gleichen Rechtsfragen – **ausschließlich idente Sachverhaltsfragen**<sup>24)</sup> und nur dann und **so lange** Gegenstand eines Massenverfahrens sein können, als das Hinzutreten von individuell unterschiedlichen Sachverhalten bei jedem einzelnen Anspruchsinhaber **zu keiner unterschiedlichen Beurteilung** seines **individuellen Anspruchs** führen muss.

## 2. Wer soll Sammelkläger sein

Will man eine „Sammelstelle“ vorsehen, so darf – zum Schutz der Anspruchsinhaber vor Spekulationen mit ihrem Anspruch wie auch zur Vermeidung von Wettbewerbswidrigkeiten – die Sammelstelle **kein eigenes Interesse** an den gesammelten Ansprüchen haben, insb (auch für die Dauer des Verfahrens) **nicht selbst Inhaber der gesammelten Ansprüche sein**.

Es ist ihr auch **nicht** durch eine **Befugnis** zur **Bereicherungsabschöpfung** ein eigenes Interesse an der Sache einzuräumen. Eine Sammelstelle dürfte vielmehr **bloß administrativ tätige Anmeldestelle** sein und die Ansprüche von einzelnen Personen nur entgegennehmen und registrieren und sodann den **Antrag auf Zulassung** zur Verbindung der Ansprüche zur Sammelklage vorbereiten.

Weit **sachgerechter** wäre, für **jedermann** das **Recht** vorzusehen, ein Sammlungsverfahren **beantragen** zu können: Mit Einreichen der Klage wäre der **Antrag auf Sammlung gleichartiger** (iSd unter 1. Ausgeführten) **Ansprüche** zu verbinden.

Das **Vorliegen der Voraussetzungen** für ein Massenverfahren – die **Dienlichkeit** des Massenverfahrens für eine **vereinfachte Abwicklung**, die **Erheblichkeit** der **gemeinsam** zu klärenden **Tat- oder Rechtsfrage** – ist dem Gericht im Antrag auf Zulassung des Verfahrens als Massenverfahren **darzutun** und zu **bescheinigen**.

## 3. Sammlung von Ansprüchen

Das **Verfahren** zur Sammlung der Ansprüche sollte also vorrangig **bei Gericht** stattfinden.

Das Gericht hätte aufgrund des unter 2. genannten Antrags ein **Edikt** zu erlassen, das **verjährungshemmend** wirkt und während der Ediktfrist eine **Sperrfrist** für andere Klagen auslöst. Während offener Ediktfrist werden (bereits anhängige oder neu anhängig gemachte) **Ansprüche**, die einen identen Sachverhalt oder eine gleiche Rechtsfrage betreffen, bei Gericht angemeldet und dort einmal gesammelt.

Bereits **anhängige** Verfahren sollten während der Ediktfrist nur noch gesammelt (und nicht isoliert weitergeführt) werden, **neue** Ansprüche nur mehr zum Sammelverfahren angemeldet werden können. Die

21) Der Katalog der Anforderungen kann naturgemäß keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Für viele Anregungen danke ich Herrn RA Dr. *Gerhard Benn-Ibler*, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.

22) OGH 12. 7. 2005, 4 Ob 116/05 w (zB in ecolex 2005, 766 = RdW 2005, 695), dazu vgl auch schon oben FN 4.

23) Dazu kommt, dass Tatfragen nicht vergleichsfähig sind, worauf o. Univ.-Prof. Dr. *Peter Böhm* im Zuge der im BMJ geführten Gespräche zu dem Gesetzesvorhaben zu Recht hingewiesen hat.

24) Bei dem jüngsten Unglücksfall in Sölden (eine von einem Hubschrauber transportierte Last war gegen die Gondeln einer Seilbahn geprallt) werden alle aus dem Unglück resultierenden Ansprüche (von Hinterbliebenen, von Verletzten, wie auch von „nur“ Traumatisierten) in einem nur sehr kleinen Teilbereich auf den identen Sachverhalt gestützt werden können: Einzig zur Prüfung der Frage, wie es zum Zusammenprall der vom Hubschrauber transportierten Last mit den Seilbahngondeln kommen konnte, kann eine Bündelung der Verfahren iSd Prozessökonomie sinnvoll werden. In den dann folgenden Individualverfahren sind alle Sachverhaltsfragen, auf die sich die aus dem Unglück resultierenden Ansprüche jeweils individuell stützen, für jeden Einzelfall gesondert zu beurteilen.

Anmeldung der Forderung des Einzelnen beim Gericht als „Sammelstelle“ sollte **verjährungshemmend** wirken, sobald die Sammelstelle dem **Anspruchsgegner** Tatsache und Zeitpunkt der Anmeldung der Forderung samt Person des Anmelders **nachweislich mitgeteilt** hat.

Jeder einzelne Anspruchsinhaber sollte sich also während der offenen Ediktsfrist **frei** dafür **entscheiden** können, am Sammelklageverfahren entweder **teilzunehmen oder eben nicht (opting-in)**.

#### 4. Zulassungsentscheidung durch Gericht

Nach Ablauf der Ediktsfrist entscheidet der Richter über die Eignung der gesammelten Ansprüche, zu einer Sammelklage verbunden zu werden.

Das **Gericht** hat das Vorliegen der Voraussetzungen zu **prüfen** und in der **Zulassungsentscheidung** darüber zu **befinden**. Werden einzelne Ansprüche als **nicht geeignet ausgeschieden**, so besteht dagegen das **Recht** zum (nicht aufschiebenden) Rekurs.

**Zulassungsentscheidung** wie auch **Grundsatzentscheidung** des Gerichts in der Sache selbst müssen (nicht nur wegen der Erheblichkeit der Grundsatzentscheidung) **ohne jede Einschränkung immer an den OGH herangetragen** werden können.

In einer ersten Verhandlung **nach** Vorliegen der (rechtskräftigen) **Zulassungsentscheidung** sollen die einzelnen Anspruchsinhaber (allenfalls jeweils vertreten durch ihren Rechtsanwalt) einen **Sammelklägervertreter wählen**.<sup>25)</sup>

Dieser darf **nicht zugleich** auch Vertreter eines individuellen Sammelklägers sein, um Fälle von **Kollisionen, Verletzung von Verschwiegenheitspflichtungen** und ähnliche Fragen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben können, zu **vermeiden**. Der Sammelklägervertreter, der deshalb eben nicht zugleich auch Vertreter eines individuellen Sammelklägers sein darf, soll zur Umsetzung des Gedankens der Prozessökonomie in erster Linie **Sprecher** aller Sammelkläger im Verfahren und **Ansprechpartner** für den Richter sein.

Die **Befugnisse** des Sammelklägervertreters resultieren allein aus der Klage, er bedarf für sämtliche **Sachdispositionen der Zustimmung der Mehrheit** der Sammelkläger. Die Mehrheit der Sammelkläger bestimmt sich nach **Köpfen**, weil es ja immer nur um eine **Grundsatzentscheidung (Feststellung)** und **nicht** um die **individuelle Höhe** eines Anspruchs (Leistung) geht.

#### 5. Klagebegehren und Entscheidungsgegenstand der Sammelklage

Gegenstand und Ziel von Massenverfahren dürfen nur **Grundsatzentscheidungen** sein. **Nur** an solchen

Grundsatzentscheidungen kann je ein ausreichend wichtiges **öffentliches Interesse bestehen**, nicht aber an der Prüfung oder Zuerkennung individueller Ansprüche im Einzelfall. Sobald die Grundsatzentscheidung im Massenverfahren herbeigeführt ist, sind die einzelnen Anspruchsinhaber darauf zu verweisen, ihre individuellen Ansprüche in **fortgesetzten Individualverfahren** zu verfolgen. Diese werden im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung einfach abzuwickeln sein, jedoch auf die individuelle Situation jedes Einzelnen **sachgerecht Rücksicht** nehmen können.

Gegenstand und Ziel von Massenverfahren sollten also nur Grundsatzentscheidungen sein, dies können in jedem Fall **nur Feststellungsentscheidungen** sein, niemals aber Entscheidungen über individuell zu beurteilende Leistungen.

#### 6. Verfahrenskosten

Hinsichtlich der **Kosten** des Verfahrens über die Grundsatzentscheidung darf **keine „Schiefelage“** dadurch entstehen, dass allein den Beklagten das Risiko der vollen Kosten der Anspruchsabwehr trifft und möglicherweise in wirtschaftliche Bedrängnis bringt. Auch jeder Anspruchsinhaber sollte ein **anteiliges Kostenrisiko** zu tragen haben, um über dieses Regulatorisch nicht leichtfertig Verfahren wegen fragwürdiger Ansprüche zu führen.

Die Kostenersatzpflicht als **Regulatorisch** zur Vermeidung willkürlicher Klagen sollte also erhalten bleiben, für die Kosten des Verfahrens über die Grundsatzentscheidung wäre eine der Höhe nach begrenzte Bemessungsgrundlage für den Streitwert sachgerecht.

Wenn **Prozessfinanzierung** durch Dritte stattfindet, so darf der Finanzierer zur streitverfangenen Sache in keinerlei Verbindung stehen, muss also zu Beginn des Verfahrens **bescheinigen** – und allenfalls durch Erlag einer Sicherheit gewährleisten –, dass er Prozesskostensatz zu leisten **im Stande** ist, und zwar **nicht** aus einem **Fonds**, der aus den streitverfangenen Forderungen besteht. Dass der Prozessfinanzierer in das Verfahren **nicht lenkend eingreift**, ist ebenso sicherzustellen.

25) Kommt innerhalb einer vom Gericht zu setzenden Frist keine Einigung auf einen Sammelklägervertreter zustande, wird aus einer **Liste** von Sammelklägervertretern, die bei den Rechtsanwaltskammern/ÖRAK geführt wird, der in der Reihenfolge der Liste nächste Vertreter nach dem Zufallsprinzip bestimmt. Beim Anwaltstag in Innsbruck am 6. 10. 2005 ist in der Diskussion freilich wiederholt das fundamentale Recht jeder Partei, sich ihren Anwalt selbst und frei wählen zu können, betont worden. Die hier befürwortete Wahl eines Sammelklägervertreters wird sohin in der Anwaltschaft **kontroversiell** beurteilt.

# Ökonomische und sachgerechte Bewältigung von Massenklagen – welche Fragen stellen sich?

LStA Dr. Barbara Kloiber, Wien. Leiterin der Abteilung für Zivilverfahrensrecht und Gerichtsorganisation im Bundesministerium für Justiz.

2006, 70

Massenverfahren;  
Gruppenverfahren;  
Gruppenklage;  
Sammelverfahren;  
Sammelklage

Die Thematik der sog „Sammelklagen“ ist seit einiger Zeit auch in Österreich nicht nur Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung, sondern beschäftigt bereits die Gerichte und ist in jüngster Zeit auch in der öffentlichen Wahrnehmung überaus präsent. So haben zuletzt die Ausmaße der Tragödie am Kapruner Gletscher und die enorme Anzahl von geschädigten Personen im Rahmen des sog WEB-Skandals dem Problem des „Massenverfahrens“ in ebenso prominenter wie bedauerlicher Weise Aktualität verliehen.

Bereits im Rahmen der Beratungen zur Zivilverfahrens-Novelle 2004 wurde die Frage der ökonomischen Handhabung von Massenverfahren erörtert. Um möglichst rasch prozessuale Hilfestellung zu einer ökonomischen Bewältigung dieser Verfahren zu geben, wurde ein Entwurf für eine ZPO-Novelle erarbeitet, der bei mehreren gleichgelagerten Klagen gegen ein und denselben Beklagten neben einem neuen Unterbrechungstatbestand auch die Möglichkeit der „Innehaltung“ mit dem Verfahren über einzelne Ansprüche vorsah. Dieser Entwurf wurde letztlich nicht verwirklicht. Das Begutachtungsverfahren machte aber trotz Kritik an einzelnen Regelungen deutlich, dass grundsätzliche Einigkeit darüber besteht, die Problematik der Massenklagen einer legislativen Lösung zuzuführen.

Mit Entschließung des Nationalrates vom Oktober 2004 wurde der Frau Bundesministerin für Justiz aufgetragen, gesetzliche Möglichkeiten zur ökonomischen und sachgerechten Bewältigung von Massenklagen zu prüfen.

Das gemeinsam mit dem BMsSGK veranstaltete **Symposium** zum Thema: „Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO?“ am 27. 6. 2005 war Auftakt der Arbeit am Gesetzesprojekt und brachte eine Darstellung der geltenden Rechtslage, die Auflistung von Schwachstellen bei der Abwicklung von Massenverfahren, einen Rechtsvergleich über den Umgang mit derartigen Fällen in anderen Ländern und hiezu getroffenen Regelungen sowie einen Vorschlag für eine mögliche Regelung in Österreich.

Im BMJ beschäftigt sich seit September 2005 eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs.

Ziel ist es, eine eigenständige **österreichische Lösung der Problematik** zu finden, die sich dogmatisch in das System des österreichischen Zivilverfahrensrechts einfügen lässt und in den Rechtsbestand der

ZPO integriert werden soll. Ein solches Vorhaben trifft insb auf ein Wertungsproblem, das jeder Prozessrechtsordnung notwendigerweise innewohnt: der Zielkonflikt zwischen Prozessbeschleunigung einerseits und Recht auf rechtliches Gehör jeder Partei andererseits. Jedes Konzept zur vereinfachten Bewältigung von Massenverfahren wird also primär die diffizile Aufgabe zu bewältigen haben, unter Wahrung des Rechts jedes Einzelnen auf ein faires Verfahren im Sinne der Menschenrechtskonvention dem prozessökonomischen Bedürfnis nach Bündelung gleichgelagerter Verfahrenskonstellationen Rechnung zu tragen.

Im Folgenden sollen einige grundlegende und für die Konzeption des Vorhabens wichtige Themen aufgezeigt werden, ohne aber hierfür Lösungsvorschläge anzubieten, um die Diskussion offen zu lassen und auch den Arbeiten der im BMJ eingerichteten Arbeitsgruppe nicht vorzugreifen. Die Darstellung ist nicht vollständig; sie soll nur Denkanstöße geben. Darüber hinaus stellen sich manche Fragen erst, nachdem andere entschieden sind.

Bei der Diskussion sollte möglichst unbelastet von bereits bekannten Modellen an das Thema herangegangen werden. Es geht nicht darum, ausländische Regelungen ins österreichische Recht zu übernehmen, sondern darum, neue Bestimmungen zu schaffen, die dem Ziel einer ökonomischen und sachgerechten Bewältigung von Massenverfahren dienen.

## Welche Fragen stellen sich?

### a) Welche Fälle sollen erfasst sein?

Wie ist daher der **Anwendungsbereich des Sammel-/Gruppenverfahrens** zu definieren; welche **Voraussetzungen** müssen erfüllt sein, damit ein Sammel-/Gruppenverfahren eingeleitet werden kann?

- ▶ Müssen die geltend zu machenden Ansprüche idente/gleichartige/ähnliche Tatfragen aufweisen? Bedarf es eines darüber hinausgehenden Zusammenhangs zwischen den einzelnen Ansprüchen?
- ▶ Genügt es, wenn nur eine idente/gleichartige/ähnliche Rechtsfrage zu lösen ist?
- ▶ Ab welcher Anzahl an betroffenen Personen auf Klägerseite soll ein solches Verfahren Anwendung finden? Soll überhaupt eine Mindestanzahl festgelegt werden?
- ▶ Soll auch eine Mehrheit von Personen auf Beklagenseite zulässig sein?

- ▶ Bedarf es eines „berechtigten Interesses“ für die Einleitung des Verfahrens? Gebündelte Geltendmachung insgesamt kostengünstiger/schneller als Einzelverfahren? Nicht offenbar mutwillige oder aussichtslose Rechtsverfolgung?

**b) Wer soll Kläger sein und wie ist seine Stellung im Verfahren?**

- ▶ Soll es einen einzigen Sammel-/Gruppenkläger oder eine Vielzahl von (Einzel-)Klägern geben?
- ▶ Sind alle Anspruchsberechtigten dem Verfahren beizuziehen? Mit jeweils eigenem Rechtsanwalt? Oder gibt es nur einen/mehrere, der/die sich aktiv am Verfahren beteiligen?
- ▶ Wie ist die Stellung eines Sammel-/Gruppenklägers bzw „aktiv Beteiligten“? Wie wird er ausgewählt? Wie wirkt sein Handeln? Auch für die anderen? Wie erfolgt die Willensbildung?

**c) Sammlung von Ansprüchen?**

- ▶ Wer soll/darf die Ansprüche sammeln? Jeder Private? Oder nur vom Gesetz hiezu ermächtigte Stellen (zB die in § 29 KSchG genannten Verbände)? Das Gericht?
- ▶ Wie sieht das Verfahren zur Sammlung aus? Öffentliche Bekanntmachung? In der Zeitung? In der Ediktsdatei? Wer prüft die einzelnen Anmeldungen? Welchen Inhalt müssen diese haben?
- ▶ Opting in/opting out? Ist jede „betroffene“ Person ex lege im Verfahren? Mit oder ohne Möglichkeit aus der Gruppe auszuschneiden? Oder ist aktives „Beitreten“ erforderlich? Wie lange ist ein „Beitritt“

möglich? Wie lange ein „Austritt“? Welche Konsequenzen sind damit jeweils verbunden?

- ▶ Sind Parallelverfahren zulässig? Was passiert mit bereits anhängigen oder später anhängig werdenden? Sind sie zu unterbrechen? Zwingend? Nur auf Antrag? Sind sie zu verbinden?

**d) Gerichtliches Verfahren**

- ▶ Sachliche und örtliche Zuständigkeit besonders regeln?
- ▶ Wer löst das Verfahren aus und wie? Bereits „gesamelte“ Klage? Antrag in einer Einzelklage? Amtswegige Einleitung?
- ▶ Zulassungsentscheidung für das Sammel-/Gruppenverfahren durch das Gericht? Anfechtbar?
- ▶ Entscheidungsgegenstand der Gruppenklage? Bereits Klage auf Leistung?
- ▶ Entscheidung auch über einzelne Tatbestandselemente oder Rechtsfragen zulässig?

**e) Verfahrenskosten**

- ▶ Welche Bemessungsgrundlage soll herangezogen werden?
- ▶ Aufteilung der „gemeinsamen“ Kosten?
- ▶ Verfahrenshilfe für einzelne Kläger und Auswirkung auf die anderen?

**f) Sonstiges**

- ▶ Längere Fristen für Klagebeantwortung/Berufung/Revision?
- ▶ Verjährung? Mit welchem Ereignis tritt sie ein? Gehörige Fortsetzung?

WIR VERWIRKLICHEN IHRE ANSPRÜCHE

**HUFNAGL**  
PRIVATE & CORPORATE FINANCE  
"TÄTIG FÜR DAS WFDL NVEST/BON"

- MEHR OBJEKTIVITÄT - WIR SIND AUSSCHLIEßLICH UNSERER KLEINEN VERPFLICHTET
- MEHR SICHERHEIT - DURCH PORTFOLIOÜBERWACHUNG
- MEHR BERATUNG - DURCH PERSÖNLICHE BEISETZ EINES STARKEN TEAMS & NETZWERKS
- MAXIMALE DEPOTGEBÜHR 33 EURO / JAHR

WWW.HUFNAGL.CC

## Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO



**Hofrat des OGH Univ.-Doz. Dr. Georg E. Kodek, LL.M., Wien.** Univ.-Doz. Dr. Georg E. Kodek ist seit 1. 1. 2006 Hofrat des OGH und Universitätsdozent an der Universität Wien. Neben zahlreichen Veröffentlichungen vorwiegend zum Verfahrensrecht ist er Vortragender in der Richter- und Rechtspflegerausbildung.

### I. Einführung

Der international zu beobachtende Anstieg von Massenverfahren hat auch vor Österreich nicht Halt gemacht. Beispiele sind Schadenersatzklagen wegen Hepatitis-Infektionen, Schadenersatzklagen von Urlaubern, Schadenersatzklagen von Anlegern (insb im WEB-Fall), aber auch arbeitsgerichtliche Streitigkeiten wie etwa neuerdings im Zusammenhang mit der ORF-Betriebspension. In diesem Zusammenhang setzt sich in ganz Europa immer mehr die Einsicht durch, dass die aus dem 19. Jahrhundert stammenden großen Prozessrechtskodifikationen zur Bewältigung dieses Phänomens nicht ausreichen. Demgemäß finden wir in vielen Ländern bereits entsprechende gesetzliche Regelungen<sup>1)</sup> oder zumindest konkrete Vorschläge. Dies gilt nicht nur für den angloamerikanischen Rechtskreis, sondern auch unserer Rechtstradition näher stehende Länder wie Brasilien, Schweden und Deutschland. Auch die Prozessrechtswissenschaft widmet sich seit einigen Jahren verstärkt diesem Bereich.<sup>2)</sup>

Vor dem Hintergrund des Salzburger WEB-Verfahrens, des bisher größten Zivilverfahrens in Österreich, in dem mehr als 3.000 Geschädigte Ansprüche gegen eine Salzburger Bank erhoben, hat der Nationalrat am 13. 10. 2004 mit einstimmiger Entschließung das BMJ ersucht, gesetzliche Möglichkeiten zur ökonomischen und sachgerechten Bewältigung von Massenklagen zu prüfen.<sup>3)</sup> Beim BMJ ist derzeit eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die einen entsprechenden Gesetzesvorschlag ausarbeiten soll.<sup>4)</sup> Das ursprüngliche Ziel, bereits Ende des Jahres 2005 einen Entwurf präsentieren zu können, dürfte allerdings nicht erreicht werden.

Die Probleme im Zusammenhang mit einem Massenverfahren können sich in ganz unterschiedlicher Ausprägung und Intensität stellen. Aus diesem Grund empfiehlt sich zur Lösung des Problems von Massenverfahren ein *mehrspuriger Ansatz*. Dieser umfasst punktuelle Änderungen des gegenwärtigen Verfahrensrechts ebenso wie die Einführung eines neuen Verfahrens, das die bisher bestehenden Möglichkeiten wie Klagshäufung, Testprozess oder „Sammelklage“ österreichischer Prägung nicht ersetzen, sondern ergänzen soll. Entsprechend dem internationalen Sprachgebrauch wird dafür der Ausdruck „*Gruppenverfahren*“ vorgeschlagen.<sup>5)</sup> Der *Verf* hat an anderer Stelle die Möglichkeiten zur gesetzlichen Regelung von Massenverfahren eingehend untersucht.<sup>6)</sup> Dieses Modell soll im Folgenden kurz vorgestellt werden.

### II. Punktuelle Änderungen zur Bewältigung von Massenverfahren

#### 1. Erweiterung der Verbindung und Delegation

In vielen Fällen ließen sich Verbesserungen schon durch punktuelle Änderungen der ZPO erzielen. Hier ist zunächst an die Konzentration von Verfahren durch Erweiterung der Delegationsmöglichkeiten sowie der Pflicht zur Verbindung zu denken.<sup>7)</sup> Dadurch würde eine einheitliche Beurteilung aller Tat- und Rechtsfragen zumindest in erster Instanz sichergestellt. Derzeit scheitert die Verbindung ja vielfach daran, dass zwischen den in Frage kommenden Richtern kein Einvernehmen über die Übernahme eines weiteren Verfahrens erzielt werden kann. Abhilfe könnte hier die zwingende Verbindung der Verfahren bei gleichem Sachverhalt, zumindest aber die Zuweisung an dieselbe Gerichtsabteilung bieten. Auch ein Ausbau der Delegationsmöglichkeiten nach dem Vorbild des amerikanischen *Panel of Multi-District-Litigation* wäre vorstellbar. Eine derartige Lösung wäre als von der EuGVVO nicht tangierte gerichtsanorganisatorische Maßnahme wohl auch bei Beteiligung ausländischer Geschädigter möglich.

- 1) Zur in diesem Zusammenhang viel diskutierten class action vgl neuerdings die umfassende rechtsvergleichende Darstellung von *Mulhe-ron*, *The Class Action* (2004).
- 2) Vgl *Cappelletti*, *Governmental and Private Advocates for the Public Interest in Civil Litigation: A Comparative Study*, in *Cappelletti/Weisner*, *Access to Justice. Promising Institutions II* 773; *Cappelletti/Garth*, *Finding an Appropriate Compromise: A Comparative Study of Individualistic Models and Group Rights in Civil Procedure*, in *Habscheid*, *Effektiver Rechtsschutz und verfassungsmäßige Ordnung* (1983) 117 und 2 C.J.Q. 111; *Garth*, *Group Actions in Civil Procedure: Class Actions, Public Actions, Parens Patriae and Organization Actions*, in XIII<sup>th</sup> *International Congress (Montreal 1992)* 205.
- 3) 638 BlgNR 22. GP 1; 22. GP 78. Sitzung S 219.
- 4) Der *Verf* ist Mitglied dieser Arbeitsgruppe; die folgenden Ausführungen geben jedoch ausschließlich die persönliche Auffassung des *Verf* wieder.
- 5) Hier ist etwa auf Schweden und Großbritannien sowie auf den Entwurf von *Stadler/Micklitz* in Deutschland zu verweisen. Vgl auch *Gidi*, 51 *American Journal of Comparative Law* 311 (336 FN 59).
- 6) *Kodek*, *Möglichkeiten zur gesetzlichen Regelung von Massenverfahren*, in *Gabriel/Pirker-Hörmann*, *Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO? Verbraucherrecht, Verbraucherpolitik* Bd 33 (2005) 311–440. Eine Kurzfassung dieses Beitrags findet sich in *ecolex* 2005, 751.
- 7) Vgl *Kodek* in *Gabriel/Pirker-Hörmann*, *Massenverfahren* 365.

2006, 72

Sammelklage;  
Massenverfahren;  
Gruppenverfahren;  
Testprozess



Weil ein Testprozess nicht zu einer auch für andere Fälle bindenden Entscheidung führt, sondern lediglich faktische Orientierung bietet, ist es auch keineswegs erforderlich, allen möglicherweise von der Entscheidung Betroffenen die Stellung eines Nebenintervenienten einzuräumen.<sup>21)</sup> Dies schließt freilich nicht aus, den anderen Beteiligten gewisse unter den Befugnissen eines Nebenintervenienten liegende *Mitwirkungs- und Kontrollrechte* einzuräumen, etwa in der Form, dass diese *Vorbringen* oder *Anträge* erstatten können, deren Berücksichtigung im (pflichtgemäßen) *Ermessen* des Gerichts liegt, ohne dass ein Erledigungsanspruch besteht. Im Ergebnis handelt es sich dann letztlich nur um *Anregungen*.

#### 4. Erweiterung des Zwischenurteils

Die Fällung eines Zwischenurteils nach § 393 Abs 1 ZPO dient der qualitativen Gliederung des Prozessstoffes.<sup>22)</sup> Nach völlig einhelliger Auffassung ist es jedoch unzulässig, einzelne Vor- oder Teilfragen oder Einwendungen herauszugreifen und zum Gegenstand eines Zwischenurteils nach § 393 Abs 1 ZPO zu machen.<sup>23)</sup> So ist ein Zwischenurteil über die aktive Klagslegitimation<sup>24)</sup> allein über das Verschulden oder die Kausalität unzulässig.<sup>25)</sup> Ebenso ist kein Grundurteil über das Bestehen rechtserheblicher Tatsachen, etwa das Vorliegen eines Kunstfehlers, möglich.<sup>26)</sup> De lege ferenda wäre hier mE eine größere *Flexibilisierung* anzustreben und auch eine isolierte Klärung von Rechtsfragen, allenfalls auch Tatsachen zuzulassen.<sup>27)</sup> Dadurch wird es ermöglicht, in schwierigen Fällen eine frühzeitige Klärung der maßgeblichen Rechtsfragen im Instanzenweg herbeizuführen, bevor der Grund des Anspruchs abschließend geklärt ist. Auch könnten einzelne Grundfragen der Anspruchshöhe vorab geklärt werden und auf diese Weise eine entsprechende zielgerichtete Beweisaufnahme ermöglicht werden. Für Gruppenklagen ist mE eine derartige Erweiterung des Zwischenurteils unabdingbar.

### III. Gruppenverfahren

#### 1. Notwendigkeit und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Die herkömmlichen Möglichkeiten reichen zur Bewältigung von Massenverfahren nicht aus.<sup>28)</sup> Die Abtretung des Anspruchs an einen Verband kann nicht die einzige effektive Form der Rechtsdurchsetzung sein. Auch darf die Rechtsdurchsetzung nicht davon abhängen, dass der Gläubiger einen Verband findet, der seinen Anspruch geltend macht. Aus prozessualer Sicht ist zudem darauf zu verweisen, dass nach der Rsp des EuGH bei Abtretung eines Anspruchs an einen Verband nicht mehr der *Verbrauchergerichtsstand* zur Verfügung steht.<sup>29)</sup> Schließlich liegt die verfassungsrechtliche

Rechtfertigung für die Sonderstellung der Verbände bei der *Revisionszulässigkeit* (§ 502 Abs 5 Z 3 ZPO) im typischerweise vorliegenden überindividuellen Interesse an der Führung von „Testprozessen“.<sup>30)</sup> Diese Erwägung trägt aber dann nicht mehr in gleichem Maße, wenn die Einklagung abgetretener Ansprüche durch einen Verband nicht nur der Klärung einzelner Rechtsfragen im Wege eines „Testprozesses“ dient, sondern gewissermaßen den „Normalfall“ bei der Durchsetzung von Massenansprüchen darstellt. Weitere Argumente für die Einführung eines zeitgemäßen Gruppenverfahrens sind das Konzept des „*private enforcement*“ im Kartellrecht, was das Vorhandensein wirksamer prozessualer Instrumente zur Bewältigung von Massenverfahren voraussetzt,<sup>31)</sup> und das Erfordernis der Bewahrung der Justizhoheit gegenüber den USA, wo in den letzten Jahren vielfach in auch bei Fehlen jeglichen Nahebezugs zu diesem Forum eingebrachten (Sammel-)Klagen argumentiert wird, in Europa stünde kein Verfahren zur effizienten Bewältigung von Massenstreitigkeiten zur Verfügung.

Verfassungsrechtlich ist die mit jedem Gruppenverfahren aus Praktikabilitätsgründen verbundene *Einschränkung individueller Parteirechte* unbedenklich. Nach der Rsp des EGMR ist eine Beschränkung individueller Verfahrensrechte zulässig, wenn die Rechte der Gruppenmitglieder auf andere Weise ausreichend gewahrt werden. In den Entscheidungen *Lithgow ua* und *Wendenburg ua* hat der EGMR in Verfahren, die eine Vielzahl von Personen betreffen, ausdrücklich eine mittelbare Vertretung für ausreichend angesehen.<sup>32)</sup> In Verfahren, die eine Vielzahl von Personen

21) Näher Kodek in *Gabriel/Pirker-Hörmann*, Massenverfahren 380 ff.

22) *Deixler-Hübner* in *Fasching/Konecny*<sup>2</sup>, § 393 ZPO Rz 4.

23) *Deixler-Hübner* in *Fasching/Konecny*<sup>2</sup>, § 393 ZPO Rz 5; *Rechberger* in *Rechberger*, ZPO<sup>2</sup>, § 393 Rz 10.

24) Dies gilt freilich nur für die Bejahung der Aktivlegitimation. Wird diese vom Gericht verneint, ist sofort mit (klagsabweisendem) Endurteil vorzugehen.

25) *Fasching*, Lehrbuch<sup>2</sup> Rz 1429; *Deixler-Hübner* in *Fasching/Konecny*<sup>2</sup>, § 393 ZPO Rz 5; *Rechberger* in *Rechberger*, ZPO<sup>2</sup> § 393 Rz 10.

26) *Deixler-Hübner* in *Fasching/Konecny*<sup>2</sup>, § 393 ZPO Rz 5 mwN.

27) *Kodek* in *Gabriel/Pirker-Hörmann*, Massenverfahren 382 ff.

28) Dazu *Klauser*, Massenschäden erfordern Sammelklagen, in *Gabriel/Pirker-Hörmann*, Massenverfahren 11 ff; *ders.*, Von der „Sammelklage nach österreichischem Recht“ zur echten Gruppenklage, *ecolex* 2005, 744; *Kodek* in *Gabriel/Pirker-Hörmann*, Massenverfahren 383 ff.

29) EuGH 1. 10. 2002, Rs C 167/00 *VKl gegen Henkel*; EuGH 19. 1. 1993 C-89/91 *Shearson Lehman Hutton*, Slg 1993, I-139; vgl auch OGH 9 Nc 4/05 w.

30) Vgl zu § 55 Abs 4 JN (vgl nunmehr § 502 Abs 5 Z 3 ZPO) VfSlg 13.989; vgl auch VfSlg 14.709 zum besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs 2 ASGG.

31) Vgl *Klauser*, „Private enforcement“ von EU-Kartellrecht, *ecolex* 2005, 87.

32) *Lithgow and others vs United Kingdom*, EGMR 24. 6. 1986, application nr 9006/80; EGMR v 6. 2. 2003, *Wendenburg ua gegen Deutschland*, application no. 71630/01. Dazu näher *Kodek* in *Gabriel/Pirker-Hörmann*, Massenverfahren 355 ff.

betreffen, sei es nicht immer notwendig oder auch nur möglich, dass jeder einzelne Betroffene vor Gericht auftreten kann. Auch der VfGH hat in mehreren Entscheidungen Sonderregeln zur Erleichterung von „Testprozessen“ und zur besseren Bewältigung von Massenstreitigkeiten für zulässig angesehen.<sup>33)</sup>

## 2. Einheitliche Entscheidung über gemeinsame Rechts- und Tatfragen

Zweck des Gruppenverfahrens ist es, die alle Gruppenmitglieder in gleicher Weise betreffenden *gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen* in einem Verfahren zu klären. Dabei wäre es verfehlt, unter den gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen nur den *Grund* des Anspruchs zu verstehen. Vielmehr ist teilweise schon der Grund des Anspruchs individuell zu beurteilen. Hier ist etwa an die ab Kenntnis des Geschädigten laufende (kurze) Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen, aber auch etwa an unterschiedliche (schriftliche oder mündliche) Angaben gegenüber Kapitalanlegern zu denken. Teilweise kann aber auch die *Schadenshöhe* generell gelöst werden. Dies leuchtet bei Vermögensschäden unmittelbar ein. Aber auch bei Massenpersonenschäden ist eine einheitliche Beurteilung vielfach wünschenswert. Dies schließt gebotene individuelle Differenzierungen, etwa bei der Bemessung des Schmerzensgeldes, keineswegs aus, stellt aber sicher, dass auf alle Geschädigten dieselben Grundsätze angewendet werden.

Die damit gebotene einheitliche Beurteilung *einzelner Rechts- oder Tatfragen* erfordert die Möglichkeit, in Erweiterung des derzeitigen *Zwischenurteils und Zwischenfeststellungsurteils* im Urteil bindend über alle Fragen abzusprechen, die für alle oder mehrere Gruppenmitglieder von Bedeutung sind. Dies bedingt auch eine Ausweitung des bisher möglichen *Gegenstands der Entscheidung* und eine Modifikation der bisherigen Konzeption der *Rechtskraft- und Bindungswirkung*. Nach völlig einhelliger Auffassung erwächst nach geltendem Recht nur der Spruch einer Entscheidung in Rechtskraft, nicht aber die Entscheidungsgründe.<sup>34)</sup> Im vorliegenden Zusammenhang geht es demgegenüber um eine dem österreichischen Verfahrensrecht bisher weitgehend fremde *Bindung an Vorfragen und Tatsachenfeststellungen*. Diese Bindung der Gruppenmitglieder an die im Gruppenverfahren ergehende Entscheidung ist wesentliches Merkmal des Gruppenverfahrens. Wegen des Gleichheitsgrundsatzes und der prozessualen *Waffengleichheit* muss diese Bindung auch bei einer für die einzelnen Mitglieder ungünstigen Feststellung oder rechtlichen Beurteilung bestehen.<sup>35)</sup>

## 3. „Opt-in“- oder „opt-out“-Lösung

Im internationalen Vergleich finden sich sowohl Lösungen, bei denen das Gruppenverfahren alle Mitglie-

der umfasst, die nicht ausdrücklich hinausoptieren, als auch solche, bei denen ein ausdrückliches Hineinoptieren erforderlich ist („opting-in“). Während das amerikanische Verfahren vom Modell des „opting-out“ ausgeht, hat sich der schwedische Gesetzgeber – nach längerem Schwanken während der Vorbereitungsarbeiten – für eine „opt-in“-Lösung entschieden. Schon dieser Befund zeigt, dass es hier keine aus rechtspolitischer Sicht eindeutig „richtige“ oder „falsche“ Lösung gibt.

Die stärksten Bedenken gegen ein „opting-out“-Modell nach amerikanischem Vorbild ergeben sich mE daraus, dass es hier nicht nur zu einer Bindung aller Gruppenmitglieder an das Ergebnis des Verfahrens kommt, sondern dass auch ohne jede Eigeninitiative der Mitglieder ihre jeweiligen individuellen Ansprüche geprüft werden, dass also der zivilprozessuale *Dispositionsgrundsatz* ausgehöhlt wird. Dieser Wertungswiderspruch lässt sich jedoch dadurch vermeiden, dass man zwar alle Gruppenmitglieder an die im Gruppenverfahren ergehende Entscheidung über gemeinsame Tat- und Rechtsfragen bindet, für die Geltendmachung eines individuellen Anspruchs aber stets eine entsprechende Eigeninitiative des Mitglieds verlangt. Ein derartiges Modell wäre mit traditionellen Grundsätzen des österreichischen Verfahrensrechts durchaus vereinbar. Zwar wäre dann wegen des Fehlens einer Möglichkeit, hinauszuoptieren, die Bündelungswirkung des Gruppenverfahrens insoweit sogar stärker als bei einer *class action* in den USA, aber andererseits dadurch abgeschwächt, dass die Entscheidung über einen konkreten Anspruch stets von einer entsprechenden Geltendmachung durch das betreffende Gruppenmitglied abhängt. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist eine Möglichkeit des „opting-out“ jedenfalls nicht geboten: Entspricht das Gruppenverfahren nämlich den Garantien des Art 6 EMRK, so besteht keine Notwendigkeit, daneben noch andere Formen der (Einzel-)Rechtsverfolgung zu gewähren.

Als Alternative wäre zu erwägen, ein *opting-in-System* vorzusehen, das Verfahren jedoch durch eine *Sperre der Einzelrechtsverfolgung* während der Anhängigkeit des Gruppenverfahrens abzusichern. In diesem Fall würde ein Gruppenmitglied, das sich nicht zur Beteiligung am Gruppenverfahren entschließt, die Verjährung seines Anspruchs riskieren.<sup>36)</sup> Insoweit bestünde ein (indirek-

33) VfSlg 13.989; vgl auch VfSlg 14.709 zum besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs 2 ASGG.

34) Vgl hierzu – auch mit den hier gebotenen Einschränkungen – *Fasching/Klicka* in *Fasching/Konecny*, § 411 ZPO Rz 62 ff.

35) Hingegen findet sich eine Differenzierung der Rechtskraft nach dem jeweiligen Sachausgang (*secundum eventum litis*) etwa im brasilianischen Recht und wird auch von der European Consumer Law Group (vgl oben FN 2) gefordert.

36) Vgl *Hess*, WM 2004, 2329 (2331). Das Verjährungsrisiko ist im deutschen Recht wegen der einjährigen Verjährungsfrist kapitalmarktrechtlicher Ansprüche allerdings wesentlich größer.

ter) Anreiz zur Teilnahme am Verfahren. Eine schrankenlose Möglichkeit des Hinausoptierens mit gleichzeitiger paralleler Einzelrechtsverfolgung ist mE demgegenüber jedenfalls nicht wünschenswert, könnten diesfalls doch die praktischen und prozessökonomischen Schwierigkeiten eines Massenverfahrens nicht bewältigt werden.<sup>37)</sup>

#### 4. Vertretung der Gruppe

Modelle zur Wahrnehmung der Interessen einer größeren Gruppe von Personen finden sich in Österreich im Zivilverfahren einerseits im Bereich des Anlegerschutzes,<sup>38)</sup> andererseits im Konkursrecht. Die mit der Kollektivierung zwangsläufig verbundene Einschränkung individueller Verfahrensrechte erfordert jedenfalls als Ausgleich flankierende Maßnahmen, die eine adäquate Vertretung der Interessen der Gruppenmitglieder gewährleisten. Die Vertretung der Gruppenmitglieder erfolgt durch einen *Gruppenklagevertreter*. Dieser kann mE auch Vertreter eines Klägers sein, muss dies aber nicht. Zustellungen im Verfahren erfolgen nur an den Gruppenklagevertreter, nur diesem kommen im Verfahren individuelle Verfahrensrechte zu.

Schon im Interesse einer möglichst breiten Legitimation sollte die Bestellung nach Möglichkeit einvernehmlich oder zumindest aufgrund eines Wunsches der Mehrheit der Gruppenmitglieder erfolgen. Welche zusätzlichen Kautelen vorgesehen werden, hängt auch davon ab, ob es eine Möglichkeit gibt, aus dem Verfahren „hinauszuoptieren“ oder nicht. Allerdings finden wir selbst in Rechtsordnungen, in denen ein „opting-out“ keinen Beschränkungen unterliegt, zum Schutz der Gruppenmitglieder eine Überwachung des Gruppenklagevertreters durch das Gericht. Auch eine Bestellung durch das Gericht ist denkbar, wenn diesbezüglich kein Einvernehmen oder keine Mehrheit zu erzielen ist. Der EGMR hat im Fall *Lithgow*<sup>39)</sup> ein derartiges System ausdrücklich gebilligt. In den meisten ausländischen Rechtsordnungen kommt diese Aufgabe dem Prozessgericht zu; allerdings wäre auch eine kompetenzrechtliche Abkoppelung des Bestellungs- und Überwachungsverfahrens vom eigentlichen Prozess denkbar.

Zusätzlich sind jedoch im Lichte der E des EGMR im Fall *Lithgow* *Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse der Gruppenmitglieder* vorzusehen. Hier ist in Anlehnung an das KuratorenG und das Konkursverfahren an eine *Versammlung der Gruppenmitglieder*, die ihre Forderungen angemeldet haben, zu denken. Dieser Versammlung könnte die Befugnis eingeräumt werden, einen Antrag auf Bestellung oder Abberufung des Gruppenklagevertreters zu stellen. Außerdem könnten bestimmte Verfahrenshandlungen des Gruppenklagevertreters, etwa ein Vergleich oder eine sonstige Disposition über den Anspruch, an die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Gruppenmitglieder gebun-

den werden. Zu erwägen wäre auch, dem Gruppenklagevertreter einen *Beirat* nach dem Vorbild des Gläubigerausschusses beizuordnen. Dadurch werden die Mitwirkungsmöglichkeiten der Gruppe an der Verfahrensführung erweitert, ohne dass das Verfahren zu schwerfällig würde.

Eine *Mindestteilnehmerzahl* als Voraussetzung für die Zulässigkeit des Verfahrens ist mE nicht vorzusehen. Andernfalls droht eine Vielzahl von später eingeleiteten Einzelprozessen. Bei einem *opt-out*-System wäre eine Mindestteilnehmerzahl überhaupt systemwidrig.

#### 5. Ablauf des Gruppenverfahrens

Der Ablauf des Verfahrens kann hier nur in seinen Grundzügen vorgestellt werden.<sup>40)</sup> Die *Einleitung* des Gruppenverfahrens soll auf *Antrag* des Klägers oder Beklagten, aber auch *von Amts wegen* erfolgen können, wenn voraussichtlich durch die Entscheidung eine große Anzahl von Personen betroffen ist. Wenn der Antrag nicht offenbar unbegründet ist, bestellt das Gericht einen *einstweiligen Gruppenklagevertreter*. Anschließend erfolgt eine Aufforderung zum Beitritt zum Verfahren (Edikt, Veröffentlichungen) während einer bestimmten Frist, wobei der Gruppenklagevertreter auch zwecks Prozessfinanzierung Kläger „sammeln“ kann.

Offen ist freilich, in welcher Form der *Beitritt* zu einem Gruppenverfahren erfolgt. Nach den derzeitigen Vorstellungen der Mehrheit der Arbeitsgruppe im BMJ soll dies durch eine selbständige Klage erfolgen, die den Erfordernissen des § 226 ZPO entsprechen muss und für die auch die allgemeinen Bestimmungen über die Anwaltpflicht gelten. Eine derartige Regelung hat eine gewisse Parallele in der englischen *group action*. Aus sozialen Gründen erscheint hier mE eine niedrigere Zugangsschwelle, etwa in Form einer bloßen Anmeldung eines Anspruchs, vorzuziehen. Dies gilt namentlich bei katastrophentypischen Massenschäden. Hier finden wir auch im internationalen Vergleich vielfach Sonderregelungen.<sup>41)</sup> Dies entspräche auch der traditionellen sozialen Zielsetzung des österreichischen Zivilprozesses besser.

Nach Ablauf der gesetzten Frist erfolgt eine *Gruppenversammlung* nach dem Vorbild der Gläubigerver-

37) Vgl auch oben VII E 2.

38) Vgl das KuratorenG 1874 sowie aus neuerer Zeit §§ 225 e ff AktG und § 33 ÜbG, wonach die Rechte der Aktionäre durch einen gemeinschaftlichen Vertreter wahrgenommen werden können. Dazu *Kalss*, Anlegerinteressen (2001) 404 ff; *dies*, ÖBA 2005, 322 (326 ff).

39) *Lithgow and others vs United Kingdom*, EGMR 24. 6. 1986, application nr 9006/80.

40) Zum insgesamt 18 Paragraphen umfassenden Vorschlag für die Regelung eines Gruppenverfahrens im Rahmen der besonderen Verfahrensarten der ZPO vgl näher *Kodek* in *Gabriel/Pirker-Hörmann*, Massenverfahren 383 ff.

41) Bekanntestes Beispiel ist das in Indien nach der Katastrophe von Bhopal 1985 beschlossene Gesetz (Bhopal Claims Act).

sammlung im Konkurs. Die Entscheidung über die Zulassung des Gruppenklageverfahrens und die Bestellung des Gruppenklagevertreters erfolgt nach *mündlicher Verhandlung* und ist *abgesondert anfechtbar*. In der Zulassungsentscheidung sind auch die Fragen anzuführen, die für alle Gruppenmitglieder bindend entschieden werden sollen. Dies kann allerdings später abgeändert werden. Überhaupt ist dem Gericht bei der Formulierung der Fragen und der Führung des Verfahrens weitgehendes *Ermessen* einzuräumen.

In Erweiterung der Möglichkeiten des derzeitigen Zwischenurteils und Feststellungsurteils kann im *Urteil* bindend über alle Fragen abgesprochen werden, die für alle oder mehrere Gruppenmitglieder von Bedeutung sind. Dazu gehören auch *Tatfragen*, aber auch Teilaspekte des Grundes oder der Höhe des Anspruchs. Nach Rechtskraft des Gruppenklageurteils erfolgt eine *Fortsetzung* des Verfahrens, allenfalls individuell oder weiter als Gruppenklageverfahren, sofern noch weitere Aspekte von überindividueller Bedeutung zu klären sind. Die *Rechtskraft* der Entscheidung ist auf alle Gruppenmitglieder zu erstrecken. Anders als nach herkömmlichen Grundsätzen müsste die Bindung alle rechtslogischen Voraussetzungen des Urteils, also auch auf *Tatfragen*, umfassen.

## 6. Kosten

Die sachgerechte Regelung der Verfahrenskosten stellt eine der Hauptschwierigkeiten bei der Einführung eines Gruppenverfahrens dar. Am ehesten in Einklang mit herkömmlichen Grundsätzen stünde die anteilige Haftung aller Gruppenmitglieder, was auch den Vorteil einer gewissen „Steuerungsfunktion“ des Kostensatzrechts hätte. Gerade bei Massenschäden erscheinen hier mE jedoch aus sozialen Gründen über die Verfahrenshilfe hinaus Erleichterungen, zumindest im Bereich der Gerichtsgebühren, angebracht. Hingegen wäre bei *Zeugen- und Sachverständigengebühren* eine Tragung durch die öffentliche Hand schon deshalb zweckmäßig, um den mit der Einhebung verbundenen administrativen Aufwand zu vermeiden. Im Ausland, etwa in Kanada, finden wir demgegenüber teilweise eine weitergehende Finanzierung durch die öffentliche Hand in Form besonderer Fonds.<sup>42)</sup>

42) So etwa in Quebec der „Fonds d'aide au recours collectif“, vgl. Code of Civil Procedure art 1050.1. Eine ähnliche Funktion erfüllt in Ontario der „class proceedings fund“. Vgl. *Bachmann in Basedow/Hopt/Kötz/Baetge*, Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozeß 415 ff. Vgl. auch *Gidi*, Class Actions in Brazil – A Model for Civil Law Countries, 51 *American Journal of Comparative Law* 311 (339, 360).

# Das zivilrechtliche Großverfahren

## EDV-unterstütztes Aktenmanagement

Ri Dr. Franz Schmidbauer, LG Salzburg. Richter des LG Salzburg und Senatsmitglied im WEB/Sparkassenprozess, Betreiber des Rechtsinformationsforums Internet4jurists.at, Webmaster der Österreichischen Richtervereinigung.

### I. Das Beispielverfahren

Verfahren außergewöhnlichen Umfangs stellen in vielerlei Hinsicht besondere Anforderungen an alle Beteiligten und erfordern ungewöhnliche Lösungen. Dabei bietet die EDV immer mehr Möglichkeiten. Allerdings gibt es zu einem gerichtsbezogenen Aktenmanagement wenig Erfahrungen und schon gar keine fertigen Lösungen. Dieser Artikel handelt von einem Prototypen eines digitalen Aktes, der bereits in diesem Stadium eine große Hilfe für alle Beteiligten darstellt.

Die Erfahrungen des Autors beziehen sich auf das Verfahren WEB-Anleger gegen die Salzburger Sparkasse beim Landesgericht Salzburg. Dieses Verfahren besteht derzeit aus 19 (einige Verfahren ruhen) verbundenen Cg-Akten mit rund 2.600 Klägern und einem Gesamtstreitwert von eingeschränkt ca € 36 Mio sA. Der Akt umfasst inklusive der verbundenen Verfahren rund 100 Bände (ca 40.000 Seiten) und rund 7.100 Urkunden in 120 Ordnern (insgesamt rund 400.000

Seiten) und wird in den nächsten Monaten noch stark an Umfang zunehmen. Es sind mehr als 60 Zeugen und alle Kläger zu vernehmen. Die Verhandlungen finden im Schwurgerichtssaal des Landesgerichtes Salzburg statt. An den Verhandlungen nehmen regelmäßig auf jeder Seite mindestens 3 Anwälte und weitere juristische Hilfspersonen teil. Für die Verhandlung wird ein großer Saal benötigt, weil sowohl die Verhandlungunterlagen der Parteien als auch der Gerichtsakt samt Beilagen dort untergebracht sind.

### II. Die Entwicklung des Verfahrens

Die meisten Klagen wurden bis Juli 2004 eingebracht, eine letzte im Oktober 2004. Die mündliche Streitverhandlung begann im November 2004. Die Vorsitzende (in fast allen Verfahren wurde Senatsbesetzung beantragt) wurde im Frühjahr 2004 zunächst halb und dann ganz freigestellt, der zweite Richter ab Herbst 2004



2006, 77

WEB-Zivilverfahren;  
digitaler Akt;  
Verlinkung von  
Urkunden

und der dritte ab Anfang 2005. Aufgrund der Freistellung wurden alle beim LG Salzburg angefallenen WEB/Sparkassen-Klagen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden; bezüglich der parallel beim BG Salzburg angefallenen Klagen wurde zwischen den Parteien in der Folge Ruhen des Verfahrens vereinbart. Die Parteien schlossen zu Beginn des Verfahrens eine Vereinbarung, wonach die Rechtsanwaltskosten nur auf der Basis eines fiktiven Streitwertes von € 2 Mio verrechnet werden anstelle von ursprünglich € 120 Mio (in der Folge laufend eingeschränkt auf zuletzt € 36 Mio sA).

### III. Die Anlage des digitalen Aktes

Aufgrund des enormen Umfanges des Aktenmaterials wurde schnell klar, dass hier eine EDV-Unterstützung nicht nur sinnvoll, sondern absolut notwendig ist. Es lagen aber keine Erfahrungen vor, wie man derartige Zivilverfahren EDV-mäßig am besten verwaltet. Es gab nur einige Lösungen aus großen Strafverfahren, die aber bereits technisch veraltet waren. Der Richter Senat wurde von der Justizverwaltung in vorbildlicher Weise unterstützt und hatte weitgehend freie Hand im Einsatz der Mittel. Zunächst wurde versucht, das Konzept eines großen Innsbrucker Strafverfahrens auf das Zivilverfahren umzulegen. Es stellte sich aber schnell heraus, dass die Lösung die Möglichkeiten der heutigen EDV bei weitem nicht ausschöpft. Sie war mehr oder minder nur zur Präsentation von Urkunden geeignet.

### IV. Das pdf-Format

Wir wählten in der Folge eine Variante mit pdf-Dokumenten (portable document format). Dabei handelt es sich um einen Standard, der gewährleistet, dass ein Dokument auf verschiedenen Computern gleich aussieht. Diese Lösung ist ideal für ein Gerichtsverfahren. Sie eröffnet die Möglichkeit, einerseits ein originalgetreues Abbild einer Urkunde zu speichern, andererseits erzeugt sie aber auch editierbaren Text (Speichervariante „pdf mit Bild im Text“). Zu diesem Zweck muss das Dokument nach dem Scannen mit einem Texterkennungsprogramm behandelt werden. Es hat sich als vorteilhaft herausgestellt, das in einem Arbeitsgang zu verbinden.

Die Schwäche der reinen pdf-basierten Lösung liegt darin, dass die vorgelegten Urkunden häufig von sehr schlechter Textqualität und schon mit den Augen fast nicht lesbar sind. Bei dieser Qualität versagt die Texterkennung ebenso wie bei Urkunden, die mit handschriftlichen Anmerkungen oder Unterstreichungen versehen sind. Als absolut kontraproduktiv erweist sich

hier insb das in der ZPO vorgesehene Kennzeichnen der relevanten Stellen. Dies kann sogar zu einem „digitalen Unkenntlichmachen“ führen. Da ein solcher Text nicht automatisch erfasst werden kann, steht er für die Textsuche dann auch nicht zur Verfügung. Man benötigt daher ein System, das es ermöglicht, fehlende Informationen dadurch nachzutragen, dass die Dokumente mit Schlagwörtern versehen werden. Die Schlagworte ersetzen den nicht erkannten Text.

### V. Datenbankunterstützung

Sehr wichtig ist auch das Datieren der Dokumente, damit ein Dokument mit Suchwort und Datumseingrenzung gesucht werden kann. Auf diese Weise kann man die Suche auf den relevanten Zeitraum einschränken und erhält konkretere Suchergebnisse. Man hat nämlich nichts von einer Suche, die Hunderte Treffer ergibt.

Um diese Anforderungen erfüllen zu können, wurde in Zusammenarbeit mit den Sachverständigen eine Lösung entwickelt, bei der der vorhandene digitale Aktenbestand in eine Datenbank eingebracht und mit Schlagworten und Datum versehen wird. Die Verwaltung des Aktes erfolgt dann über eine einfach zu bedienende Eingabemaske ähnlich einer Webseite.

Ursprünglich wurde vorgesehen, diese Datenbank auf einer zugangsgeschützten Website unterzubringen, damit von überall her darauf zugegriffen werden kann. Der Umfang der Urkunden und, damit verbunden, die Größe der digitalen Dateien hätten aber, bedingt durch die beschränkten Leitungskapazitäten, zu langen Abrufzeiten geführt, sodass diese Idee wieder fallengelassen wurde. Stattdessen besteht nunmehr der Plan, den Beteiligten die gesamte Datenbank inklusive aller Dokumente zur Verfügung zu stellen, damit diese auf den lokalen Computern installiert werden kann.

### VI. Das Einscannen

Die vorgelegten Urkunden wurden bei Gericht mit Hilfe von Rechtspraktikanten mit der Texterkennungssoftware Scansoft Omnipage mit einem leistungsfähigen Einzugsscanner gescannt und in einem Arbeitsgang als Text erfasst und abgespeichert.

Das Scannen an sich geht mit einem guten Einzugsscanner relativ schnell. Das Zeit bestimmende Element ist die Übertragung auf den PC und die Textfassung, insb, wenn es sich um schlecht lesbare Urkunden handelt.

Gescannt wird bei normalen Texturkunden im Schwarz-Weiß-Modus, bei schlecht lesbaren Urkunden, insb bei farbigem Hintergrund, aber im Graustufen-Modus. Mit diesem ist es möglich, durch entspre-

chende Einstellung der Bildparameter (Helligkeit, Kontrast, Gamma) die Lesbarkeit der Urkunden deutlich zu verbessern, leider wird dadurch aber die Verarbeitungsgeschwindigkeit sehr stark verringert. Für diese Arbeiten sind daher leistungsstarke Computer notwendig.

Während Scannen und Texterfassen automatisch abläuft, muss das Abspeichern jedes Dokumentes manuell erfolgen. Dabei kommt der Urkundenbezeichnung ganz wesentliche Bedeutung zu.

## VII. Regeln für die Urkundenbezeichnung

Die EDV-Verträglichkeit von Urkundenbezeichnungen erfordert die Einhaltung einiger wichtiger Regeln:

1. Keine Leerzeichen in Dateinamen (Probleme mit Datenbanken).
2. Einheitliche Klein- oder Großschreibung (Probleme mit Datenbanken).
3. Bei Ziffern müssen so viele Nullen vorangestellt werden, wie dies der Höchstzahl von Urkunden entspricht; ist also die Gesamtzahl dreistellig, muss die Reihenfolge lauten 001, 002, 003, . . . j021, j022 usw; nur dann findet man die Dateien beim Aufruf im Explorer oder Acrobat auch in dieser Reihenfolge (sonst ist die Reihenfolge: 1, 10, 100, 101, 102, . . .)
4. Das gerichtssübliche System mit zweifach A, dreifach A usw ist bei derartigen Mengen völlig ungeeignet. Bei einem Verfahren mit einer großen Anzahl von Urkunden ist es unerlässlich, die Urkunden von Anfang an in Kategorien zu unterteilen werden, die nachträglich auch beliebig erweiterbar sind. Die Kläger legen unter bestimmten Buchstaben bestimmte Urkundenarten (zB Urkunden aus den Strafverfahren WEB 1, 2 oder 3, Sparkassenunterlagen, WEB-Produkte usw) oder unter anderen Buchstaben Urkunden zu bestimmten Beweisthemen (Verjährung, Überschuldung der WEB, Wissen der Sparkasse usw) vor. Die einzelnen Buchstaben wurden dann mehrfach unterteilt. So gibt es unter ./J die Urkunden j001 bis j289 und innerhalb dieser Urkunden weitere Unterteilungen (etwa j247\_01 bis j247\_30). Dieses System ist sehr flexibel, da nachträglich vorgelegte Urkunden immer in der Kategorie eingeordnet werden können, zu der sie gehören.
5. Ein eigenes Problem bilden die von Zeugen vorgelegten Urkunden. Die von der Geo vorgesehene Bezeichnung mit römischen Zahlen versagt hier, weil diese von der EDV als Buchstaben „missverstanden“ werden. Wir haben daher diese Urkunden mit ./1000 aufwärts bezeichnet, weil auf Beklagtenseite nicht mit einem derart hohen Urkundenaufkommen zu rechnen ist.
6. Ein weiteres Problem bilden Urkunden, die in Beiakten vorgelegt werden. Insb sind dies Urkunden zur Höhe der Forderungen der einzelnen Kläger und

zur jeweiligen Verjährungsfrage (die bei jedem Kläger gesondert zu prüfen ist). Wir haben das so gelöst, dass wir diesen Urkunden die Aktenzahl vorangestellt haben. Die Urkunden im Beiakt 3 Cg 147/04 heißen daher jetzt nicht mehr wie vom KV vorgelegt ./A bis ./NZ, sondern ./3cg147 a bis ./3cg147 nz.

7. Treffen bei der Untergliederung Buchstaben mit Buchstaben oder Zahlen mit Zahlen zusammen, werden diese durch einen Unterstrich getrennt; also bspw ./01\_112, j102\_07.

## VIII. Gliederung und Markierung

Urkunden bestehen häufig nicht nur aus einer Seite. Wenn es etwa darum geht, in einem Protokoll den Beginn einer Zeugeneinvernahme rasch aufzufinden, hat man nichts davon, wenn man auf die erste Seite des Dokumentes verwiesen wird. Muss man sich von dort erst recht zur gesuchten Information durchklicken. Allerdings gibt es auch digital die Möglichkeit, ein Dokument übersichtlich zu gestalten.

Mit Adobe Acrobat (Vollprogramm, mit Acrobat Reader geht das nur eingeschränkt) kann man Dokumente nachträglich mit einem Inhaltsverzeichnis versehen. Mit Hilfe von Lesezeichen ist es möglich, bestimmte Stellen in umfangreichen Urkunden blitzschnell aufzurufen. Mit Kommentaren kann man Anmerkungen hinzufügen, etwa welcher Zeuge wo eine Aussage zu dieser Urkunde gemacht hat oder wo eine Aussage berichtigt wurde.

Das Einfügen von Lesezeichen, Markieren und Verknüpfen ist so einfach, dass es auch von ungeübten PC-Benutzern in kurzer Zeit erlernt werden kann. Wenn es sich auch grundsätzlich empfiehlt, dass der juristische Bearbeiter selbst seine Anmerkungen einfügt, ist es durchaus auch möglich, dass die Grundbearbeitung und -gliederung von einer Hilfskraft gemacht wird.

## IX. Die Verlinkung

Das Programm Adobe Acrobat enthält eine Funktion, mit der man Textstellen mit anderen Textstellen im selben Dokument oder mit anderen Dokumenten verknüpfen kann – ähnlich der Hyperlinkfunktion im WWW (Begriffserklärungen im Internet auf www.internet4jurists.at). Wir haben diese Funktion anfangs dazu genützt, um in den Protokollen Verweise auf die vorgehaltenen Urkunden einzufügen. Das ist aber bei einer größeren Anzahl solcher Verweise sehr zeitaufwändig.

Wir haben daher diesen Vorgang mit Hilfe eines kleinen VB-Skript automatisiert; das funktioniert aber nicht in pdf-Dokumenten, sondern nur in Textdateien. Das Programm wandelt innerhalb von Sekunden alle Urkundenbezeichnungen in einem 50-seitigen Proto-

koll, die mit „/“ beginnen, in Links auf diese Urkunden um. Das Skript sucht dabei selbständig den Speicherort der Urkunde. Der Speicherort muss sich nur unterhalb des Dokumentverzeichnis befinden.

Im digitalen WEB-Akt liegen die zu verlinkenden Dokumente im Verzeichnis „c:\web“. Das Skript findet sowohl Urkunden im Ordner c:\web\urk\_bekl als auch im Unterordner c:\web\urk\_kl\3cg147\.

Wichtig ist dabei nur, dass die Schreibweise der Urkunde exakt mit dem Dateinamen der digitalen Urkunde übereinstimmt. Die Word-Dateien werden anschließend in pdf-Dateien umgewandelt; die Linkfunktion bleibt dabei erhalten.

Diese Art des Verlinkens ist aber nur bei aktuell erstellten Dokumenten möglich. Sie bewährt sich sowohl bei den Verhandlungsprotokollen als auch bei selbst erstellten Übersichten, Listen usw.

Das Verlinken von Dokumenten, die von vorneherein als pdf-Dokumente vorliegen (betrifft vor allem die Urkunden), ist auf diese Weise nicht möglich. Hierfür eignet sich das „Verknüpfen“-Werkzeug von Acrobat. Damit kann man Fußnoten oder Anmerkungen einfügen und mit einem anderen Dokument verknüpfen. Klickt man dann darauf, wird das verknüpfte Dokument am Bildschirm aufgerufen.

Findet sich etwa im Protokoll ein Vorhalt auf die Seite 143 unten der Beilage ./aa15, gelangt man mit einem Klick auf den Link „./aa15“ zum Beilagendokument und dort mit einem Klick auf das entsprechend benannte Lesezeichen im Inhaltsverzeichnis auf die vorgehaltene Textstelle, die auf der Seite 143 deutlich markiert ist. Schließt man das Beilagendokument, ist man wieder im Protokoll.

Welch eminente Erleichterung dies für die tägliche Arbeit bedeutet, liegt auf der Hand. Anstelle einer langwierigen Suche in den Urkundenregalen erscheint das verlinkte Dokument innerhalb von Sekundenbruchteilen am Bildschirm.

## X. Die Textsuche

Das ständige Suchen nach bestimmten Dokumenten ist eines der Charakteristika eines Großverfahrens, weil man den Stoff nicht wie bei einem normalen Verfahren im Kopf behalten, einen bestimmten Aktenbestandteil durch Durchblättern des Aktes rasch auffinden kann. Man hat ständig das Problem, dass man weiß, dass man zu einem bestimmten Thema schon irgendwo etwas gelesen hat, aber nicht mehr weiß, wo.

Mit dem pdf-Format „Text im Bild“ stehen die Dokumente einerseits in der Originalansicht zur Verfügung, gleichzeitig kann aber auch der Text durchsucht werden, und zwar nicht nur jedes einzelne Dokument, sondern auch dokumentübergreifend der gesamte Urkundenbestand oder Teile davon. Außerdem besitzt etwa das Vollprogramm Adobe Acrobat eine leis-

tungsfähige Indexfunktion (ähnlich einer Datenbank), die ein schnelles Durchsuchen ermöglicht. Das verkürzt den Zeitaufwand für das Durchsuchen des ganzen Aktes (über 400.000 Seiten!) von ca 20 Minuten auf wenige Sekunden. Das ist sehr wichtig, weil (nicht nur) in der Verhandlung Dokumente sehr rasch aufgefunden werden müssen. Es können dazu mit der Catalog-Funktion verschiedene Indices angelegt werden (zB Protokolle, Schriftsätze, Urkunden Kläger, Beklagte usw), sodass bereits bei der Auswahl des Indexes vorselektiert und die Suche eingeschränkt werden kann, was zu konkreteren Suchergebnissen führt.

## XI. Die allgemeine Bedeutung des pdf-Formates für digitale Schriftstücke

Der große Vorteil des pdf-Formates liegt in der exakten Beibehaltung der Seiteneinteilung, egal auf welchem PC das Dokument wiedergegeben wird. Bei Lotus Word-Pro (das derzeit noch bei Gericht übliche Dokumentformat) oder Microsoft Winword-Dokumenten kommt es aufgrund unterschiedlicher Druckereinstellungen zu Textverschiebungen, wenn diese Dokumente auf verschiedenen Computern geöffnet werden. Der Effekt ist umso stärker, je länger das Dokument ist, und kann dazu führen, dass ein Papierdokument mit 60 Seiten digital nur 58 Seiten hat und umgekehrt. Dies führt auch dazu, dass das digitalisierte Papierdokument eine andere Seiteneinteilung aufweist und damit Vorhalte nicht mehr möglich sind. Es ist daher unbedingt notwendig, dass jedes Dokument, das auch digital erfasst werden soll, zunächst in das pdf-Format umgewandelt und erst danach ausgedruckt wird.

**Beachte:** Das gilt sowohl für gerichtliche Protokolle als auch für digitale Dokumente, die zwischen Anwälten ausgetauscht werden. Wenn Sie wollen, dass der Text beim Empfänger gleich ausschaut wie bei Ihnen, müssen Sie ihn als pdf-Datei übermitteln!

Eine wichtige Voraussetzung für die gerichtliche Anwendung ist auch, dass durch Markierungen, Anmerkungen und andere Zusätze das Original der digitalen Urkunde nicht verändert wird; die Änderungen liegen wie auf einer Folie über dem Original und können auch jederzeit geändert und gelöscht werden.

## XII. Der EDV-Einsatz in der Verhandlung

In der WEB-Verhandlung erfolgen Urkundenvorhalte fast ausschließlich digital. Die Steuerung erfolgt über das Notebook eines beisitzenden Richters, das Bild wird auf TFT-Bildschirme auf den Anwalts-, SV- und

Zeugentischen ausgegeben. Damit eine Urkunde in ihrer Gesamtansicht vorgezeigt werden kann (wichtig für den Wiedererkennungswert), wurden die TFT-Bildschirme um 90 Grad gedreht, was gut funktioniert und die Lesbarkeit gewährleistet. Da man die pdf-Dokumente auch hervorragend vergrößern kann, kann man auf den digitalen Bildern meist mehr erkennen als auf den schlecht lesbaren Originalen.

Während auf diese Weise ein Notebook blockiert ist, kann der zweite beisitzende Richter bei Bedarf auf seinem Notebook weitere Belegstellen für Vorhalte suchen.

### XIII. Der Verkehr zwischen Gericht und Parteienvertretern

Es hat sich aufgrund des intensiven Verhandlungsplanes als zweckmäßig erwiesen, alle gerichtlichen Protokolle vorweg per E-Mail an alle Beteiligten zuzustellen. Nachdem meist Montag und Dienstag verhandelt wurde, wurden die Protokolle in den nächsten Tagen verbessert, in ordentliches Layout gebracht, in pdf-Dateien umgewandelt, die pdf-Dateien mit Inhaltsverzeichnis versehen und verlinkt und spätestens am Freitag digital zugestellt. Das schriftliche Protokoll wurde dann in der nächsten Verhandlung ausgehändigt.

Umgekehrt wurden auch Schriftsätze der Parteien vorweg per E-Mail übermittelt. In gleicher Weise wurden auch organisatorische Fragen mit den Sachverständigen weitgehend über E-Mail geklärt.

Der bei Gericht erstellte digitale Akt wird in regelmäßigen Abständen den Verfahrensbeteiligten auf einer selbsterstellten DVD (Speicherumfang rund 4 GB) ausgehändigt.

### XIV. Die Zukunft des digitalen Aktes

Eine digitale Aufbereitung und Verknüpfung des Aktes ist für ein Großverfahren eine unabdingbare Voraussetzung für ein effektives Arbeiten. Die Vorteile wirken sich aber auch bei durchschnittlichen Verfahren aus. Ein unschlagbares Argument ist dabei auch die Portabilität des Aktes. Ein digitaler Aktenbestand lässt sich am Notebook überall mitnehmen und bearbeiten.

Dabei muss niemand dem Papier nachtrauern. Es ist ein Irrglaube anzunehmen, dass dadurch der Papierverbrauch sinkt. Es wird selbstverständlich auch bei einem digitalen Akt immer mindestens ein Arbeitsexemplar aus Papier geben. Als sehr praktisch haben sich dabei themenbezogene Aktenteile erwiesen. Zum Lesen sind Papierauszüge noch immer besser. Geht es aber um Ordnung, Übersichtlichkeit, Suchen von Textstellen und jederzeitige Verfügbarkeit, ist der digitale Akt eindeutig überlegen.

## Das Expertenwerk zum Datenschutz in Neuauflage!



2. Aufl. 2006  
400 Seiten, kart.  
ISBN 3-7073-0869-3  
EUR 58,-

- Die wesentlichen Elemente im Datenschutz
- Datenschutzgesetz 2000 im Detail kommentiert
- Wesentliche EU-Richtlinien und nationale Verordnungen
- Lindqvist-Leitentscheidung des EuGH, „Safe Harbor“-Abkommen mit den USA

## Auf aktuellstem Stand!



2005, 1.590 Seiten, Ln.  
ISBN 3-7073-0613-5  
EUR 178,-

- Burgenländisches Baugesetz
- Burgenländisches Raumplanungsgesetz
- Durchführungsverordnungen
- Nebengesetze
- Sonstige Vorschriften und Vereinbarungen
- Gemeinderechtliche Vorschriften
- Verfahrensrechtliche Vorschriften
- Mit ausführlichem Stichwortverzeichnis

Tel.: (01) 24 630-0 office@lindeverlag.at  
Fax: (01) 24 630-23 www.lindeverlag.at

**Linde**

## Sammelklage – Unsere ZPO am Prüfstand?<sup>1)</sup>



**RA Mag. Bettina Knötzl, Wien.** RA Mag. Bettina Knötzl ist seit 1993 im Bereich „Prozessführung und Streitlösung“ bei Wolf Theiss tätig; sie vertritt und berät Unternehmen in Wirtschaftsstreitigkeiten, darunter auch in Massenverfahren wie in medizinischen Haftungsfällen oder jüngst in der Causa WEB die beklagte Bank.

### I. Problemstellung

1. Das Wesen einer Sammel- oder Gruppenklage besteht darin, einer Vielzahl von Personen mit gleichgerichteten Ansprüchen und Interessen ein kollektives Rechtsschutzmittel zu bieten, welches die gemeinsame Geltendmachung ihrer Ansprüche ermöglicht. Ein solches Rechtsinstitut ist in ausgewählten Fällen **aus prozessökonomischen Erwägungen** durchaus zu befürworten.

2. Die Bündelung einer großen Anzahl von Ansprüchen hat aus diesem Grund in Österreich bereits seit geraumer Zeit Eingang in die Gerichtspraxis gefunden. Die Vergangenheit wie auch die Gegenwart zeigen, dass die **österreichische Zivilprozessordnung grundsätzlich taugliche Mittel** zur Verfügung stellt, um Verfahren gleicher Art prozessökonomisch zu bündeln. Als aktuellstes Beispiel ist das – eben verglichene – WEB-Massenverfahren vor dem LG Salzburg zu nennen.<sup>2)</sup>

3. Wie die erst jüngst erzielte Einigung vor dem LG Salzburg im WEB-Verfahren eindrucksvoll vor Augen führt, stellt unsere Zivilprozessordnung (ZPO) – trotz diverser Unkenrufe – also durchaus taugliche Mittel zur Friedentiftung in Massenprozessen zur Verfügung. Sie erfüllt also – trotz oder wegen ihrer Betagtheit – ihre zentrale und höchste Aufgabe noch immer tadellos.

4. Diese in der Praxis somit erwiesene Bestätigung für unsere ZPO soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass bei der Führung von Massenprozessen – allein wegen ihrer Komplexität – Probleme auftreten, die Einzelverfahren meist fremd sind. So reichen beispielsweise Rechtsmittelfristen nicht aus und führt das Gebot zum mündlichen Vortrag ab der vorbereitenden Tagsatzung zu unnötigen kostspieligen Verzögerungen. Als Reaktion wird der Wunsch nach einer Kopie von Systemen anderer Rechtsordnungen, die auf umfangreiche Erfahrung mit der Abwicklung von Massenklagen zurückblicken, laut.

5. Fraglich ist jedoch, ob sich unsere Zivilprozessordnung tatsächlich einer derartigen „Veredelung“ (durch Aufpfropfen eines völlig fremden Rechtsinstitutes) aussetzen kann bzw muss. Aus der Praxis des Beklagtenvertreters heraus sehe ich ein enormes Risiko, dass dies nur um den Preis der Gefährdung wohl bewährter Grundsätze – wie **Prozessökonomie** und **Waffengleichheit** – möglich sein wird.<sup>3)</sup>

### II. Kopie der US-(Un-)Sitten?

1. Zu Recht warnen kritische Stimmen vor der Einführung einer „class action“ nach amerikanischem Vorbild.

a) Danach können ein oder mehrere Kläger stellvertretend für eine weit größere Anzahl von Klägern als Repräsentanten (representative parties) ein Gerichtsverfahren anstrengen, **wobei ein Urteil auch für und gegen sämtliche im jeweiligen Fall Betroffenen** wirkt. Diese von einzelnen Repräsentanten vertretenen Betroffenen sind am Verfahren selbst **weder beteiligt** (so erscheinen sie auch nicht vor Gericht) noch müssen sie **namentlich überhaupt bekannt** sein. Für sie besteht lediglich die Möglichkeit, sich mit einer ausdrücklichen Erklärung den Wirkungen des von dem Repräsentanten eingeleiteten Verfahrens zu entziehen (sog „opting-out“).

Die im Verfahren getroffene Entscheidung, die entweder in einem Urteil oder einem vorher geschlossenen Vergleich bestehen kann, **bindet die repräsentierenden Parteien und die Klassenmitglieder**, die keine opting-out-Erklärung abgegeben haben. Für die Mitglieder der Klasse, die durch Erklärung aus dem Verfahren ausgeschieden sind, läuft die Verjährungsfrist weiter. Rechtsmittel können grundsätzlich **nur** von den Repräsentanten der Klasse erhoben werden.

b) Die in das Verfahren einbezogene Klasse dient somit den repräsentierenden Parteien dazu, ihre **eigenen** Ansprüche aufgrund der massenartigen Bildung von Klägern mehr Gewicht zu verleihen, während die Rechte und Interessen der übrigen Klassenmitglieder weitgehend auf der Strecke bleiben. Dies muss sich bereits daraus ergeben, dass diese Gruppe von Klägern wenig bis keinen Einfluss auf die im Verfahren auftretenden Anwälte und deren prozessuales Vorgehen hat. Im Übrigen können solche Klassenmitglieder nicht steuern, welche Kläger als ihre Stellvertreter im Ver-

1) Dieser Beitrag war Basis des Vortrags der Autorin im Rahmen einer Podiumsdiskussion am Österreichischen Rechtsanwaltskammertag am 6. 10. 2005.

2) Die Autorin war ua auf Seiten der Beklagtenvertreter im WEB-Verfahren vor dem LG Salzburg tätig.

3) Problemkreise, wie die Wahrung des rechtlichen Gehörs für alle Betroffenen oder das Recht auf freie Wahl des eigenen Rechtsvertreters, die sich bei Gruppenklagen primär für die Klagsseite stellen, seien hier – aus Platzgründen – tunlichst ausgeklammert.

2006, 82

Sammelklage/  
Gruppenklage;  
Waffengleichheit;  
US-Kopie versus  
behutsame  
ZPO-Änderung

fahren auftreten und anhand welcher Grundlagen und Argumentationsweise von diesen die Ansprüche im Verfahren durchgesetzt werden und eine für alle bindende Entscheidung herbeigeführt wird. Diese Tatsache ist bedenklich, zumal jenen Verfahrensbeteiligten, die keine opting-out-Erklärung abgegeben haben, durch der Erhebung der class action **die Möglichkeit genommen wird**, ihren Anspruch individuell mit allenfalls unterschiedlichen Argumenten oder einer höheren Klagssumme durchzusetzen.

c) Oft sind die **Ermittlung der individuellen Schäden** der Klassenmitglieder und damit auch die Feststellung eines tatsächlich eingetretenen Gesamtschadens äußerst schwierig. Die beklagte Partei sieht sich Ansprüchen ausgesetzt, die uU nicht ansatzweise durchsetzbar sind. Sie werden von den Klagevertretern einfach „Pi mal Daumen“ geschätzt. Ein Problem, das auch im WEB-Verfahren deutlich wurde. Nach gut einem Jahr Prozessführung schränkten die Kläger ihre Ansprüche von ca € 127 Mio auf ca € 54 Mio, dh um weit mehr als die Hälfte, ein. Durch die im österreichischen System erforderliche Präzisierung<sup>4)</sup> fanden auch nach dieser bedeutenden Einschränkung laufend weitere Klageseinschränkungen statt.

Ein Rechtssystem, das nicht zur Präzisierung zwingt, lädt die Kläger naturgemäß zur Überklagung ein. Die **beklagte Partei** wird dadurch mehrfach (Steigerung des Prozesskostenrisikos und der Vorfinanzierungskosten, erhöhter Imageschaden, größere Bilanzierungsprobleme) **ungerechtfertigt benachteiligt**.

d) Überdies bereitet die **Verteilung** der durch die class action erstrittenen Beträge erhebliche Probleme, das gilt ganz besonderes, wenn noch „unbekannte“ Kläger auch bedacht werden sollen.

2. Als entscheidender Hauptgrund für die Beliebtheit der class action bei bestimmten Anwaltsgruppen in den USA wird häufig die sog „**Beutetheorie**“ angeführt. Durch die bloße Androhung einer class action wird auf das potenziell beklagte Unternehmen derartiger **wirtschaftlicher Druck** ausgeübt, dass dieses einem Vergleich zustimmt, auch wenn gute rechtliche Argumente für eine Klagsabweisung sprechen. Bekanntlich führen lediglich rund 10% der Fälle in den USA zu einem Sachurteil. Kurz, eine Klage wird lediglich aus dem Grund angedroht, um beim Opfer „Beute“ zu machen.<sup>5)</sup> Die Benachteiligung der Position der beklagten Partei ist evident.

3. Höchste Vorsicht ist geboten, damit dem traditionellen **Berufsbild des Anwalts** kein Schaden zugefügt wird. Es sollte sich in der Bevölkerung keinesfalls der – aus amerikanischen Filmen durchaus vertraute – Eindruck aufdrängen, die meiste Beute in diesem System machen die **Anwälte**. Wenn aber in einem Rechtssystem, wo bisher das Versprechen einer quota litis sogar als **sittenwidrig** (!) empfunden wurde, nun – durch Einschleusen einer dritten Person (dem „Prozesskos-

tenfinanzierer“) – ein Anteil **des Erstrittenen**<sup>6)</sup> an den bei der Rechtsdurchsetzung Behilflichen abzutreten ist, sollten die Warnzeichen bei den zur Gesetzgebung Berufenen auf Sturm stehen.

Zu bedenken gilt auch folgender menschlicher Aspekt: Jenem Anwalt, der mit dieser einen „Massen-Causa“ voll ausgelastet ist, fehlt vielleicht der eigene Anreiz zum Vergleich, wenn dies zur Entlassung der Hälfte seiner Mitarbeiter führen würde. Organisierte Massenklagen lassen jedenfalls nicht auf eine Reduktion des Prozessaufwands hoffen.

4. Ganz im Gegenteil: Alle Beteiligten (Anwälte, wie Richter und Klienten) hätten sich auf ein deutliches Ansteigen des Prozessaufwands einzustellen. Als Beispiel mag wieder das WEB-Zivilverfahren dienen: Während hier **nicht ein einziger formaler Einwand** erhoben wurde, sondern von der ersten Minute an in der Sekunde selbst verhandelt wurde, ist bei Einführung einer class action – im Hinblick auf die deutliche Beeinträchtigung der Waffengleichheit zu Lasten der Beklagten als Mindestanforderung – ein komplexes **Zulässigkeitsverfahren** darüber (mit Rechtsmittelmöglichkeit) einzurichten. In keinem Fall darf eine für die beklagte Partei derart weit reichende Entscheidung ohne Rechtsmittelmöglichkeit gefällt werden. Rule 23 des Federal Rules of Civil Procedure von 1966 kann dazu als Muster dienen. Damit wird also zwingend ein aufwendiges Vorverfahren vorgeschaltet, das bei Ausnützen der Möglichkeiten der ZPO leicht vermeidbar wäre.

5. Kurz **zusammengefasst** werden folgende Nachteile einer class action im Vergleich zu unserer bisherigen Prozessordnung offenbar:

- ▶ Unbestimmtheit der Klagsforderung
- ▶ Unbestimmtheit der auftretenden Parteien
- ▶ Mangelndes rechtliches Gehör
- ▶ Beeinträchtigung des Anwaltsbilds durch Umgehung des quota litis-Verbots
- ▶ Trennung von Interesse an der Lösung der Sache und finanziellem Interesse
- ▶ Beeinträchtigung der Waffengleichheit zu Lasten der beklagten Partei
- ▶ Erhöhung des Prozessaufwandes.

Bis heute wurde kein Modell gefunden, das all diese Nachteile zu vermeiden vermag. Auf der Hand liegt allerdings sehr deutlich: **je radikaler der Eingriff in unsere geltenden Normen ausfallen wird, desto stärker werden die Nachteile ausgeprägt sein.**

4) Vgl zB § 226 ZPO.

5) Vgl etwa *Rechberger*, Importware class action? Über die Grenzen der Vereinbarkeit eines amerikanischen Rechtsinstituts mit dem österreichischen Zivilprozess-System, FS Heinz Krejci 1483; *Hirte*, VersR 2000, 151.

6) Im Fall von WEB wurde konkret vereinbart, dass der Prozessfinanzierer **37,5%** des Erstrittenen erhalten soll.

Der Rechtsanwender fragt sich daher, sind die bestehenden Optionen tatsächlich so ungenügend, wie der momentane Trend zu meinen scheint?<sup>7)</sup> Zum Teil wird dazu auch der Ruf nach einem zwingenden „Testprozess“ oder „Musterverfahren“ laut.

### III. „Testprozess“ als Heilmittel? – Nicht ohne Discovery

1. Eine prozessual relativ unkomplizierte Möglichkeit, eine Vielzahl von Ansprüchen gleichzeitig zu klären, ist die Führung eines sogenannten „Testprozesses“. Dadurch kann die Berechtigung von Massenansprüchen bei gleichartigen Tat- und Rechtsfragen kostengünstig beurteilt werden. Ein Beispiel für die erfolgreiche Führung eines Testprozesses ist jene Causa, die Gegenstand der Entscheidung des OGH 6. 9. 2001, 2 Ob 190/01 g war. Sie hat die Wiener Linien veranlasst, im Gefolge einer – unzulässigen – Entgelterhöhung während eines laufenden Vertrages allen Inhabern von Jahreskarten die zuviel abgebuchten Beträge zu rückzuerstatten.

2. Es muss aber in der **Parteendisposition** bleiben, ob die Betroffenen eine Abwicklung von Schäden mittels Durchführung eines Testprozesses für sachgerecht erachten.

3. Eine **einseitige Auswahl** durch Kläger (oder auch Gericht auf Basis des klägerischen Vorbringens) wäre **systemfremd** und ginge – bei sonst unveränderten Rechtsnormen – einseitig zu Lasten der beklagten Partei: Rechtsordnungen, denen die Idee der class action entspringen, kennen ein dem eigentlichen Prozess vorgelagertes Vorverfahren („discovery“), in dem die Parteien wechselseitig einer Offenlegungsverpflichtung unterliegen. Unter Androhung strengster Strafen sind alle Beweise (auch die nachteiligen) offenzulegen. Dabei richtet sich die Strafdrohung auch an die Anwälte. Sinn dieses – extrem aufwendigen und daher kostenintensiven – Verfahrens ist, einen Vergleich vorzubereiten. Dabei besteht die Annahme, dass nach wechselseitiger Offenlegung aller günstigen und ungünstigen Beweise von beiden Seiten eine faire Evaluierung der Prozessaussichten möglich ist. Damit sollten sich – auf der Basis der Involvierung vernünftiger Rechtsvertreter – die Standpunkte derart aneinander annähern, dass ein Vergleich in denkbare Nähe rückt. Da als Alternative ein Jury Trial in Aussicht steht, dessen stets ungewisser Ausgang gleichsam als Damoklesschwert über den Vergleichsversuchen schwebt, gelingt der Vergleich auch extrem oft. Die Rate der vor dem Trial ausgetragenen Verfahren ist in jenen Rechtsordnungen extrem niedrig.

4. Wenn nun im Zuge eines Vorverfahrens wechselseitig alle Informationen ausgetauscht werden – aber nur dann –, ist gewiss auch für die beklagte Partei eine

faire Entscheidung über ein Testverfahren möglich. In jedem anderen Fall wäre sie aber aufgrund ihres Informationsmankos im Vergleich zu den Klägern massiv benachteiligt. Diese könnten sich einseitig „Rosinen aus dem Kuchen“ picken. Bis heute – von Mängeln der letzten ZPO-Novelle einmal abgesehen<sup>8)</sup> – baut unsere Zivilprozessordnung aber auf **Waffengleichheit** auf. Will man dieses System (im Interesse der Gerechtigkeit) aufrechterhalten, so haben wir auf den Punkt gebracht nur zwei Möglichkeiten:

► Variante 1: Umgestaltung unseres Rechtssystems nach dem US-Modell unter Einführung eines vorgelegerten Offenlegungsverfahrens oder

► Variante 2: Beibehalten des bisherigen Systems unter Verzicht auf die Implementierung systemfremder Rechtsinstitute.

5. Zur Verdeutlichung der Problematik kann wieder WEB als Beispiel dienen: Den Klagen lagen Sachverhalte zu Grunde, die sich vor 15–20 Jahren ereignet haben. Selbstverständlich spielte das Thema **Verjährung** eine zentrale Rolle. Diese tritt bekanntlich mit subjektiver Kenntnis des Geschädigten ein und kann daher nur durch Vernehmung des Klägers selbst festgestellt werden. Gibt es ein Vorverfahren, das die Kläger auch hier zur Offenlegung (zB durch eidesstattliche Erklärungen) verpflichtet, wird die Beklagte (oder allenfalls auch das Gericht als unabhängige Instanz) in die Lage versetzt, gemeinsam mit den Klägern eine faire, dh repräsentative Auswahl zu treffen. Ohne eine derartige Offenlegung wird die Beklagte dagegen immer davon ausgehen müssen, dass die Kläger eine nur für sie vorteilhafte Auswahl treffen. Damit wäre aber ein deutlicher Schritt **weg von der Waffengleichheit** gesetzt.

6. Wer sich schon einmal der Mühsal eines discovery-Verfahrens unterzogen und den Kostenaufwand dafür getragen hat, der weiß, dass Variante 1 keine sonderlich attraktive ist und jedenfalls nicht zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in Österreich beitragen wird. Dieses Anliegen allen mit dem Thema Befassten unterstellend ist daher abschließend zu untersuchen, ob die vorhandenen Möglichkeiten wirklich so ungenügend sind.

7) Siehe dazu unten Punkt IV.

8) Durch die zeitliche Einschränkung schriftlichen Vorbringens auf spätestens eine Woche vor der vorbereitenden Tagsatzung gepaart mit der Verpflichtung, Vorbringen spätestens in der vorbereitenden Tagsatzung zu erstatten, wird die beklagte Partei in eine nachteilige Rolle gedrängt. Nicht nur, dass der Kläger den Inhalt seiner Klage meist jahrelang vorbereiten kann, nun kann auch nur noch er schriftlich auf die Argumente der Gegenseite (erstattet in der Klagebeantwortung) replizieren. Da die Klagsseite die Wochenfrist des § 257 Abs 3 ZPO üblicherweise bis zum sog „letzten Tag“ ausnützt, wird der Beklagtenseite eine schriftliche Replik auf die Gegenargumente de facto abgeschnitten; sie kann nur zwei Mal auf den gleichen Schriftsatz, die Klage, reagieren.

## IV. Bestehende prozessrechtliche Möglichkeiten zur gesammelten Geltendmachung von Ansprüchen in Österreich

### 1. Die „Sammelklage“ österreichischer Prägung

a) Bemerkenswert ist das Erk des OGH 12. 7. 2005, 4 Ob 116/05 w, wonach die Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückforderung zuviel gezahlter Zinsen durch mehrere Kreditnehmer gegenüber einem Kreditinstitut im Wege einer **Inkassozeession** an den VKI zulässig ist. In Anwendung des § 227 ZPO spricht sich der OGH für die Zulässigkeit einer „Sammelklage nach österreichischem Recht“ aus, bei der ein im Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund durch einen Kläger für eine Mehrzahl von Geschädigten geltend gemacht wird.

b) Gemäß § 227 ZPO können mehrere Ansprüche gegen denselben Beklagten in derselben Klage geltend gemacht werden, auch wenn sie nicht zusammenzurechnen sind (§ 55 JN), wenn für sämtliche Ansprüche das Prozessgericht zuständig ist – oder lediglich Ansprüche über und unter € 10.000,- vermengt werden (§ 227 Abs 2 Satz 1 ZPO) – und dieselbe Art des Verfahrens zulässig ist. Vor dem Hintergrund dieser Bestimmung ist nach Auffassung des OGH eine Geltendmachung von mehreren Ansprüchen verschiedener Anspruchsteller im Wege einer Inkassozeession durch einen Kläger dann zulässig, wenn zwar nicht Identität des rechtserzeugenden Sachverhalts gegeben ist, wohl aber ein **im Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund** vorliegt. Darüber hinaus müssen im Wesentlichen gleiche Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur, die die Hauptfrage oder eine ganz maßgebliche Vorfrage aller Ansprüche betreffen, zu beurteilen sein, was insb prozessökonomischen Überlegungen entspricht.

### 2. Formelle Streitgenossenschaft

a) Eine Zusammenfassung mehrerer Ansprüche in einem Verfahren lässt sich auch durch die formelle Streitgenossenschaft (§ 11 Z 2 ZPO) erreichen. Nach dieser Bestimmung können mehrere Personen dann gemeinsam klagen, wenn „gleichartige, auf einem im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreites bilden“ und das Gericht für alle Ansprüche (auch sachlich) zuständig ist.

b) Die auch bei einer derartigen Bündelung einzelner Ansprüche erforderliche gesonderte Beurteilung der Rechtsposition der jeweiligen Kläger stellt als solches keinen übermäßigen Mehraufwand dar. Durch die in § 11 ZPO geforderte verhältnismäßig strenge Verknüpfung der Ansprüche bezieht sich der wesentli-

che Prozessaufwand auf den den Ansprüchen zugrunde liegenden „gleichartigen tatsächlichen Gründe“, dh einen gleichartigen Sachverhalt. Dies macht letztlich eine rasche Entscheidung über sämtliche geltend gemachten Ansprüche möglich.

### 3. Bündelung durch Prozessleitung

a) Eine gemeinsame Beurteilung von massenweise geltend gemachten Ansprüche ermöglicht § 187 Abs 1 ZPO, der eine Verbindung von mehreren bei einem Gericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten vorsieht, wenn dadurch voraussichtlich deren Erledigung vereinfacht oder beschleunigt oder der Aufwand für die Kosten der Prozessführung vermindert wird.

b) Wie das WEB-Verfahren sehr deutlich zeigt, bietet diese Form der Prozessleitung ein nützliches Instrument, um über gleichgerichtete Ansprüche einheitlich und prozessökonomisch sinnvoll entscheiden zu können.

## V. Eigener Vorschlag – vier Änderungen

1. Unabhängig von diesen durchaus vielgestaltigen Möglichkeiten zur Sammlung von Klagen, sind in der Praxis der Prozessführung von gesammelten Ansprüchen etliche Mankos zu Tage getreten. Diese ließen sich aber durchaus durch kleinere „kosmetische“ Eingriffe in die Zivilprozessordnung beheben.

2. Soweit derzeit ersichtlich sollte – ab einer Sammlung einer gewissen Anzahl<sup>9)</sup> von Klägern in einem Verfahren bzw der Verbindung mehrerer Verfahren – im Wesentlichen mit vier Änderungen das Auslangen gefunden werden.

a) **Erstens** sollte das Gericht über begründeten Antrag einer Partei den **Streitwert** auf einen der Sachlage angemessenen Betrag **reduzieren** dürfen. Diese Streitwertreduktion sollte dann auch für die Bemessung der Gerichtskosten Wirksamkeit haben. Das Gericht sollte dabei den zu erwartenden Prozessaufwand einzuschätzen und danach den Streitwert festzusetzen haben.

Als völlig systemfremd abzulehnen wäre eine dem Aufwand unangemessen niedrige Streitwertpauschale. Andernfalls würden wir uns leichtfertig des in der österreichischen Prozessordnung wohlbewährten Regulativs für die Entscheidung des Einzelnen, ob Klage geführt werden soll, des drohenden Prozesskostenrisiko, begeben.<sup>10)</sup>

9) Zu klären, wo hier die Grenze zu ziehen ist, wird Aufgabe der Gesetzgeber sein. Eine Richtzahl von ca 50 könnte einen sachgerechten Ausgangspunkt liefern.

10) Die Regeln der Verfahrenshilfe sollten auch im Massenverfahren Anwendung finden.

Der beschwerten Partei muss selbstverständlich ein Rechtsmittel offen stehen.

b) **Zweitens** sollte dem Gericht ein breiterer **organisatorischer Spielraum** eingeräumt werden. Es sollte beispielweise

- ▶ Fristen, insb Rechtsmittelfristen, angemessen erstrecken können,
- ▶ die Kommunikation via E-Mail als fristenwährend und eine elektronische Aktführung<sup>11)</sup> einrichten können und
- ▶ ausgedehnte Möglichkeiten zum schriftlichen Vorbringen einräumen dürfen.

c) **Drittens** sollte die Zulässigkeit der **Revision** an den OGH wie auch das Recht, eine Entscheidung durch den **Senat**<sup>12)</sup> zu begehren, ohne jede Einschränkung möglich sein.

d) **Viertens** muss der beklagten Partei über begründeten Antrag das Recht eingeräumt werden, einen Erlag einer **Prozesskostensicherheit** zu verlangen.

3. Während die ersten drei Vorschläge selbsterklärend sind, sei der vierte wieder an Hand des Anlassverfahrens WEB untermauert: Gelingt es der beklagten Partei nach jahrelanger mühsamer, kostenintensiver Prozessführung schließlich, die Ansprüche erfolgreich abzuwehren, steht ihr zweifellos ein Kostenersatzanspruch zu. Welche Publicity mit der Eintreibung dieser Kostenforderung verbunden wäre, braucht nicht ausgeführt zu werden. Eine weitere ungerechtfertigte Geschäftsschädigung, zusätzlich zu dem bereits durch den Prozess selbst verursachten Imageschaden, wäre die Folge. In manchen Fällen mag der Prozessgegner, schließlich mit der – gewiss nennenswerten – Kostenforderung konfrontiert, insolvent sein.

Da wir grundsätzlich nicht davon ausgehen können, dass jeder Anspruch, auch wenn er in einem Massenverfahren erhoben wird, zu Recht besteht, sondern die Beklagte nach den bisherigen Erfahrungen auch durchaus **ungerechtfertigt** in einen Prozess gezerrt werden kann, ist der Erlag einer Prozesskostensicherheit zu Beginn des Prozesses das Mindeste, was zur Sicherstellung der Kostenforderung und zur Minimierung des ungerechtfertigten Imageschadens beizutragen ist.

## VI. De lege ferenda

Es bleibt zu hoffen, dass das WEB-Verfahren als „größter österreichischer Zivilprozess der Zweiten Republik“ nicht nur der Anlassfall für das neue ambitionierte Gesetzgebungsvorhaben zur Regelung von Massenverfahren war, sondern dass sich dank der – gerade rechtzeitig – geglückten Friedensstiftung ebenso zwingend folgende Erkenntnis durchzusetzen vermag: Die wohlerworbenen Prinzipien unserer Zivilprozessordnung haben sich auch für die Abwicklung von Massenverfahren bewährt. Eingriffe sollten nur **sehr behutsam** durchgeführt werden.

11) Die elektronische Aktführung des WEB-Verfahrens kann hier beispielgebend sein.

12) Auch für die Sinnhaftigkeit und die Vorteile des – wie es bisher schien etwas antiquierten – Institutes der Senatsbesetzung ist das WEB-Verfahren beispielgebend. In derartig umfangreichen Causen, deren Prozessstoff von einer Person kaum (jedenfalls nicht in akzeptablem zeitlichem Rahmen) bewältigbar ist, hat sich die Aufgabenverteilung auf drei Richter überzeugend bewährt.

## Arbeitsgruppe Sammelklage

### Sitzung im Rahmen des Anwaltstags 2005

Podium: RA Dr. *Elisabeth Scheuba* (Vorsitzende)

LStA Dr. *Barbara Kloiber* (BMJ)

Univ.-Doz. Dr. *Georg Kodek* (Ri des OLG Wien)

RI Dr. *Franz Schmidbauer* (LG Salzburg)

RA Mag. *Bettina Knötzl* (Wien)

*Scheuba* eröffnet die Diskussion, indem sie sich auf ihr am Vortag gehaltenes Impulsreferat bezieht. Die weiteren Podiumsteilnehmer halten kurze Eingangstatements, die schriftlich aufgelegt wurden. Für *Kloiber* stellen sich vor allem folgende Fragen:

1. Muss die Tatfrage und/oder die Rechtsfrage einheitlich sein?

2. Wer soll Gruppenkläger sein? (Stellung im Verfahren?, wer haftet für die Kosten? . . .)

3. Wie soll die Sammlung von Ansprüchen erfolgen? (soll gesammelt werden? wer sammelt? das Gericht? . . .)

4. Wie soll das gerichtliche Verfahren ausgestaltet werden? (Leistungsklage oder Feststellungsklage? ZPO ausreichend, . . .)

5. Wie werden die Verfahrenskosten festgestellt? (Bemessungsgrundlage, . . .)

*Scheuba* stellt zur Diskussion, ob eine Notwendigkeit bestehe, ein eigenes Instrumentarium der Sammelklage zu schaffen oder ob Anpassungen der ZPO ausreichen würden.

Dr. *Guido Held* (RA, Präsident der RAK Steiermark) ist der Ansicht, dass das Thema wissenschaftlich noch nicht ausreichend bearbeitet worden sei. Auch sei es generell schlecht, Institute anderer Rechtssysteme einfach nach Österreich zu übertragen. Die Justiz sehe sich dem Zwang ausgesetzt, große Themenumfänge mit geringem Personal abzuwickeln. Unvorstellbar für ihn sei, dass der Klient nicht seinen Anwalt aussuchen dürfe, sondern einen solchen von Gericht oder

durch andere Mechanismen aufoktroiert bekäme. In jedem Fall müsse die freie Anwaltswahl gelten.

Dr. *Leopold Hirsch* (RA, Präsident der RAK Salzburg) rät, vor Anlassgesetzgebung auf der Hut zu sein und die bestehenden Regeln der ZPO mit behutsamen Modifikationen grundsätzlich als ausreichend anzusehen. Die Tatsache, dass mehrere Anwälte in einem Verfahren auftreten, wie *Kodek* dies als Negativbeispiel erwähnt habe, könne kein Argument für die Beschränkung auf einen Parteienvertreter sein. Die Anwaltschaft habe auch Interesse, die beklagten Seiten zu vertreten, die vom Institut der Sammelklage benachteiligt würden.

Dr. *Hans Otto Schmidt* (RA in Wien) erzählt, er habe hunderte von Hepatitis-C-Opfern vertreten, halte aber von einer Prozesskostensicherheitsleistung auf Klägerseite nicht viel. Er halte die ZPO in der derzeitigen Form für unzureichend. Seiner Ansicht nach bestehe keine Waffengleichheit zwischen den Parteien. Gleichzeitig spricht er sich gegen die Bestimmung eines Gruppenvertreters durch das Gericht aus, die Stellung der Anwaltschaft müsse gestärkt werden.

Auch Dr. *Hans Pfersmann* (RA in Wien) hat Angst vor Anlassgesetzgebung. Er hält es für wichtig, dass ein Senat über größere Causen berät, hierfür sei aber keine Gesetzesnovelle notwendig.

Für Dr. *Alexander Klausner* (RA in Wien) ist es gut, dass sich die Anwaltschaft an der Diskussion zum Thema beteiligt. Allerdings hätte er sich gewünscht, dass die Anwaltschaft darüber diskutiere, bevor ihre Standesvertretung eine restriktive Ansicht vertrete. Auch kritisiert er, dass die Klägerseite im aktuellen WEB-Massenverfahren vor dem Landesgericht Salzburg im Podium nicht repräsentiert sei. Dem Argument, dass zwischen den Parteien keine Waffengleichheit herrsche, hält er entgegen, dass auch Unternehmen massenhafte Ansprüche haben können, diese also kein Privileg von Verbrauchern seien. Weiters ist er der Ansicht, dass Anlassgesetzgebung wohl schlecht sei, dass im Falle der Sammelklage Anlässe jedoch zuhauf vorkämen. So seien viele Ansprüche, die materiell begründet wären, in der Praxis wegen der ZPO (Kosten) nicht durchsetzbar. Dies könne auch durch die Verfahrenshilfe nur teilweise eingefangen werden. Eine leichtere Geltendmachung von Massenschäden sei gut, weil sie im Interesse nicht nur der Rechtssicherheit, sondern auch der geordneten Rechtspflege liege.

*Scheuba* erwidert, dass die so genannte restriktive Haltung der Standesvertretung für andere schon wieder zu lax sei.

Auch Mag. Dr. *Bernhard Fink* (RA in Klagenfurt) sieht ein Problem in der Bestimmung eines einzigen Vertreters für die Klienten, da dies dem Prinzip der freien Anwaltschaft widerspreche. Das Konkursverfahren sei hierfür kein gutes Beispiel, weil der Rechtsan-

walt im Konkursverfahren nicht als Anwalt, sondern als Masseverwalter auftrete. *Fink* plädiert für eine moderate Adaptierung der ZPO, steht der Sammelklage an sich jedoch skeptisch gegenüber.

Dr. *Eric Heinke* (RA in Wien) hält die Sammelklage für zu weit gehend und plädiert für ein gleiches Prozessrisiko für Kläger und Beklagte.

Dr. *Peter Kolba* (Leiter des Bereichs Recht beim VKI) sagt, dass der WEB-Prozess erst durch die Sammlung von Massenansprüchen durch den VKI möglich geworden sei. Die Notwendigkeit für ein Sammelklagenmodell ergäbe sich aus der Praxis. Es seien Mittel und Wege zu finden, um Anspruchstellern zu ermöglichen, ihre Ansprüche direkt stellen zu können, ohne dass sie sie einem Verband- oder Prozesskostenfinanzierer abtreten müssten, damit dieser sie für sie durchsetze.

Dr. *Horst Auer* (RA in Wien) ist der Ansicht, dass dem österreichischen Prozessrecht die Möglichkeit des Sammelns abgehe und nur dieser Sammlungsprozess in der ZPO zu regeln sei. Die Kernfrage sei, wie aus einem singulären Anspruch der Anspruch mehrerer Beteiligter gemacht werden könne. Unter Umständen könne dies durch das Mittel des Ediktverfahrens (Ediktfrist) gemacht werden.

Auch *Held* hält das Sammeln für wichtig, es müsse aber Aufgabe des Gerichts sein. Wenn allerdings ein Einzelspruch in keinem Verhältnis mehr zum Aufwand (Zeugen, Sachverständiger etc) stehe, dann müsse er ruhen. *Held* kritisiert auch, dass der Beklagte das volle Kostenrisiko zu tragen habe, weil er sich einer Vielzahl von Honorarforderungen gegenübersehe.

*Knötzl* berichtet, dass sie schon Massenverfahren gewonnen, deren Kosten allerdings nie ersetzt bekommen habe.

*Kolba* entgegnet *Held*, dass es die entsprechenden Rechte nicht geben dürfe, wenn es dem Einzelnen aufgrund mangelnder Verhältnismäßigkeit unmöglich gemacht werde, seine Einzelsprüche durchzusetzen.

Dr. *Michael Auer* (RA, Vizepräsident der RAK Wien) gibt zu bedenken, dass der gesetzlich oder gerichtlich zugewiesene Klagsanwalt sich versichern müsse. Es sei undenkbar, ihm zwangsweise Causen zuzuweisen und ihm die Probleme des Versicherns selbst zu überlassen.

Dem pflichtet *Schmidbauer* bei. Kein Versicherer decke ein derart hohes Risiko ab. Seiner Ansicht nach sei die Sammelklage jedoch keine Anlassgesetzgebung, es bestehe tatsächlich Handlungsbedarf. Die Möglichkeit einer Senatsbesetzung sollte flexibler gestaltet werden. Allerdings gibt auch er zu bedenken, dass der Umfang eines Verfahrens nicht immer im Vorhinein absehbar sei.

*Kodek* erörtert, dass er in großen Verfahren die 4-wöchige Rechtsmittelfrist für MRK-widrig hält, im

Übrigen aber bloß punktuelle Änderungen der ZPO nicht für ausreichend erachtet. Er möchte das freie Rechtsanwaltsmandat nicht angreifen, es soll aber auch kein Zwangsmodell eingeführt werden. Es sollten die Möglichkeiten des Hinausoptierens oder Hineinoptierens geschaffen werden.

Mag. Dr. *Georg Fialka* (RA in Wien) erinnert daran, dass im Rahmen der ZPO verschiedene Schwellenwerte vorgesehen sind, die für eine Rechtsschutzverweisung als akzeptabel angesehen werden. Auch wenn es volkswirtschaftlich durchaus sinnvoll sei, gewisse Schwellenwerte für den Zugang zu Gericht zu schaffen, sollen die Bagatellgrenzen nicht durch eine Sammlung von Ansprüchen in einer Gruppenklage verschoben werden können. Es bestünde ferner die Gefahr, dass die Hersteller Preiserhöhungen durchführen, um dieses Risiko vorweg zu finanzieren.

Dr. *Jörg Hobmeier* (RA in Innsbruck) gibt zu bedenken, dass bei einer Vielzahl von Geschädigten sich wohl einer finden würde, der einen Musterprozess führt, in dem geklärt werden könnte, ob die anderen Beteiligten ebenfalls die gleichen Interessenslagen haben. Die Meldung der Geschädigten könnte im Wege des Ediktalverfahrens erfolgen, dies hätte zwingend eine Unterbrechung der Verjährung zur Folge. Am Ende des Prozesses sollte jeder Beteiligte entscheiden können, ob er weiter prozessieren möchte oder nicht. Für essentiell hält er jedenfalls eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist.

Mag. *Heribert Donnerbauer* (RA in Retz) spricht sich gegen ein neues Instrumentarium aus. Man müsse sich nicht zwingend an andere Rechtsordnungen anpassen. Er gibt auch zu bedenken, dass Ansprüche nur deswegen geltend gemacht werden könnten, weil es ein neues Instrumentarium gäbe und diese Ansprüche mit keinerlei Risiko verbunden wären.

*Scheuba* stellt zur Diskussion, inwiefern die Verfahren koordiniert werden könnten. Ob es ein Sammlungsverfahren geben solle, wie dieses abzuschließen sei, wie weit die Verfahren individuell geführt werden sollten usw.

*Hobmeier* spricht sich gegen eine Zulassungsentcheidung a priori aus. Er würde empfehlen, am Ende eines vorgeschalteten Verfahrens eine Frist festzusetzen, binnen derer jeder Beteiligte erklären müsse, ob er das Verfahren fortsetzen wolle oder nicht.

*Horst Auer* spricht sich dafür aus, ein Ediktalverfahren auszuschreiben, und wenn alle Klagen bei demselben Gericht eingebracht wurden, könne eine Verbindung der Verfahren stattfinden. Eine Zulässigkeitsprüfung im Rahmen der Verbindungsmöglichkeit wäre ausreichend.

Dr. *Florian Perschler* (RA in Wien) gibt zu bedenken, dass bei einer Zusammenfassung der Klagen jeder Beteiligte das Kostenrisiko zu tragen habe. Nach Ansicht

*Scheubas* wäre dies dann ein Problem des Opting-in und Opting-out.

*Donnerbauer* spricht sich für eine Art „Registrierung“ aus. Das Gericht habe dann die Gleichartigkeit der Ansprüche zu prüfen und die Verjährung solle erst eintreten, wenn geklärt wurde, ob der Anspruch zu Recht bestünde oder nicht.

*Knötzl* führt aus, dass bisher die Überlegungen, sich an einem Verfahren zu beteiligen, immer auch unter dem Risiko der Prozesskostenfinanzierung gestanden haben. Nun würde dieses Risiko teilweise durch die Prozesskostenfinanzierer übernommen, ohne dass der Beteiligte weiter darüber nachdenkt, dass er unter Umständen trotz allem in Anspruch genommen werden könnte. Sie spricht sich für einen Sicherheitserlag aus, damit die Beteiligten sich des Kostenrisikos bewusst seien und zwar auch im Rahmen eines Massenverfahrens.

*Fink* spricht sich gegen eine Ausweitung der auktori-schen Kautions aus, er hält dies überdies für verfassungsrechtlich bedenklich. Er vertritt die Ansicht, dass der elektronische Akt ausgebaut werden sollte und die ZPO adaptiert werden sollte.

Dr. *Rupert Wolff* (RA, Vizepräsident des ÖRAK) spricht sich ebenfalls für kleine Korrekturen der ZPO aus und hält dies für ausreichend.

*Scheuba* hält als Zwischenresümee fest, dass ein Großteil der Anwesenden eine Adaptierung der ZPO für durchaus ausreichend hält und sich gegen die Schaffung eines neuen Instituts ausspricht.

*Schmidbauer* ergänzt, dass es schwierig sei, Richter dazu zu bewegen, Klagen zu bündeln und zu verbinden. Dafür müssten bessere Möglichkeiten in der ZPO geschaffen werden.

Dr. *Ivo Greiter* (RA in Innsbruck) spricht sich ebenfalls vehement dagegen aus, dass die österreichische Rechtsordnung eine Sammelklage nach amerikanischem Recht übernehme. Ferner spricht er sich gegen eine Anlassgesetzgebung aus und hält Änderungen in der ZPO für ausreichend. Er weist auch darauf hin, dass in diesem Fall eine Änderung des Gerichtsgebüh-rengesetzes erfolgen müsste, da die Kosten bei einer gemeinsamen Einbringung von Einzelklagen durch die Progression enorm stiegen.

*Knötzl* spricht sich ebenfalls für eine Begrenzung der Gerichtsgebühren hinsichtlich des Streitwertes aus.

*Scheuba* hält fest, dass sich die überwiegende Mehrheit für eine behutsame Reformierung der ZPO ausgesprochen habe und gegen eine Schaffung eines neuen Instrumentariums. Sie trägt an das BMJ den Wunsch heran, sich zu überlegen, wo es kleinerer Korrekturen der ZPO bedürfe und was zusätzlich geregelt werden müsse.

Sie bedankt sich für die rege Mitarbeit und der Beteiligung des Podiums und schließt die Sitzung.

*Mag. Benedikta Reymaier, ÖRAK*

# Perspektiven der künftigen universitären Juristenausbildung

Vortrag vom 6. 10. 2005 anlässlich des Anwaltstages 2005 in  
Innsbruck<sup>1)</sup>

**RA ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, Wien.** Rechtsanwalt, seit 1991 Partner bei Lattenmayer, Luks & Enzinger Rechtsanwälte GmbH, Wien. Seit 2001 ao. Universitätsprofessor am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien. Publikationsschwerpunkte in den Bereichen Gesellschafts-, Wirtschafts- und Unternehmensrecht, Mitglied des Ausschusses der RAK Wien und des Aufsichtsrates der ÖIAG, Vorstand der Anwaltsakademie, Schiedsrichter, Stiftungsvorstand mehrerer Privatstiftungen. office@lattenmayer-law.at, www.lattenmayer-law.at



2006, 89

Studienreform;  
Bologna-Modell;  
Bakkalaureat;  
universelle Ausbildung;  
Berufszugang;  
ECTS;  
Rechtsstudium

Die Universität Bologna wurde 1088, nach manchen Quellen 1158, durch die *Constitutio Habita* gegründet und gilt damit als älteste Universität. Die *Alma Mater Rudolphina* wurde kurz nach Prag als zweitälteste Universität im deutschsprachigen Raum erst 1365 gestiftet. Die erste in Bologna vertretene Disziplin war die Rechtswissenschaft. Erst danach kamen Philosophie, Astronomie, Rhetorik, Medizin und Theologie hinzu.

Sie werden sich fragen, warum ich dieses historisch sicher bedeutsame, aber im Übrigen mehr rechtshistorische Datum als Ausgangspunkt für eine Standortbestimmung am Anwaltstag 2005 gewählt habe. Nach damaligem Verständnis war die Universität eine universelle Bildungseinrichtung. Dieses Grundverständnis liegt in Ansehung der Juristenausbildung auch der im April 2005 von der Delegiertenversammlung des ÖRAK verabschiedeten Resolution zugrunde. Darin wurde festgehalten, dass eine universelle Juristenausbildung zentrale Bedeutung für die Rechtspflege im Allgemeinen, die Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Besonderen sowie die Gewährleistung umfassender Berufsaussichten für diese Absolventen hat. Denn eine nur eingeschränkte Vermittlung der juristischen Fähigkeiten sowohl was das methodologische Handwerkzeug als auch die Grundlagenfächer betrifft, kann ebenso wenig wie eine zu frühe Spezialisierung, etwa auf wirtschaftsrechtliche Ausrichtungen, optimale Berufschancen auf einem härter werdenden Arbeitsmarkt gewährleisten.

Der Arbeitskreis 2 wird sich morgen mit der Universitätsausbildung für Juristen befassen. Ich möchte heute die Diskussionspunkte abstecken. Dazu werde ich zunächst für alle jene, die mit der Bologna-Architektur eine Stilrichtung der Renaissancebaukunst assoziieren, einen Überblick über die Grundpositionen geben. Daran anzuschließen ist der vorgegebene Rechtsrahmen und ein Streifzug quer durch Europa, denn in Zeiten der Niederlassungsrichtlinie und „Morgenbesser“ ist die Juristenausbildung in Österreich globaler zu betrachten.

Die österreichische Anwaltschaft genießt in Europa gerade deswegen besonders hohes Ansehen, weil sie trotz aller Kritik auf einer hervorragenden Ausbildung aufbaut.

Die universitäre Juristenausbildung hat in den letzten 150 Jahren eine sehr wechselhafte Geschichte durchlebt. Die unter dem Unterrichtsminister Thun-Hohenstein 1855 in Kraft getretene Juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung bildete fast 100 Jahre die Grundlage der Juristenausbildung. Sie war von der Zweiteilung des Studiums und der Dominanz der rechtshistorischen Fächer charakterisiert. Letzteres mag politische Hintergründe haben, denn das Jahr 1848 war noch in Erinnerung der Entscheidungsträger. Man glaubte durch die Ausrichtung auf Vergangenes allzu forsche Studiosi im Zaum halten zu können. Die Thun'sche Studienordnung hat danach nur wenige, eigentlich bloß kosmetische Änderungen erfahren: Im zweiten Studienabschnitt wurde später ergänzend, neben dem österreichischen Privatrecht, öffentliches Recht vorgetragen. 1935 wurde ein dritter Studienabschnitt eingerichtet und die Semesteranzahl von acht auf neun erhöht, was 1945 wieder auf acht Semester rückgängig gemacht wurde. 1972 wurden erstmals Teilprüfungen eingeführt. Neben der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung gab es die Rigorosenordnung 1872, die ebenfalls 1936 und 1972 geringfügig geändert wurde. 1978 wurde die Thun'sche Struktur durch die Juristische Studienordnung grundlegend geändert. Sie war einerseits durch die Beseitigung des starren Studienaufbaus und andererseits durch konservative Beibehaltung der Disziplinen, namentlich der rechtshistorischen Fächer, gekennzeichnet.

OGRIS hat aus Anlass des Inkrafttretens dieser Reform 1984 bei einer Festveranstaltung seiner Hoffnung Ausdruck verliehen, dass diese Studienreform nachhaltig die Juristenausbildung verbessern werde.

1) Die Vortragsform wurde beibehalten.

Er hat vor dem Hintergrund der zahlreichen Reformwünsche das Bemühen eingemahnt, losgelöst vom „Fächer- und Stundenhickhack“ (ich zitiere wörtlich) das Ziel zu verfolgen, das dem österreichischen Juristen im In- und Ausland sein Gepräge und Ansehen gibt: „Nicht der einseitig-fächerspezifisch gedrillte Sozialingenieur sei unser Leitbild, sondern der umfassend ausgebildete und historisch wie staatswissenschaftlich gebildete Jurist!“ Er hat damit den umfassend ausgebildeten Juristen die besten Berufsaussichten attestiert. Den Nebensatz mit der historischen Bildung möchte ich eher seiner persönlichen Neigung als der Zukunftsorientiertheit zuschreiben. OGRIS hat ausdrücklich davor gewarnt, angesichts einer verschärften Arbeitsmarktsituation diesen universellen Bildungsanspruch zu Gunsten einer engen Fachausbildung preiszugeben.

Leider waren diese Mahnungen vergebens. Die mit der Juristischen Studienordnung verfolgten Ziele wurden nicht erreicht. Sie war von verhältnismäßig kurzer Lebensdauer und ist einer Reform gewichen, die ihrerseits nach wenigen Jahren bereits als dringend reformbedürftig gilt. Das hat viele Ursachen, die aber allesamt nicht mit der Grundanforderung an ein juristisches Studium, eine universelle Ausbildung zu gewährleisten, zusammenhängen.

Die tagespolitische Diskussion ist über den Sommer so richtig in Schwung gekommen. **Erstens**, weil die Universitäten nunmehr österreichweit aus ihrem Dornröschenschlaf erwacht sind. Offenbar bringen sie dem Fächer- und Stundenhickhack wieder mehr Lustgewinn entgegen. Vielleicht sind sie sich nunmehr auch der Konsequenzen von Bologna – bildungspolitisch wie organisatorisch/budgetär – nunmehr bewusst geworden. **Zweitens**, weil wichtige Entscheidungsträger Position bezogen haben. Der Rektor der Universität Wien hat einerseits ein öffentliches Bekenntnis zur Einführung der Bologna-Architektur abgegeben und dies auch für die Juristenausbildung gefordert. Andererseits liegt wie gesagt seit April die Resolution der Delegiertenversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vor. Im September hat im ehrwürdigen Senatssitzungssaal der Universität Wien eine Pressekonferenz stattgefunden, an der neben unserem Präsidenten ua die Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs sowie Vertreter der Universität teilgenommen haben. Dabei wurde übereinstimmend ein Bekenntnis zur Notwendigkeit einer Reform abgelegt, die auf einer universellen Juristenausbildung basiert und eine jedenfalls achtsemestrige Dauer umfasst. Seine Magnifizenz „was not amused“.

Resolutionen oder Pressekonferenzen alleine können natürlich die anstehenden bildungspolitischen Probleme noch nicht lösen. Über den Sommer wurden daher Überlegungen angestellt, welchen Grundanfor-

derungen eine Neuordnung der Studienlandschaft für die Juristenausbildung aus Sicht der Hauptbetroffenen im Detail entsprechen muss. Das Ergebnis liegt in Form eines Diskussionspapiers der von mir geleiteten Arbeitsgruppe vor. An der Ausarbeitung waren neben Vertretern der Anwaltschaft vor allem Vertreter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien beteiligt. Ich möchte heute daher abschließend die Eckpunkte kurz skizzieren, damit die Diskussion der morgigen Arbeitsgruppe ausreichend mit Gesprächsthemen versorgt ist.

Lassen Sie mich nun zur Sache selbst kommen.

Was bedeutet der Bologna/Salamanca-Prozess?

Im Rahmen einer im Jahr 1999 in Bologna verabschiedeten gemeinsamen Erklärung der europäischen Bildungsminister wurde auf die wesentliche Bedeutung der grenzüberschreitenden Bildungszusammenarbeit hingewiesen und die Schaffung eines europäischen Hochschulraumes gefordert. Dies soll der Schlüssel zur Förderung der Mobilität und arbeitsmarktbezogene Qualifizierung seiner Bürger sein. Anknüpfungspunkt hierfür war die im Jahr 1988 von verschiedenen Hochschulen verabschiedete Erklärung von Bologna und die Erkenntnis, dass sich die Hochschul- und Forschungssysteme den sich wandelnden Erfordernissen, den gesellschaftlichen Anforderungen und den Fortschritten in der Wissenschaft laufend anpassen müssen. In der Erklärung der Minister aus dem Jahr 1999 werden ua folgende Ziele formuliert:

- ▶ Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse, auch durch die Einführung des Diplomzusatzes (Diploma Supplement) mit dem Ziel, die arbeitsmarktrelevanten Qualifikationen der europäischen Bürger ebenso wie die internationale Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Hochschulsystems zu fördern.
- ▶ Einführung eines Systems, das sich im Wesentlichen auf zwei Hauptzyklen stützt: ein Zyklus bis zum ersten Abschluss (untergraduate) und ein Zyklus nach dem ersten Abschluss (graduate). Regelungsvoraussetzung für die Zulassung zum zweiten Zyklus ist der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienzyklus, der mindestens drei Jahre dauert. Der nach dem ersten Zyklus erworbene Abschluss attestiert eine für den europäischen Arbeitsmarkt relevante Qualifikationsebene. Der zweite Zyklus sollte, wie in vielen europäischen Ländern, mit dem Master und/oder der Promotion abschließen.
- ▶ Einführung eines Leistungspunktesystems – ähnlich dem ECTS – als geeignetes Mittel der Förderung größtmöglicher Mobilität der Studierenden. Punkte sollten auch außerhalb der Hochschulen, beispielsweise durch lebenslanges Lernen, erworben werden können, vorausgesetzt, sie werden durch die jeweiligen aufnehmenden Hochschulen anerkannt.

- ▶ Förderung der Mobilität durch Überwindung der Hindernisse, die der Freizügigkeit in der Praxis im Wege stehen, insb
- ▶ für Studierende: Zugang zu Studien- und Ausbildungsangeboten und zu entsprechenden Dienstleistungen;
- ▶ für Lehrer, Wissenschaftler und Verwaltungspersonal: Anerkennung und Anrechnung von Auslandsaufenthalten zu Forschungs-, Lehr- und Ausbildungszwecken, unbeschadet der gesetzlichen Rechte dieser Personengruppen.
- ▶ Förderung der europäischen Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Erarbeitung vergleichbarer Kriterien und Methoden.
- ▶ Förderung der erforderlichen europäischen Dimensionen im Hochschulbereich, insb in Bezug auf Curriculum-Entwicklung, Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Mobilitätsprojekte und integrierte Studien-, Ausbildungs- und Forschungsprogramme.

Die in dieser Erklärung formulierten Ziele sind in jeder Richtung hin unterstützungswürdig, weil die gegenseitige Befruchtung Kernelement des Universitätsgedankens seit der Universitätsgründung von Bologna im Jahr 1088 ist.

Diese bildungspolitische Initiative beruht nicht auf europarechtlichen Vorgaben, weil die EU insoweit keine legislative Befugnis hat. Sie beruht auch nicht auf völkerrechtlichen Vereinbarungen, die die Staaten und damit ihre Bildungseinrichtungen zu etwas verpflichten. Sie wurde, was insoweit sicherlich einmalig in der jüngeren europäischen Entwicklung ist, auf freiwilliger Basis begonnen und in mehreren Nachfolgekongressen, ua 2001 in Salamanca, fortgesetzt.

Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind sog ECTS-Punkte: das heißt: European Credits Transfer System-Punkte. Sie sind in Hinkunft das Maß aller Dinge. Die bisherige Gliederung in Diplom- und Doktoratsstudien soll durch ein zumindest zweistufiges Modell ersetzt werden. Das Bologna/Salamanca-Modell eröffnet sowohl die 4+1- als auch die 3+2-Schiene. Der erste Abschnitt soll nämlich eine Dauer von 180 bis 240 ECTS-Punkte aufweisen und eine für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationsstufe vermitteln. Es ist daher irreführend, wenn das Baccalaureat als Kurzstudium bezeichnet wird. Das Universitätsgesetz 2002 hat sich in seinem § 54 für das Baccalaureat auf 180 ECTS-Punkte als Grundmodell festgelegt, was als Weichenstellung für das 3+2-Modell angesehen werden kann. Allerdings lässt es Ausnahmen zu, die die Medizinuniversitäten für sich bereits in Anspruch genommen haben. 180 ECTS-Punkte entsprechen drei Jahren (Baccalaureats-Studium) und 120 ECTS-Punkte entsprechen zwei Jahren (Magister-Studium).

Damit käme es rein rechnerisch und daher de facto zu einer Verlängerung des rechtswissenschaftlichen Studiums um ein Jahr, weil in der RAO für die Aus-

übung der Rechtsanwaltschaft die Erlangung des Grades eines Mag. jur. vorausgesetzt wird. Und daran wird sich nach menschlichem Ermessen nichts ändern. Eine Verlängerung des Studiums würde die Berufsanwärter ein zusätzliches Jahr von der Ausübung des Anwaltsberufes fernhalten, was nicht das Ziel einer Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums sein kann.

Auf Initiative des CCBE wurde eine europaweite Studie über „Academic and Professional Training of Lawyers“ erstellt, die ua auch Auskunft über den Stand der Umsetzung der Bologna-Architektur gibt. Da sich die Positionen der Mitgliedstaaten zum Teil laufend ändern bzw die Rückmeldungen der einzelnen Mitgliedstaaten noch hinterfragt werden müssen, können nur erste Tendenzen abgelesen werden: Das Bild ist demnach sehr uneinheitlich: Das 4+1-Modell wird nach letzten Informationen von der Schweiz, Frankreich, Italien und nach langen Vorbehalten auch von Deutschland<sup>2)</sup> favorisiert bzw umgesetzt. Für den österreichischen Wirtschafts- und Rechtsraum hat die Position der BRD wesentlichen Einfluss. Ein Alleingang Österreichs hätte hier mit Sicherheit nachteilige Wirkungen, insb weil die Zuflucht deutscher Studenten nach Österreich begünstigt würde, wenn das Studium hier bei gleichen Berufsvoraussetzungen um ein Jahr kürzer wäre.

Wo steht der Diskussionsprozess derzeit in Österreich? *Posch* hat bei seiner Befundaufnahme im SS 2004 Folgendes festgestellt:

- ▶ Die Rechtsfakultäten stehen mitten in der Meinungsbildungsphase, die als kontroversiell und überwiegend ablehnend charakterisiert wird.
- ▶ Die Umstellungsphase aufgrund des UG 2002, insb die neu gewonnene Rechtsfähigkeit und Budgethoheit der Universitäten ist voll im Gange, wobei die budgetären Probleme erst sukzessive zu Tage treten.

2) Die im November dieses Jahres neu gebildete Regierung in der Bundesrepublik Deutschland hat zwischenzeitig klar gestellt, dass das 3+2-Modell für die Juristenausbildung definitiv gefallen ist.

## Polen

### Rechtsanwalt mit Zulassung in Polen

übernehme Substitutionen  
vor Gerichten & Schiedsgerichten

Dr. Andrzej Remin  
– Rechtsanwalt –

Neue Weltgasse 21, 1130 Wien

Tel.: (+43) 1/403 87 15, Fax: (+43) 1/409 02 82

E-Mail: office@remin.at Internet: www.remin.de

- ▶ Innerhalb von nur 25 Jahren gab es zwei umfassende Neuordnungen des rechtswissenschaftlichen Studiums. Die Mängel der letzten Reform werden sukzessive sichtbar.
- ▶ Die Berufsaussichten für einen „bacc. jur.“ sind unsicher.

*Posch* diagnostiziert aus diesem Befund, trotz der Eröffnung der Möglichkeiten, durch das UG 2002 das Dreistufenmodell einzuführen, Zurückhaltung, Skepsis und Ablehnung. Er hat damit aus heutiger Sicht zum Teil Recht behalten:

Es gibt zwar zwischenzeitlich eine große Zahl von Kurzstudien sowohl an den Universitäten als auch den Fachhochschulen (Uni: 180/FH: 40). Darunter befinden sich auch Studien, die fächerübergreifend Rechtsfächer mit wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen kombinieren. Sie gibt es zum Beispiel an den Universitäten Salzburg, Graz oder der Wirtschaftsuniversität, die auf dem 3+2-Modell aufsetzen. Die fünf Juristenfakultäten (Wien, Linz, Salzburg, Graz, Innsbruck) haben in einer Resolution das 3+2-Modell abgelehnt und setzen auf der bisherigen vierjährigen Studiendauer auf.

Die Universität Wien beabsichtigt die generelle Einführung des 3+2-Modells. Der Universitätsrat, der in dieser Frage letztlich zu entscheiden hat, hat zwar bereits Weichenstellungen in dieselbe Richtung vorgenommen, aber noch keine endgültigen Entscheidungen getroffen. Es besteht daher Reformdruck „von oben“ und das ist an sich gut so. Denn die letzten Studienreformen haben sich als bildungspolitische Sackgasse erwiesen, wobei die Fakultäten meiner Ansicht nach zu wenig innere Reformbereitschaft gezeigt haben.

Es wäre natürlich keine wünschenswerte Situation, wenn eine Reform gegen den Willen der Betroffenen, namentlich der Fakultäten und der Vertreter der juristischen Kernberufe erfolgt.

In die Gesamtbeurteilung wird man selbstverständlich auch die Position der Bildungsministerin mit einzubeziehen haben. Hier regiert der Rechenstift. Es ist erklärtes Ziel des Ministeriums, die Umsetzung der Bologna-Architektur mit den Leistungsvereinbarungen zu junktimieren. Ob die Bereitschaft besteht, aus sachlich gerechtfertigten Gründen – wie etwa bei den Medizinuniversitäten – das 4+1-Modell zu akzeptieren, ist offen. Da die Leistungsvereinbarungen die wirtschaftliche Nabelschnur der Universitäten darstellen, lassen sich langfristig wirkende bildungspolitische Weichenstellungen auch auf diesem Weg bewirken. Eines ist

für mich dabei als Mitglied der rechtswissenschaftlichen Fakultät und als Standesvertreter unverrückbar: Die Universitäten müssen in der Lage sein, ihrem umfassenden Bildungsauftrag zu entsprechen. Denn sie müssen sich an den Gegebenheiten und den Erfordernissen der juristischen Berufe in einem geänderten sozialen, wirtschaftlichen und globaleren Umfeld einerseits und den Bedürfnissen der rechtsuchenden Bevölkerung andererseits orientieren und nicht umgekehrt.

Angesichts des stark zugenommenen Normenmaterials, insb zufolge des Beitritts zur EU und der geänderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wäre eine Verkürzung der Studiendauer auf drei Jahre ein völlig falscher Weg, um vermeintliche und tatsächliche Schwächen des universitären Bildungssystems unter dem Deckmantel der Umsetzung des Bologna-Modells bereinigen zu wollen. Nur eine umfassende Juristenausbildung und nicht verkürzte Studien oder frühzeitige Spezialisierungen sind geeignet, diese Anforderungen zu erfüllen.

Ein wesentlicher Baustein der künftigen Juristenausbildung wird die Festlegung eines Fächerkanons sein, einschließlich der Festlegung der Semesterwochenstunden oder der ECTS, um in der Bologna-Terminologie zu sprechen. Das hat zwei Gründe. **Erstens** ist nur solcherart gewährleistet, dass die Juristenausbildung österreichweit einheitlich erfolgt. Kantonli-Geist der Universitäten ist hier nicht gefragt, weil der Wechsel zwischen den Universitäten dadurch behindert wird und weil die Berufsanforderungen an die Absolventen österreichweit zumindest aus der Sicht der Ausübung der Rechtsanwaltschaft einheitlich sind. **Zweitens** fordert die Fülle des Normenmaterials aufgrund der inflationären Tendenzen die Schulung der methodologischen Fähigkeiten der Juristen, damit diese in der Lage sind, auch in neuen Rechtsgebieten rasch Fuß fassen zu können. Umfassendes Detailwissen im *Humboldt'schen* Sinn kann heute nicht mehr vermittelt werden. Die Überfrachtung der Studienpläne mit derartigen Detailbereichen ist sicherlich eine der Ursachen für das Scheitern der letzten Studienreformen.

In den Tagungsunterlagen finden Sie Vorschläge, mit denen aus Sicht der rechtsberatenden Berufe eine Reform der universitären Juristenausbildung gelingen sollte. Die Zeitvorgabe und das herannahende Abendessen zwingen mich, Sie zu ersuchen, die inhaltlichen Schwerpunkte bis morgen nachzulesen. Ich wünsche mir daher für morgen eine intensive Diskussion dieses Papiers und Ihnen einen angenehmen Ausklang des heutigen Tages.

# STELLUNGNAHME

## des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zum Baccalaureatstudium für Juristen

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat auf der Delegiertenversammlung vom 22. April 2005 eine Resolution zur Juristenausbildung verabschiedet und sich zu einer umfassenden Ausbildung der Juristen bekannt. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz, der österreichischen Notariatskammer und hohen Repräsentanten der Justiz Gespräche mit Vertretern der betroffenen Universitäten aufgenommen und die Vorstellungen deponiert, die eine umfassende Ausbildung aus der Sicht der rechtsuchenden Bevölkerung gewährleisten muss.

Die Einführung der Bologna-Architektur in das österreichische Studienrecht ist nicht zwingend, namentlich nicht durch europäische Rechtsakte. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hält aus nachstehenden Erwägungen ein sechssemestriges Baccalaureatstudium für nicht geeignet, eine umfassende juristische Ausbildung zu vermitteln.

### *erstens*

*Das Baccalaureatstudium kann die zur Ausübung der juristischen Kernberufe vorausgesetzten Kenntnisse und Fähigkeiten nicht vermitteln. Da die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung zum Schutz der Verbraucher und der Wirtschaft bestmöglich gewahrt werden müssen, genügt das Baccalaureatstudium als Berufsvoraussetzung für die juristischen Kernberufe nicht.*

### *zweitens*

*Ein Baccalaureatstudium kann nicht gewährleisten, dass Absolventen am Arbeitsmarkt auch außerhalb der juristischen Kernberufe aufgenommen werden.*

### *drittens*

*Ein nach dem Baccalaureatstudium anschließendes viersemestriges Magisterstudium bindert die Absolventen unzumutbar lange vom Berufseinstieg.*

### *viertens*

*Die Kombination eines sechssemestrigen Baccalaureatstudiums mit einem anschließenden viersemestrigen Magisterstudium führt zu einer willkürlichen Verteilung der Studieninhalte, weil ein systematischer Aufbau nicht gewährleistet ist und daher keine umfassende Juristenausbildung vermitteln kann. Sie ist daher ineffektiv und verursacht aufgrund von Doppelgleisigkeiten Mehrkosten an den Universitäten sowohl an Sach- als auch an Personalausstattung.*

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hält eine Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums für notwendig, weil die mit der derzeit geltenden Studienordnung, aber auch mit der Bologna-Architektur verfolgten Ziele aus nachstehenden Gründen nicht erreicht werden:

### *erstens*

*Die derzeitige faktische Studiendauer ist zu lange.*

### *zweitens*

*Das gegenwärtige Studiensystem führt zu einer starken Zersplitterung des Studiums.*

### *drittens*

*Die fächerübergreifenden Bezüge und Grundprobleme der juristischen Kernfächer werden zu wenig sichtbar.*

### *viertens*

*Aufgrund der stark zugenommenen Rechtsmaterien werden die Studierenden mit Detailkenntnissen überfordert, so-*

*dass die juristischen Kernkompetenzen vernachlässigt werden.*

### *fünftens*

*Die internationalen Bezüge sind nach wie vor zu wenig gewichtet.*

### *sechstens*

*Ungeachtet der Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Ausbildung fehlt der Praxisbezug.*

### *siebtens*

*Das Lehrangebot wird von den Studierenden nicht ausreichend genutzt, sodass Qualitätssteigerungspotential unge-nutzt bleibt.*

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hält in enger Abstimmung und Übereinstimmung mit Vertretern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien nachstehende Grundstrukturen einer Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums für unabdingbar:

### **erstens**

*Das rechtswissenschaftliche Studium muss durch ein Rahmengesetz bundeseinheitlich geregelt werden, mit dem den Universitäten verbindlich jene Kernbereiche vorgegeben werden, die bei der Gestaltung der Studienpläne einzuhalten sind. Nur dadurch ist einerseits ein Wechsel der Studierenden zwischen den Fakultäten möglich und andererseits gewährleistet, dass Absolventen aller Universitäten österreichweit die gleichen Berufsvoraussetzungen haben.*

### **zweitens**

*Das rechtswissenschaftliche Studium soll acht Semester umfassen und mit dem Magisterium abschließen.*

### **drittens**

*Der Studienaufbau soll soweit vorgegeben werden, dass Zusammengehöriges zusammen studiert wird und aufbauende Fächer erst nach den Grundlagenfächern absolviert werden können.*

### **viertens**

*Intensivlehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sollen verstärkt vorgesehen werden.*

### **fünftens**

*Jeder Studienabschnitt soll durch eine fächerübergreifende schriftliche Prüfung und nach deren positiver Beurteilung mit einer kommissionellen mündlichen Prüfung abgeschlossen werden, die die Voraussetzung für den nächsten Studienabschnitt darstellt.*

### **sechstens**

*Die Möglichkeit, negative Prüfungen wiederholen zu dürfen, soll reduziert werden.*

### **siebtens**

*Die Fremdsprachenkompetenz soll durch verpflichtenden Besuch von Praktika gewährleistet werden, um der Internationalisierung der Berufstätigung Rechnung zu tragen.*

### **achtens**

*Durch eine Studieneingangsphase soll eine Evaluierung der Studienanfänger erreicht werden.*

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag schlägt daher folgende Grundstrukturen des rechtswissenschaftlichen Studiums vor:

### **I. Abschnitt (ein Semester)**

*Einführung in juristische Grundbegriffe mit Schwerpunkten aus Privatrecht, öffentlichem Recht und Strafrecht, allenfalls unter Einbeziehung der Dogmengeschichte.*

*Pflichtvorlesung und begleitende verpflichtende Übungen.*

### **II. Abschnitt (vier Semester)**

*Pflichtfächer jeweils in Grundzügen: Zivilrecht, Unternehmensrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht, Verfahrensrecht.*

*Schriftliche Prüfung samt kommissioneller Prüfung nach drei Semestern (Antrittsvoraussetzung: zwei Übungen), begleitend eine Fremdsprache und ein Berufspraktikum (eventuell während der Ferien).*

*Zwei bis vier Wahlpflichtfächer aus verschiedenen Wahlfachkörben (zB vertiefende Kernfächer, Betriebswirtschaftslehre, Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte, Steuerrecht) mit*

*schriftlicher oder mündlicher Prüfung, allenfalls durch Intensivlehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.*

### **III. Abschnitt (drei Semester)**

*Pflichtfächer jeweils in Grundzügen: Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Europarecht.*

*Schriftliche Prüfung samt kommissioneller Prüfung nach zwei Semestern (Antrittsvoraussetzung: zwei Übungen), begleitend eine Fremdsprache und ein Berufspraktikum (eventuell während der Ferien).*

*Im dritten Semester zwei bis vier Wahlpflichtfächer aus verschiedenen Wahlfachkörben (zB vertiefendes Kernfach, Volkswirtschaftslehre/Finanzwissenschaft, Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte) mit schriftlicher oder mündlicher Prüfung, allenfalls Intensivlehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter.*

Wien, im Oktober 2005  
ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger  
Rechtsanwalt

# Bologna-Architektur und Rechtswissenschaftliche Studien

**Univ.-Prof. Dr. Gustav Wachter, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck.** Univ.-Prof. Dr. Gustav Wachter ist Professor für Arbeitsrecht, Sozialrecht und Bürgerliches Recht; langjähriger Vorstand des Instituts für Arbeitsrecht und Sozialrecht der Universität Innsbruck; zurzeit (für eine vierjährige Amtsperiode) Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck; Initiator der an der Universität Innsbruck als erster österreichischen Universität (seit dem WS 2003/04) eingerichteten Studienrichtung „Wirtschaftsrecht“.



2006, 95

Bakkalaureatsstudium „Wirtschaftsrecht“; Bologna-Erklärung; Bologna-System; Dauer des Studiums „Rechtswissenschaften“; Diplomstudium „Rechtswissenschaften“; Magisterstudium „Wirtschaftsrecht“; UG 2002

## I. Vorbemerkung

### 1. Die Bologna-Erklärung samt Folgeprozess

Die Bologna-Erklärung von 1999 sieht als Rahmenkonzept ein zweistufiges Konzept vor:

- ▶ eine Grundstufe von zumindest 3 Jahren
- ▶ eine daran anschließende Aufbaustufe, die zum Master und/oder zum Doktorat führen sollte.

Im Zuge des Folgeprozesses (Bergen, Mai 2005) wurde für die Doktoratsstudien eine Dauer von 3 bis 4 Jahren als Ziel festgelegt.

Als Ziel der europäischen Bildungspolitik kann daher nach dem derzeitigen Stand der Dinge (trotz einer gewissen Unschärfe der europäischen Politik) wohl grundsätzlich ein dreistufiges System angesehen werden: Bachelor (zumindest 3 Jahre); Master; Doktor (3 bis 4 Jahre).

### 2. Die Umsetzung der Bologna-Architektur durch das UG 2002

Das UG 2002 räumt den in die Vollrechtsfähigkeit entlassenen Universitäten hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung der Studien grundsätzlich einen relativ hohen Freiraum ein. In einem Punkt ist die Umsetzung allerdings unnötig starr erfolgt, nämlich hinsichtlich der Dauer der beiden ersten Stufen:

- ▶ Für **Bakkalaureatsstudien** wurden 180 ECTS-Anrechnungspunkte festgelegt (§ 54 Abs 3 UG 2002) – was **3 Jahren** entspricht;
- ▶ und für **Magisterstudien** wurden mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte normiert (§ 54 Abs 3 UG 2002) – was mindestens **2 Jahren** entspricht.

Demgegenüber sind für die dritte Stufe, die **Doktoratsstudien**, mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte festgelegt (§ 54 Abs 4 UG 2002) – was mindestens **2 Jahren** entspricht. Die Umsetzung des Bergen-Beschlusses im UG 2002 steht noch aus.

Allerdings erweist sich das UG 2002 in einem (besonders für die rechtswissenschaftlichen Studien bedeutsamen) Punkt dann doch wieder als relativ flexibel: Es schreibt die grundsätzliche Beachtung der Bologna-Architektur **nur für neu einzurichtende Studien** vor

(s § 54 Abs 2 UG 2002). Die an den Universitäten am 1. 10. 2003 eingerichteten Diplom- und Doktoratsstudien bleiben hingegen als solche eingerichtet, solange sie nicht umgestellt werden (s § 124 Abs 1 UG 2002). Es gibt also keinerlei gesetzlichen Zwang, **bestehende Studien** auf die zitierte starre Bologna-Architektur gem § 54 Abs 3 UG 2002 umzustellen. So wird das im Übrigen auch im BMBWK gesehen; auf eine Resolution der österreichischen Rechtsfakultäten zur Einführung des Bakkalaureatsstudiums für Juristinnen und Juristen hat Frau Bundesministerin Gehler mit einem Schreiben vom 21. 9. 2005 geantwortet, in dem ua ausgeführt wird: *„Ihre in der Resolution geäußerten Bedenken beziehen sich auf eine Ausbildung, die für das Bakkalaureatsstudium 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für das Magisterstudium mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte, also die Dauer von 3 bzw mindestens 2 Jahren vorsieht. Die Bundesregierung unterstützt die Bologna-Erklärung und alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen, die bislang erfolgreich in Angriff genommen wurden. Die konkrete Umsetzung liegt aber bei den jeweiligen Universitäten. Keine Universität ist gezwungen, auf dieses System umzustellen, dh die derzeit eingerichteten Diplomstudien können weiterhin beibehalten werden. Darüber hinaus sieht das Universitätsgesetz 2002 bei einer möglichen Umwandlung der Diplomstudien in Bakkalaureats- und Magisterstudien eine Prüfung der Erfordernisse der Berufszugänge vor. Gerade im Bereich der Rechtswissenschaftlichen Studien werden die Universitäten diesen leitenden Grundsatz zu berücksichtigen haben, dh es wird zu klären sein, welche Chancen Absolventen und Absolventen eines Bakkalaureatsstudiums am Arbeitsmarkt haben. Ich bin überzeugt, dass dabei mit der notwendigen Umsicht vorgegangen werden wird“* (Hervorhebung von mir).

## II. Zur Umsetzung an den Universitäten

An den österreichischen Universitäten mit Rechtswissenschaftlichen Fakultäten wird allerdings nach den vorliegenden Informationen durch die Rektorate im Zuge der Entwicklungsplanung zum Teil ein mehr

oder weniger starker Druck ausgeübt, auch die bestehenden (als Diplomstudien eingerichteten) rechtswissenschaftlichen Studien auf das Bologna-System gemäß § 54 UG 2002 (dh 3-jähriges Bakkalaureatsstudium und 2-jähriges Magisterstudium) umzustellen.

In dem durch das Rektorat der Universität Innsbruck im Sommer 2005 vorgelegten Entwicklungsplanentwurf heißt es zB: „Die LFU möchte im Planungszeitraum die Modernisierung und Qualitätssicherung ihres Lehrangebotes auf Basis von ‚Bologna‘ umsetzen. Flächendeckend eingeführt wird ein dreistufiges Studienmodell mit Bakkalaureats- und Magisterstudien und anschließenden Doktoratsprogrammen.“ Das Bakkalaureatsstudium soll dabei 3 Jahre (180 ECTS) und das Magisterstudium 2 Jahre (120 ECTS) dauern. Im Zuge von Gesprächen mit dem Senat wurde diese Formulierung mit Bezug auf das Diplomstudium der Rechtswissenschaften zunächst dahingehend modifiziert, dass es noch hieß: „Im EP wird vermerkt, dass eine Umstellung auf Bologna im Sinne einer österreichweiten Lösung aktiv angestrebt wird.“

**Letzte Meldung:** Am allerletzten Tag der Verhandlungen zwischen Senat und Rektorat konnte schließlich erreicht werden, dass das Studium „Rechtswissenschaften“ an der Universität Innsbruck im endgültigen Entwicklungsplan (der im November 2005 durch den Universitätsrat genehmigt wurde) expressis verbis als Diplomstudium verankert ist und dazu nur in einer Fußnote angemerkt wird: „Eine Umstellung auf die Bologna-Architektur erfolgt im Sinne einer österreichweiten Lösung.“

## III. Umstellungsfragen

### 1. Zur Umstellung des Studiums „Rechtswissenschaften“

#### a) Ausgangspunkte

Das Studium für die **klassischen Juristenberufe** (Rechtsanwalt, Notar, Richter, Verwaltungsjurist im öffentlichen Dienst usw) ist das Studium „Rechtswissenschaften“.

Dieses Studium muss – um den Einstieg in jeden der erwähnten traditionellen Juristenberufe zu ermöglichen – eine **solide universaljuristische Ausbildung** darstellen. Eine schwerpunktmäßige Konzentration auf einzelne juristische Disziplinen um den Preis der Eliminierung anderer rechtswissenschaftlicher Fächer kommt nicht in Frage.

Die Notwendigkeit der Kombination von **universaljuristischer Breite** mit der **erforderlichen Tiefe** der Ausbildung in den einzelnen Fächern führt zwangsläufig zu einer mindestens 4-jährigen Dauer des Studiums „Rechtswissenschaften“.

Es ist aus Qualitätsgründen nicht vertretbar, das Studium „Rechtswissenschaften“ auf 3 Jahre zu verkürzen und den Absolventen eines solchen Studiums den Zugang zu den klassischen Juristenberufen zu ermöglichen. Ein bloß 3 Jahre lang in rechtswissenschaftlichen Fächern Ausgebildeter verdient keinesfalls den Namen „Jurist“.

Es ist aus Kosten- und anderen Gründen nicht opportun, das Studium „Rechtswissenschaften“ auf fünf Jahre zu verlängern.

#### b) Probleme der Umstellung

Geht man von den oben angeführten Ausgangspunkten (über die unter den meisten Juristen alsbald Konsens erzielt werden kann) aus, zeigen sich sogleich die Probleme einer allfälligen Umstellung des klassischen Jus-Studiums auf die Bologna-Architektur gemäß § 54 UG 2002.

Es müsste ein 3-jähriges Bakkalaureatsstudium eingerichtet werden und ein daran anschließendes 2-jähriges Magisterstudium.

Ein Bakkalaureus der Rechtswissenschaften hätte keinen Zugang zu den klassischen Rechtsberufen. Und auch außerhalb dieser Berufe hätte er keine nennenswerten beruflichen Perspektiven.

Damit dem Absolventen eines § 54 Abs 3 UG 2002 entsprechenden Studiums Rechtswissenschaften der Zugang zu den klassischen Rechtsberufen offen steht, müsste er auf jeden Fall noch das Magisterstudium absolvieren. Dadurch würde sich aber die Dauer des Studiums gegenüber dem status quo um ein ganzes Jahr, dh nicht weniger als 25%, verlängern.

#### c) Lösungsmöglichkeiten

Um die dargestellten unerwünschten Konsequenzen zu vermeiden, gibt es folgende Lösungsmöglichkeiten:

**Im Rahmen der geltenden Rechtslage:** die (wie ausgeführt rechtlich ohne weiteres zulässige) Beibehaltung des bisherigen Diplomstudiums „Rechtswissenschaften“.

**De lege ferenda:** Änderung von § 54 Abs 3 UG 2002 in Richtung einer (durchaus mit dem Bologna-Prozess vereinbaren, ja diesem sogar besonders gut Rechnung tragenden) Flexibilisierung der Umsetzung der Bologna-Architektur, dh zB

- ▶ Festsetzung der Dauer des Bakkalaureatsstudiums mit 180 bis 240 ECTS-Anrechnungspunkten (= 3 bis 4 Jahre) und
- ▶ Festsetzung der Dauer des Magisterstudiums mit 60 bis 120 ECTS-Anrechnungspunkten (= 1 bis 2 Jahre).

Dies würde die Schaffung eines 4-jährigen Bakkalaureatsstudiums „Rechtswissenschaften“ ermöglichen, das – wie das bisherige 4-jährige Diplomstudium „Rechtswissenschaften“ und anders als ein bloß 3-jäh-

riges Bakkalaureatsstudium – einen selbständig berufsfähigen Abschluss mit Zugang zu den klassischen Juristenberufen darstellen würde.

Eine solche Lösung entspricht im Übrigen auch der Resolution der österreichischen Rechtsfakultäten zur Einführung des Bakkalaureatsstudiums für Juristinnen und Juristen, die am 25. 7. 2005 in Graz verabschiedet wurde.

Auf der Grundlage eines derart geänderten UG 2002 könnte einerseits die Umsetzung der Bologna-Architektur auch beim Studium der „Rechtswissenschaften“ ermöglicht werden. Und andererseits würde damit die Basis geschaffen, den Ausbildungsbedürfnissen der klassischen Juristenberufe Rechnung zu tragen.

## 2. Zur Umstellung des Innsbrucker Diplomstudiums „Wirtschaftsrecht“

### a) Ausgangspunkte

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck bietet bekanntlich bereits seit dem WS 2003/04 das Diplomstudium „Wirtschaftsrecht“ an. Es dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung von **Juristinnen und Juristen für die Wirtschaft und wirtschaftsnahe Berufe**. Das Studium verbindet die Ausbildung in Rechtsfächern (ca zwei Drittel) mit jener in Wirtschaftsfächern (ca ein Drittel). Dadurch, dass das Studium neun Semester dauert, ist es möglich, den Wirtschaftsjuristen praktisch gleich viel Rechtsausbildung zu bieten wie den klassischen Juristen (allerdings mit einer speziellen Ausrichtung auf die wirtschaftsrelevanten Rechtsfächer) und zusätzlich das erforderliche Wissen auf wirtschaftswissenschaftlichem Gebiet.

Aufgrund des nicht universaljuristischen Charakters dieses Studiums steht den Absolventen allerdings der **Zugang zu den klassischen juristischen Berufen nicht offen**.

Das neue (in dieser Form ausschließlich in Innsbruck angebotene) Studium ist durch die Studierenden außerordentlich gut angenommen worden: Zwei Jahre nach seiner Einführung weist es bereits mehr als 1000 Studierende auf.

### b) Probleme der Umstellung?

Beim Innsbrucker wirtschaftsjuristischen Studium bestehen die beim klassischen Studium „Rechtswissenschaften“ existierenden Umstellungsprobleme nicht.

Es werden auch für einen 3-jährigen Bakkalaureus gewisse Berufsaussichten gesehen.

Zu empfehlen ist allerdings für Wirtschaftsjuristen weiterhin das volle (sich aus Bakkalaureats- und Magisterstudium zusammensetzende) Studium.

Aus einem 3-jährigen Bakkalaureatsstudium und einem 2-jährigen Magisterstudium ergibt sich bloß eine Verlängerung der Gesamtstudiendauer um ein Semester (wenn man in ECTS-Anrechnungspunkten bzw Semesterwochenstunden rechnet, sogar noch weniger).

Wir sehen uns in der Lage, den Stoff sachlich so zu gliedern, dass eine Aufspaltung in ein Bakkalaureatsstudium und ein Magisterstudium nicht übermäßig stört.

## 3. Konsequenzen

Es ist vertretbar, die wirtschaftsjuristische Studienrichtung vom bisherigen Diplomstudium auf die Bologna-Architektur umzustellen.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck hat sich daher bereit erklärt, die wirtschaftsjuristische Studienrichtung Bologna-konform zu gestalten.

Es wird infolgedessen in absehbarer Zeit in Innsbruck ein wirtschaftsjuristisches Bakkalaureatsstudium (3 Jahre) und ein entsprechendes Magisterstudium (2 Jahre) geben.

<http://www.manz.at>

- Aktuelle Informationen zu **MANZ Produkten**
- **Tipps und Tricks** zu unseren Büchern, CD-ROMs und zur **Bestellung** bei MANZ
- **Suche** im MANZ-Verlagskatalog
- Alles für und über unsere **Autoren**

- Service für **Buchhändler**
- Alles, was Sie über unsere **Werbung** wissen müssen
- Die neuesten Abkürzungen nach den **AZR**
- Beratung durch unser **Kundenbetreuungsteam**
- **und vieles mehr ...**

**Klicken Sie doch einfach mal vorbei!**

MANZ 

## Für eine rasche Reform des Rechtsstudiums



2006, 98

Studiendauer;  
Studienaufbau;  
Studienreform;  
rechtswissenschaftliches Studium;  
„Drei+Zwei-Modell“;  
Bologna-Modell

**o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer, Wien.** o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer ist Ordinarius am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Wien.

Das Universitätsgesetz 2002 hat die österr Hochschul-landschaft nachhaltig verändert. Die Universitäten haben weitgehende Autonomie insb auch bei der Gestaltung ihres Studienangebotes, müssen sich aber einem Wettbewerb stellen. Die Finanzierung der Universitäten durch den Staat erfolgt im Wege von Leistungsvereinbarungen und bringt daher den Universitäten Vorteile, die bessere Leistungen bringen, den Universitäten aber Nachteile, die weniger gute Leistungen bringen. Der Gesetzgeber ist sichtlich von der Intention getragen, die Studiendauer möglichst kurz zu halten und lässt eine Präferenz für die sog „Bologna-Architektur“ erkennen. Darunter versteht man grob gesprochen, dass in einem Studium ein erster Abschluss bereits nach drei Jahren möglich ist und ein zweiter Abschluss nach weiteren zwei Jahren; danach kann noch ein Doktoratsstudium absolviert werden. Man spricht daher auch vom so genannten „Drei+Zwei-Modell“. Aus guten Gründen ordnet der Gesetzgeber die Umsetzung dieser Studienstruktur nicht zwingend an, sondern überlässt es den Universitäten, diese für alle oder für einzelne Studien einzuführen. Freilich wird der jeweilige Rektor die von seiner Universität getroffene Entscheidung gut begründen müssen, will er im Wettbewerb um staatliche Mittel mit den anderen Universitäten konkurrieren.

Die folgenden Überlegungen befassen sich zunächst mit der Frage, ob es sinnvoll ist, das künftige Rechtsstudium nach dem „Drei+Zwei-Modell“ zu gestalten. Ich bekleide keine akademische Funktion und drücke hier meine Privatmeinung aus. Meine Vorstellungen sind geprägt von Erfahrungen, die ich in meiner nunmehr 35-jährigen Lehrtätigkeit an Universitäten sammeln konnte. Allgemein meine ich rückblickend, dass in dieser Zeit viele durchaus gut gemeinte Versuche, das Rechtsstudium besser zu gestalten, gescheitert sind. Dies ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen, von denen einige in der Folge aufgezeigt werden.

Die so genannte „Bologna-Architektur“ ist unverkennbar vom Bestreben getragen, für eine Verkürzung der Studiendauer zu sorgen. Es sollen möglichst viele Studenten nach möglichst kurzer Zeit die Universität mit einem Abschluss verlassen können; der so genannte Baccalaureus soll nach sechs Semestern eines Studiums an einer Universität in das Berufsleben eintreten; wer sich höher qualifizieren will, soll weitere zwei Jahre an der Universität studieren.

Die Zielsetzung, auf eine Verkürzung der Studiendauer hinzuwirken, ist nachdrücklich zu unterstreichen. Freilich kann dies nicht dadurch erfolgen, dass man die

gesetzliche Studiendauer herabsetzt, sondern nur dadurch, dass man bei der tatsächlichen Studiendauer ansetzt. Die tatsächliche Studiendauer beträgt derzeit am Juridicum ca 12 Semester; vorgeschrieben sind für das Jusstudium acht Semester. Da am Juridicum kein Student am Platzmangel scheitert, jeder bekommt die erforderlichen Übungsplätze, Prüfungstermine etc, müssen die Gründe anderswo gesucht werden.

Nach meiner festen Überzeugung führen folgende Ursachen zu dieser unververtretbar langen Studiendauer:

- Die Studierenden werden in den Mittelschulen auf die Erfordernisse des rechtswissenschaftlichen Studiums schlecht vorbereitet;
- sie sind es gewohnt, strikt prüfungsorientiert zu lernen, dh, einen fest vorgegebenen Stoff für einen bestimmten Termin vorzubereiten und sich sodann dem nächsten Fach oder der nächsten Prüfung zuzuwenden. So kommt es etwa, dass manche Studenten im dritten Abschnitt mit dem Begriff der juristischen Person nichts anfangen können.
- Das geltende Studienrecht beschert uns einen Prüfungsbetrieb während des ganzen Semesters, in dem es uns zwingt, in jedem Semester mindestens drei Prüfungstermine abzuhalten. Dies und die Möglichkeit, eine nicht bestandene Prüfung dreimal zu wiederholen, fördert die Bestrebungen, mit minimalem Aufwand das Studium zu absolvieren. Man bereitet sich etwa auf den Termin im Oktober so vor, dass sich ein positives Ergebnis möglichst ausgeht. Stellt man knapp vor der Prüfung fest, dass der Zeitraum der Vorbereitung doch zu kurz war, tritt man eben trotz Anmeldung zur Prüfung im Oktober nicht an. Dass von 800 angemeldeten Kandidaten für eine schriftliche Prüfung letztlich nur 300 antreten, ist keine Ausnahme. Auch bei mündlichen Prüfungen treten oft nur 10 bis 20% der angemeldeten Kandidaten an. Bei den anderen „ist es sich offenbar nicht ausgegangen“; dass macht aber nicht viel, denn man hat ja bereits Mitte November den nächsten Termin. Aus diesem Grund ist auch das Nichtbestehen einer Prüfung keine große Katastrophe, man kann ja in wenigen Wochen nochmals antreten. Ein derartiges System fördert leider in der Praxis nicht die gewissenhaften und guten Studenten, sondern vor allem die, die mit möglichst wenig Aufwand das Studium absolvieren wollen. Dass sich dabei aber auch die tatsächliche Studiendauer verlängert, ist nahe liegend: Wer eine Prüfung Mitte des Semesters ablegt, hat das Semester weitgehend verloren, weil er in laufenden Übungen kaum mehr Platz findet.

Will man also die tatsächliche Studiendauer verkürzen, und das ist dringend anzustreben, muss man vor allem hier ansetzen. Man sollte dem Studenten auch möglichst früh Klarheit darüber geben, ob er die richtige Studienwahl getroffen hat, daher sollte der Studierende bereits im ersten Studienjahr die auf ihn zukommenden Themen und Anforderungen kennen lernen. Ein Studienabbruch sollte wenn überhaupt dann möglichst früh erfolgen. Anzustreben wäre, dass ab dem zweiten Studienjahr in der Regel keine Studienabbrüche mehr notwendig sind.

Die bloße Herabsetzung der Studiendauer durch einen Studienplan nach dem Bologna-Modell allein wird daher die tatsächliche Studiendauer nicht verkürzen. Es gibt aber noch weitere Gründe, die die Zweckmäßigkeit des Bologna-Modells für das Studium der Rechtswissenschaften zweifelhaft erscheinen lassen:

1. Das Studium der Rechtswissenschaften soll vor allem auch für die klassischen Rechtsberufe Richter, Rechtsanwälte und Notare ausbilden. Die berufrechtlichen Vorschriften dieser Berufe verlangen mit gutem Grund den umfassend ausgebildeten Juristen. Aber auch Unternehmensjuristen werden ihre Aufgaben nur dann sinnvoll bewältigen können, wenn sie über eine umfassende juristische Ausbildung verfügen.

2. Es ist offensichtlich, dass die Rechtsordnung in den letzten Jahren zunehmend komplexer und umfangreicher geworden ist. Insb der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und damit die Übernahme des Gemeinschaftsrechts hat den Juristen vor ganz neue Herausforderungen gestellt.

3. Soweit ich dies überblicke, begegnet das Bologna-Modell für Juristen europaweiter Skepsis. Nach und nach scheint sich in den meisten europäischen Ländern die Einsicht durchzusetzen, dass eine Umsetzung des „Drei+Zwei-Modells“ für das Studium der Rechtswissenschaften nicht zweckmäßig ist. Auch in Deutschland hat man längst erkannt, dass die Einführung des „Drei+Zwei-Modells“ wenn überhaupt nur in Abstimmung mit den klassischen Rechtsberufen und ihren Erfordernissen erfolgen kann.

Vertritt man den Standpunkt, dass es auch zukünftig Aufgabe der Universitäten sein wird, der Gesellschaft bestmöglich qualifizierte Juristen zur Verfügung zu stellen, so spricht nichts für die Einführung des „Drei+Zwei-Modells“. Dieses würde nämlich unzweifelhaft bedeuten, dass Juristen die Universität verlassen, die auf die Anforderungen, die ihnen ihr zukünftiger Beruf bietet, schlechter vorbereitet sind. Kürzer und damit auch weniger gut ausgebildete Juristen mögen zwar heute dem Staat Geld sparen, sie werden aber in der Folge dem Bürger Geld kosten; sei es durch schlechten Rat, durch mangelhafte Verfahrensführung oder durch Unkenntnis weiter Teile des Rechts. Es möge sich auch niemand der Hoffnung hingeben, dass juristische Baccalaurei ohnehin keinen Zugang zu den

klassischen Rechtsberufen finden werden. Sind sie erst einmal in großer Zahl vorhanden und finden sie anderswo keinen Platz, so werden sie auch in die klassischen Rechtsberufe drängen. Ich bezweifle mit Nachdruck, dass der zukünftige Gesetzgeber das verhindern wird. Eine solche Entwicklung bedroht nicht zuletzt auch den Rechtsstaat. Man sollte diese Situation sehr sorgfältig behandeln; man muss wissen, dass man das, was man sich heute allenfalls erspart, in Zukunft teuer wird bezahlen müssen.

Die Diskussion um die Einführung des „Drei+Zwei-Modells“ hat jedenfalls bewirkt, dass heute eine Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums ernsthaft diskutiert wird. Eine solche Reform ist in der Tat fällig. Sie sollte auf folgenden Schwerpunkten beruhen:

1. Einer der Hauptmängel des geltenden Studiensystems ist die große Zersplitterung. Dieser wäre durch fachübergreifende Prüfungen in jedem Studienabschnitt zu begegnen. Es ist dringend erforderlich, dass Juristen schon in ihrem Studium lernen, vernetzt zu denken. Dieses fachübergreifende Studium muss zu einem vertieften Verständnis im Bereich der Kernfächer (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht, Strafrecht) führen. Das Erarbeiten von Detailwissen in Spezialgebieten hat in den Hintergrund zu treten. Der zunehmend rasche Wandel der Rechtsinhalte muss Anlass sein, den Juristen darauf vorzubereiten, sich rasch und verlässlich in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten.

2. In verstärktem Ausmaß sind Intensivlehrveranstaltungen vorzusehen. Hier ist die Anwendung von juristischem Wissen zu üben. Ein solches Üben setzt freilich bereits ein Basiswissen voraus. Wichtig ist das Erlernen juristischer Arbeitstechnik: den Sachverhalt eingrenzen, die relevanten Normen suchen, das Problem definieren, Lehre und Judikatur analysieren und schließlich eine eigene Lösung entwickeln. Die positive Absolvierung von Intensivlehrveranstaltungen kann in manchen Fächern durchaus an die Stelle einer Diplomprüfung treten.

3. Wichtig ist die Vermittlung ökonomischer Kenntnisse. Dabei ist eine spezifische Ökonomie für Juristen anzubieten. Diese muss in enger Abstimmung mit den juristischen Fächern stehen. So wird etwa in Verbindung mit dem Handelsrecht Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen anzubieten sein. Dabei ist darauf zu achten, dass der Jurist von diesen Wissensgebieten soviel erfährt, dass er in der Lage ist, in der Praxis an komplexen Lösungen mit Verständnis mitzuwirken. In Abstimmung mit dem Verfassungsrecht und dem Finanzrecht werden Inhalte aus dem Bereich der Steuerlehre und der Makroökonomie zu vermitteln sein. Dies auch insoweit, als dies zum Verständnis des öffentlichen Wirtschaftsrechts notwendig ist. Für eine Ökonomie im Bereich des rechtswissenschaftlichen Studiums muss ein eigenes Anforderungsprofil erarbeitet werden; geeignet ist weder ein „reiner“ Betriebswirt noch ein „reiner“ Volkswirt.

4. Der Stellenwert der Rechtsgeschichte in einem neuen rechtswissenschaftlichen Studium ist neu zu bestimmen. Der Umstand, dass im derzeitigen rechtswissenschaftlichen Studium zwar 12 Stunden Rechtsgeschichte, aber nur jeweils drei Stunden Finanzrecht und Europarecht vorgesehen sind, kann nicht ohne weiteres übergangen werden. Dennoch ist die Rechtsgeschichte mE in einem Studium der Rechtswissenschaft nicht verzichtbar. Sie soll freilich darauf beschränkt sein, zum besseren Verständnis des geltenden Rechts beizutragen. Vorzusehen wäre also eine entwicklungsgeschichtliche Ausrichtung der Rechtsgeschichte, die zeigt, wie sich das geltende Privatrecht und das geltende öffentliche Recht im Laufe der Jahrhunderte entwickelt haben. Eine solche entwicklungsgeschichtliche Betrachtung scheint mir insb im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung des Europarechts wichtig, weil der österreichische Jurist durch dieses immer wieder mit fremden Rechtsgedanken konfrontiert wird. Grundkenntnisse der kontinentaleuropäischen Rechtsgeschichte können hier eine gute Basis für ein besseres Verständnis bilden. Latein als Zugangsvoraussetzung für das Jusstudium ist zu beseitigen; Lateinkenntnisse sind nicht erforderlich. In den letzten Jahrzehnten hat das Erfordernis des Latinums viele Absolventen berufsbildender höherer Schulen von einem Studium der Rechtswissenschaften abgehalten. Wir haben viele Begabungen an andere Studien, insb an ökonomische Studienrichtungen, verloren.

5. In einem neuen rechtswissenschaftlichen Studium wären Lehrveranstaltungen in Fremdsprachen vorzusehen. Auslandsstudien wären zu fördern.

6. Eine Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums sollte begleitet werden von einigen Änderungen des geltenden Studienrechts. Die freie Prüferwahl ist einzuschränken. Bei kommissionellen Prüfungen ist auf eine ausgewogene Besetzung der Prüfungskommissionen zu achten. Prüfungen sollten grundsätzlich nur am Beginn und am Ende des Semesters stattfinden. Prüfungsfreie Zeiträume sind für ein gründliches Studium unbedingt erforderlich. Die Zahl der zulässigen Wiederholungen und Prüfungen sollte reduziert werden. Eine ein- bis zweimalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist auch im internationalen Vergleich als ausreichend anzusehen.

Das neue Studium soll wie bisher acht Semester umfassen und in drei Abschnitte gegliedert sein. Der erste Abschnitt soll eine Einführung in die wichtigsten Rechtsgebiete bieten und zwei Semester dauern, der zweite Abschnitt soll die judiziellen Fächer umfassen und drei Semester dauern, der dritte Abschnitt soll die öffentlich-rechtlichen Fächer umfassen und drei Semester dauern. Im Einzelnen könnte man an folgenden Studienaufbau denken:

► **1. Abschnitt:** Hier sollte eine Einführung in das öffentliche Recht, in das Privatrecht und in die Rechtsphilosophie, allenfalls auch in das Strafrecht, gebo-

ten werden; Vorlesungen sind durch verpflichtende Übungen zu ergänzen. Der erste Abschnitt soll nach zwei Semestern mit einer schriftlichen Prüfung, die sich über alle Teilgebiete zu erstrecken hat, abgeschlossen werden. Ein Wechseln in einen der folgenden Abschnitte soll erst möglich sein, wenn der erste Abschnitt positiv ist.

► **2. Abschnitt:** Er soll die judiziellen Fächer umfassen und drei Semester dauern. Im Mittelpunkt des zweiten Abschnittes soll eine fächerübergreifende schriftliche Prüfung am Ende des zweiten Semesters stehen; diese Prüfung soll die Fächer Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Verfahrensrecht umfassen. Nach positiver Beurteilung dieser schriftlichen Prüfung soll eine kommissionelle Prüfung aus den genannten Fächern vorgesehen werden. Verpflichtend vorzuschreiben wären vor Antritt zur schriftlichen Prüfung mindestens zwei Übungen. Eine Dogmengeschichte des Privatrechts könnte in Abstimmung mit dem Bürgerlichen Recht in Form einer Intensivlehrveranstaltung vorgeschrieben werden.

► Das Fach Betriebswirtschaftslehre sollte in Abstimmung mit dem Handelsrecht ebenfalls in einer Intensivlehrveranstaltung vorgesehen werden.

► Das Fach Strafrecht soll am Ende des ersten (oder zweiten) Semesters des zweiten Abschnittes absolviert werden können; verpflichtend wäre eine Übung vorzuschreiben.

► Am Ende des zweiten Abschnittes sollte eine Prüfung aus dem Fach Arbeitsrecht und aus einem Wahlfach, das der Spezialisierung dient, vorgesehen werden.

► **3. Abschnitt:** Der dritte Abschnitt soll drei Semester dauern. Am Ende des zweiten Semesters soll eine schriftliche Prüfung aus den Fächern Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und Europarecht stehen; diese Prüfung soll ebenso wie die schriftliche Prüfung des zweiten Abschnittes fachübergreifend sein. Nach positiver Beurteilung dieser schriftlichen Prüfung wäre eine kommissionelle mündliche Prüfung aus diesen Fächern vorzusehen.

Eine Intensivlehrveranstaltung aus Verfassungsgeschichte sollte in Abstimmung mit dem Verfassungsrecht vorgeschrieben werden.

Im dritten Semester soll auch eine Intensivlehrveranstaltung aus dem Fach Volkswirtschaftslehre/Finanzwissenschaft (Steuerlehre) angeboten werden; hier könnte eine genauere Abstimmung mit dem Finanzrecht und den verfassungsrechtlichen Teilgebieten Budgetrecht und Finanzverfassung erfolgen.

Am Ende des dritten Semesters des dritten Abschnittes soll das Fach Finanzrecht sowie ein weiteres Wahlfach absolviert werden.

Das Fach Völkerrecht sollte frühestens am Ende des ersten Semesters des dritten Abschnittes absolviert werden.

# Das Wirtschaftsrechtsstudium an der WU Wien<sup>\*</sup>)

**Univ.-Prof. Dr. Stefan Griller, Wien.** Univ.-Prof. Dr. Stefan Griller ist Vorstand des Europainstituts an der Wirtschaftsuniversität Wien. Seit Anfang 2005 leitet er die von der WU eingerichtete „Steuerungsgruppe jus@wu“, welche die Einführung des dreigliedrigen Wirtschaftsrechtsstudiums umsetzt.



2006, 101

Bologna-Prozess;  
Juristenausbildung;  
Wirtschaftsrechts-  
studium;  
WU Wien;  
Rechtsanwaltsordnung

## I. Hintergrund – Der Bologna-Prozess und seine Umsetzung in Europa und Österreich

2010 soll die EU „zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt“ geworden sein.<sup>1)</sup> Bildung und Ausbildung spielen dabei eine zentrale Rolle, mangels Kompetenz der EG sind aber nach wie vor die Mitgliedstaaten für die Festlegung von Ausbildungsgängen zuständig. Sie haben sich aber außerhalb des institutionellen Gefüges der Union einem grundsätzlich unverbindlichen Koordinierungsprozess unterworfen: dem Bologna-Prozess, der ua ein europaweit einheitliches System konsekutiver Studiengänge mit den Etappen Bachelor / Bakkalaureus, Master / Magister und PhD / Doktor vorsieht.<sup>2)</sup>

Zur Erreichung der Bologna-Ziele haben die meisten am Prozess beteiligten Länder entsprechende gesetzliche Maßnahmen gesetzt.<sup>3)</sup> Vorreiter der Reform der juristischen Ausbildung sind ua Frankreich, Belgien, Italien sowie die Schweiz. In allen diesen Ländern wurde jedoch aus Gründen der Qualitätssicherung der Zugang zu den juristischen Kernberufen bzw zur spezifisch anwaltlichen Berufsausbildung den Absolventen des Masterprogramms vorbehalten.<sup>4)</sup>

Hauptsächlich in Deutschland ist die Diskussion um eine neuerliche Reform der Juristenausbildung kontrovers.<sup>5)</sup> Während der deutsche Wissenschaftsrat die Anpassung an das Bachelor- und Mastermodell sowie eine stärkere Betonung wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Inhalte empfohlen<sup>6)</sup> und sich auch der Anwaltverein prinzipiell positiv gegenüber einer weiteren Reform der Juristenausbildung geäußert hat,<sup>7)</sup> hieß es im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD zuletzt, „[d]ie Koalitionspartner lehnen ... die Übertragung des ‚Bologna-Prozesses‘ auf die Juristenausbildung ab<sup>8)</sup>.“ Welche Auswirkungen dies angesichts der Zuständigkeit der deutschen Länder in bildungspolitischen Angelegenheiten haben wird, bleibt abzuwarten.

In Österreich wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Einrichtung konsekutiver Studien zuletzt durch das Universitätsgesetz 2002<sup>9)</sup> weiterentwickelt. Nach § 54 Abs 3 UG 2002 hat der Arbeitsaufwand für Bakkalaureatsstudien 180 ECTS und für das Magisterstudium mindestens 120 ECTS zu betragen.<sup>10)</sup> Das Arbeitspensum eines Jahres wiederum muss

1500 Echtstunden betragen, denen 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.<sup>11)</sup> Daraus ergibt sich für das Bakkalaureatsstudium eine Dauer von 3, für das Magisterstudium hingegen von mindestens 2 Jahren.

## II. Der Aufbau des Wirtschaftsrechtsstudiums an der Wirtschaftsuniversität Wien

Die Wirtschaftsuniversität Wien hat vor diesem Hintergrund beschlossen, die Chancen, die sich aus dem Bologna-Prozess und dem UG 2002 ergeben, aktiv zu nutzen. Dabei soll der Wettbewerbsvorteil einer erprobten Kooperation von Juristen mit Betriebswirten, Volkswirten usw für die Einführung eines Jusstudiums genutzt werden, das eine wirtschaftsrechtliche Spezialisierung

<sup>\*</sup>) Mein besonderer Dank für die Hilfe bei der Erstellung dieses Beitrags gilt Mag. Roman Puff.

- 1) Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Lissabon), 23./24. 3. 2000, SN 100/00, S 2.
- 2) Siehe dazu „Der Europäische Hochschulraum – Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister 19. 6. 1999, Bologna“ ([http://www.bologna-bergen2005.no/Docs/00-Main\\_doc/990719BOLOGNA\\_DECLARATION.PDF](http://www.bologna-bergen2005.no/Docs/00-Main_doc/990719BOLOGNA_DECLARATION.PDF)). Bis Mai 2005 beteiligten sich 45 Staaten am Bologna-Prozess, lediglich Weißrussland hat die Erklärung bisher nicht unterzeichnet.
- 3) Reichert/Tauch, Trends IV: European Universities Implementing Bologna (2005) 12.
- 4) So etwa Hirte/Mock, Reform der Juristenausbildung vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses (2005) 25 (<http://www.jura.uni-muenchen.de/einrichtungen/fakultaetentag/85/gutachtenhirte.pdf>).
- 5) Hierzu Huber, Der Bologna-Prozess und seine Bedeutung für die deutsche Juristenbildung, European Journal of Legal Education 2004, No 2.
- 6) Deutscher Wissenschaftsrat, Empfehlung zur Reform der staatlichen Abschlüsse vom 15. 11. 2002, 77, siehe <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf>.
- 7) Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins zur Einführung eines Bachelor-/Master-Systems in die deutsche Juristenausbildung für die Anhörung des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung am 26. 1. 2005 in Berlin, 2005/Nr 9, abrufbar unter [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de).
- 8) Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 11. 11. 2005, 124.
- 9) BGBl I 2002/20; im Folgenden: UG 2002.
- 10) Das „European Credit Transfer System“ (ECTS) hat sich zum Maßstab der Beurteilung der Gleichwertigkeit von Studien in Europa entwickelt (Ratsbeschluss 87/327/EWG v 15. 6. 1987, ABl Nr 1987/L 166/20, sowie Beschluss Nr 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 24. 1. 2000, ABl Nr 2000/L 28). Anders als im deutschsprachigen Raum üblich ist der Bezugspunkt nicht die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden, sondern die tatsächliche Gesamtarbeitszeit für Studierende.
- 11) § 51 Abs 2 Z 26 UG 2002.

sierung enthält.<sup>12)</sup> Die Absolventen sollen bereits während des Studiums eine Spezialisierung erfahren, die im traditionellen Jusstudium kaum und überwiegend erst später im Beruf erworben wird. Abgesehen von den rechtshistorischen Fächern entspricht die Fächerpalette der vollen Breite des traditionellen Jusstudiums. Es soll eine umfassende, methodisch fundierte Ausbildung geboten werden, welche die Absolventen in die Lage versetzt, später in jeder Richtung einsetzbar zu sein.

Das Wirtschaftsrechtsstudium wird aus den folgenden, aufeinander aufbauenden Studiengängen bestehen:<sup>13)</sup>

- ▶ Bakkalaureatsstudium – Regelstudienzeit 3 Jahre, Abschluss Bakkalaurea / Bakkalaureus iuris (Bakk. iur.), ab Wintersemester 2006/07.
- ▶ Magisterstudium – Regelstudienzeit 2 Jahre, Abschluss Magistra / Magister iuris (Mag/a. iur.), ab Wintersemester 2007/08.
- ▶ Doktoratsstudium – Abfassung einer Dissertation, Abschluss Doktor/a iuris (Dr/a. iur.), ab Wintersemester 2004/05.

In den juristischen Fächern soll mit dem Magisterstudium ein Qualifikationsgrad erreicht werden, der in etwa dem des traditionellen juristischen Diplomstudiums entspricht,<sup>14)</sup> zusätzlich wird jedoch eine fundierte Ausbildung in Volks- und Betriebswirtschaft, Sprachen und „soft-skills“ gewährleistet. In der fachlichen Breite und der methodischen Tiefe bleibt das Studienangebot dabei nicht hinter dem juristischen Diplomstudium zurück. Mit Ausnahme der rechtshistorischen Fächer sind alle Fächer des traditionellen Jusstudiums vertreten. Es gibt allerdings die erwähnte Spezialisierung im Wirtschaftsrecht. Studierende mit anderen Spezialisierungspräferenzen sollten daher nicht an der Wirtschaftsuniversität studieren.

Durchgehend wird besonderer Wert auf Interdisziplinarität gelegt. Diese soll durch die Einbindung der Kernkompetenzen der WU im Bereich der Wirtschaftswissenschaften gewährleistet werden. Eine weitere Zielsetzung ist Internationalität, die sowohl durch Schwerpunkte im internationalen Wirtschaftsrecht (Europarecht, Welthandelsrecht, internationales Vertragsrecht) mit fachnahen Ergänzungen in Fremdsprachen als auch durch die Einbindung von entsprechend qualifizierten externen Vortragenden in den Lehrbetrieb erreicht werden soll. Schließlich soll intensiver Praxisbezug gewährleistet werden, eine Forderung, der die WU durch die Vermittlung von Praktikumsplätzen, praxisorientierten Sommerakademien, die Förderung der Teilnahme von Studierenden an Moot Courts etc entsprechen wird. Eingebunden werden diese Ziele in ein didaktisches Konzept, das in einer Mischung aus Fallorientierung und methodengeleiteter Reflexion die Absolventen befähigen soll, juristische Probleme analytisch und konstruktiv zu bewältigen.

Ein letzter wesentlicher Unterschied zur bisherigen Juristenausbildung ist die Schwerpunktsetzung auf prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, dh auf Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung und Leistungsüberprüfung. Vorlesungen werden durch flankierende Maßnahmen wie parallele prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen in eine Vertiefung verwandelt. So gibt es einerseits prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen sehr in die Tiefe gegangen werden kann, andererseits Fachprüfungen, in denen der Überblick über große Fächerkombinationen verlangt wird. Mit diesen Maßnahmen soll die Vermittlung von juristischen Inhalten verbessert und die Lernintensität gesteigert werden.

### III. Das Spannungsfeld zwischen Berufsrecht im Binnenmarkt, Bologna-Prozess und Gleichheitssatz

Das EG-Berufsanerkennungsrecht für Rechtsanwälte wird hauptsächlich durch zwei Richtlinien über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr für Rechtsanwälte geregelt.<sup>15)</sup> Danach kann jeder Rechtsanwalt zeitlich unbefristet unter der im Herkunftsstaat erworbenen Berufsbezeichnung tätig werden. Wird die Eingliederung in das Berufsrecht des Aufnahmestaates angestrebt, stehen hierzu je nach Ausgangslage verschiedene Möglichkeiten offen.<sup>16)</sup> Ist hingegen keine der Richtlinien anwendbar, besteht eine Pflicht zur Anerkennung gleichwertiger ausländischer Qualifikationen auf der Grundlage des Primärrechts, nämlich der Regeln über die Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit.

Diese primärrechtlichen Anerkennungsregeln verpflichten die EU-Mitgliedstaaten – etwa bezüglich der Zulassung von Rechtsanwaltskonzipienten – dazu, ausländische juristische Studienabschlüsse auf ihre

12) Zur Begriffsbildung und Abgrenzung zB *Stefan Griller*, Zur Systembildung im Wirtschaftsrecht (1989), insb 11 ff mwN.

13) Details einschließlich der inzwischen vorliegenden Studienpläne findet man unter: <http://www.wu-wien.ac.at/wirtschaftsrecht>.

14) Siehe hierzu auch weiter unten im Text bei FN 21 bzw FN 30.

15) RL 98/5/EG v 16. 2. 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, sowie RL 77/249/EWG des Rates v 22. 3. 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte. Diese Besonderheit bleibt auch nach der kürzlich erlassenen neuen Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG bestehen, durch welche die bisherigen allgemeinen sowie sektoriellen Richtlinien – aber mit Ausnahme jener für Rechtsanwälte – in einem einheitlichen Text konsolidiert werden.

16) Zu den Einzelheiten siehe *Griller/Puff/Seifert*, Das Wirtschaftsrechtsstudium an der WU-Wien – eine Antwort auf die Herausforderungen des Bologna-Prozesses, ÖJZ (erscheint 2006).

Gleichwertigkeit zu prüfen. Dabei ist darauf abzustellen, welches „Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten dieses Diplom unter Berücksichtigung von Art und Dauer des Studiums und der praktischen Ausbildung, auf die es sich bezieht, bei seinem Besitzer vermuten lässt. ... Führt diese vergleichende Prüfung zu der Feststellung, dass die ... bescheinigten Kenntnisse und Fähigkeiten den nach den nationalen Vorschriften verlangten entsprechen, so hat der Mitgliedstaat anzuerkennen, dass dieses Diplom die in diesen Vorschriften aufgestellten Voraussetzungen erfüllt. Ergibt der Vergleich hingegen, dass diese Kenntnisse und Fähigkeiten einander nur teilweise entsprechen, so kann der Aufnahmemitgliedstaat von dem Betroffenen den Nachweis, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, verlangen.“<sup>17)</sup>

Aufgrund dieser einschlägigen EuGH-Judikatur darf die Gleichwertigkeitsprüfung nicht mit der Begründung abgelehnt werden, es handle sich um einen Studienabschluss auf der Grundlage der Bologna-Studienarchitektur.<sup>18)</sup> Auf inländische Studienabschlüsse nach dem Bologna-Modell gewendet bedeutet dies, dass die Verweigerung der Gleichwertigkeitsprüfung eine Inländerdiskriminierung wäre. Diese ist europarechtlich grundsätzlich nicht angreifbar.<sup>19)</sup> Allerdings wird sie, sofern nicht besondere Gründe angegeben werden können, einer Prüfung am verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz nicht standhalten; der VfGH hat bereits einige, ua die berufliche Qualifikation betreffenden Benachteiligungen vergleichbarer Art aufgehoben.<sup>20)</sup>

Die europäische Ausgangslage begrenzt daher den rechtspolitischen Spielraum für die Gestaltung des Berufsrechts in Österreich, und zwar auch für die Frage, ob ein Studium nach der Bologna-Architektur den Zugang zu den so genannten juristischen Kernberufen eröffnet.

Nach dem Richterdienstgesetz ist für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst ua „die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Magister- oder Diplomstudiums nach dem Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/102, und der auf Grund dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften“<sup>21)</sup> erforderlich. Das RDG knüpft also einerseits an den akademischen Grad des Magisters an und differenziert andererseits deutlich zwischen den beiden Möglichkeiten, diesen Grad entweder durch ein Diplomstudium oder durch ein Magisterstudium zu erwerben. Daher kann nicht zweifelhaft sein, dass Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Studiums, das der Bologna-Architektur folgt, den Zugang zum Richterdienst haben sollen. Dieselbe Rechtslage gilt aufgrund des Verweises in § 12 Staatsanwaltschaftsgesetzes auch für Staatsanwälte.

In der RAO wird als Eintragungserfordernis in die Liste der Rechtsanwälte hingegen unter anderem im-

mer noch Folgendes verlangt: „die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien sowie der nach Ablegung der vorgeschriebenen strengen Prüfungen an einer in der Republik Österreich befindlichen Universität erlangte akademische Grad eines Doktors der Rechte oder die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz vom 2. 3. 1978, BGBl Nr 140, über das Studium der Rechtswissenschaften und der auf Grund dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaft“.<sup>22)</sup> Ganz ähnlich ist dies bei den Notaren.<sup>23)</sup> Das Gesetz aus dem Jahre 1978 ist allerdings, ebenso wie die damalige rechtswissenschaftliche Studienordnung, durch ausdrückliche Anordnung im UniStG<sup>24)</sup> längst außer Kraft getreten.

Für solche Fälle galt zunächst die sog Umbrellabestimmung des UniStG, wonach Verweise in anderen Bundesgesetzen auf solche Bestimmungen, an deren Stelle mit dem In-Kraft-Treten des UniStG neue Bestimmungen wirksam wurden, „als Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen“ waren.<sup>25)</sup> Eine gleich lautende Bestimmung findet sich nunmehr im UG 2002.<sup>26)</sup> Mit Hilfe dieser Umbrellabestimmungen verweist die RAO somit auf die neuen Bestimmungen des zuletzt genannten Gesetzes, die das rechtswissenschaftliche Studium betreffen.

Kaum zweifelhaft ist, dass Absolventen des Bakkalaureatsstudiums der Rechtswissenschaften<sup>27)</sup> die Zugangsberechtigung nicht erlangen können, weil sie einen anderen Titel erlangen, der überdies ein jedenfalls hinsichtlich der Ausbildungslänge anderes Studium abschließt. Strittig ist aber der Status jener, welche einen

17) So der EuGH in den speziell den Beruf des Rechtsanwalts betreffenden Urteilen Rs C-340/89, *Vlassopoulou*, Rz 17, 19 sowie Rs C-313/01, *Morgenbesser*, Rz 68 ff.

18) Auch eine Verwaltungspraxis kann selbstverständlich eine Vertragsverletzung begründen, siehe dazu etwa EuGH, Rs C-278/03, *Kommission gegen Italien*, 12. 5. 2005, noch nicht in Slg, Rz 13.

19) ZB EuGH, Rs C-332/90, *Steen*, Slg 1992, I-341, früher bereits verb Rs 35 und 36/82, *Morson und Jhanjan*, Slg 1982, 3723.

20) Allgemein und mit Nachw aus der Jud etwa *Berka*, Lehrbuch Verfassungsrecht (2005) Rz 1634. So hat der VfGH etwa keine sachliche Rechtfertigung dafür gefunden, dass österreichische Staatsbürger mit einschlägiger fachlicher Tätigkeit in leitender Position im Hinblick auf die Nachsicht vom Befähigungsnachweis schlechter gestellt waren als EWR-Bürger anderer Staatsangehörigkeit, VfSlg 14963/1997. In diesem Sinne auch VfSlg 15683/1999. Auch in anderen Zusammenhängen – etwa beim Grunderwerb (G 79/04, 15. 12. 2004) – verwarf der VfGH Inländer diskriminierende Regelungen als verfassungswidrig.

21) § 2 Abs 1 Z 4 lit a RDG idF BGBl I 2004/176.

22) § 1 Abs 2 lit c RAO.

23) Auch gem § 6 Abs 1 lit b) Notariatsordnung ist das rechtswissenschaftliche Diplomstudium nach dem BG v 2. 3. 1978, BGBl Nr 140, eine Zulassungsbedingung.

24) § 75 Abs 3 UniStG iVm Anlage 3 Z 7 und Z 74 (BGBl I 1997/48 idF BGBl I 1999/167).

25) § 75 Abs 5 UniStG.

26) § 142 Abs 3 UG 2002.

27) § 54 Abs 1 Z 6 UG 2002.

Magistergrad nach der Bologna-Architektur erworben haben oder erwerben wollen, also in einem auf das Bakkalaureatsstudium aufsetzenden Magisterstudium.<sup>28)</sup>

Teilweise wird behauptet, Akademiker mit einem solchen Abschluss erfüllten das Zugangserfordernis der Rechtsanwaltsordnung nicht. Dies könnte auf den Umstand gestützt werden, dass diese Absolventen kein „Diplomstudium“ abschließen, sondern eben ein „Magisterstudium“.

Aber dieser Gedankengang überzeugt nicht. Die Umbrellabestimmung leitet Verweisungen derart um, dass sie sich nun auf *neue Bestimmungen* beziehen, die *an die Stelle* der früheren getreten sind.<sup>29)</sup> Von der Verweisung bloß auf *unveränderte* Regeln kann nicht die Rede sein. Fraglich könnte allenfalls sein, in welchem Ausmaß Veränderungen von den Verweisungen mit umfasst sind, etwa dann, wenn verwiesene Regeln ersatzlos beseitigt wurden. Im konkreten Fall kann davon freilich keine Rede sein. Zweifellos ist es eine Veränderung, dass der akademische Grad „Magistra“ bzw. „Magister“ der Rechtswissenschaften nicht mehr bloß durch ein Diplomstudium, sondern auch durch ein Magisterstudium erworben werden kann. Der Gesetzgeber ist aber im Fall des RDG und ganz allgemein in der Dienstrechts-Novelle von der funktionellen Äquivalenz des neuen Studienmodells ausgegangen.<sup>30)</sup>

Selbst ohne dieses mehr als deutliche und auch gleichheitsrechtlich relevante Indiz wäre kein guter Grund erfindlich, den Sinn der Umbrellabestimmung so zu reduzieren, dass Absolventen eines 5-jährigen Studienprogramms, das mit einem vergleichbaren, konkret sogar gleich lautenden akademischen Titel abgeschlossen wird, nicht erfasst wären.

*De lege lata* dürften also auch Absolventen der neuen Magisterstudien den Zugang zur berufsspezifischen Ausbildung als Rechtsanwalt und Notar in Anspruch nehmen können. Zweifellos wäre es aber der Rechtssicherheit dienlich, die überholten Bestimmungen der RAO ausdrücklich anzupassen. Natürlich steht auch eine solche Anpassung unter der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingung des Gleichheitssatzes, muss also darauf Bedacht nehmen, keine unsachliche Differenzierung (einschließlich einer eventuellen Inländerdiskriminierung) festzuschreiben.

28) § 54 Abs 1 Z 6 UG 2002.

29) So § 75 Abs 5 UniStG und auch § 142 Abs 3 UG 2002.

30) In den Erläuterungen zur RV zur Dienstrechts-Novelle 2004, 658 BlgNR 22. GP 5, heißt es explizit: „Der Erwerb eines Diplomgrades (nach Absolvierung eines Diplomstudiums) entspricht hinsichtlich Bildungshöhe und -dauer dem Erwerb eines Magistergrades (nach Absolvierung eines Bakkalaureatsstudiums mit einem darauf aufbauenden Magisterstudium).“

## Arbeitsgruppe Juristenausbildung

### Sitzung im Rahmen des Anwaltstags 2005

Podium: RA ao. Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger* (Vorsitzender)

Univ.-Prof. Dr. *Stefan Griller* (Wien)

o. Univ.-Prof. DDr. *Heinz Mayer* (Wien)

Dekan Dr. *Gustav Wachter* (Innsbruck)

Zunächst stellte jeder der Teilnehmer am Podium kurz seine Position vor; Sie finden diese Beiträge weiter vorne in diesem Heft.

Dr. *Konrad Arnold* (Univ.-Prof. an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Innsbruck) unterstreicht, dass das Bologna-Programm bezüglich der Stufigkeit flexibel ist und verweist auf das in Graz von den Vorsitzenden der Studienkommission erstellte Positionspapier, in dem man die Bildungsministerin bat, auch die Möglichkeit einer 4+1-Umsetzung des Bologna-Modells in Betracht zu ziehen. *Arnold* weist weiter darauf hin, dass die Bologna-Architektur verlangt, dass die Absolventen einen Arbeitsmarkt vorfinden, was in Österreich bezüglich der Bakkalaurei iuris fraglich ist. *Arnold* ist weiter der Meinung, dass ein juristisches Studium auch ein

allgemein kulturelles Wissen, gekoppelt mit den rechtshistorischen Fächern vermitteln sollte.

Dr. *Sepp Manhart* (RA, Präsident der RAK Vorarlberg) erkundigt sich bei *Griller*, ob der Fächerkanon des Wirtschaftsrechts-Studiums an der WU seit der letzten Curricula-Übermittlung um die fehlenden Rechtsbereiche des Familien-, Sachen-, Strafverfahrens- sowie materiellen Rechtes ergänzt wurde.

Dr. *Waltraute Steger* (RA, Vizepräsidentin des ÖRAK) hebt hervor, dass grundsätzlich nicht die Studiendauer wesentlich ist, sondern dass es auf die Inhalte des Studiums ankommt. Weiters spricht sie sich für eine Vernetzung der Lehrfächer sowie die Beibehaltung eines Grundstockes an historischen Fächern aus. Wünschenswert wäre ihrer Meinung nach ein österreichweiter Rahmen für Kern- und Wahlfächer, welche ein juristisches Studium aufzuweisen hat.

Dr. *Konrad Meingast* (RA in Gmunden) ist der Ansicht, dass das Berufsethos und allgemeines juristisches Denken für die Juristen wichtiger als eine frühzeitige Spezialisierung sind. Ebenso würde er höhere Anfor-

derungen im Studium begrüßen, zB durch die Wiederführung von kommissionellen Prüfungen.

Dr. *Gerhard Hopf* (Sektionschef der Zivilrechtssektion des BMJ) spricht sich für ein rechtswissenschaftliches Studium aus, wie es *Mayer* in seiner Einleitung angesprochen hat. Generell findet *Hopf*, dass die Juristen in den letzten Jahren nicht schlechter werden, wie oftmals bemängelt.

Dr. *Brigitte Birnbaum* (RA, Vizepräsidentin der RAK Wien) gibt zu bedenken, dass das Ausbildungsniveau der Anwaltschaft bereits zwei Mal nach unten korrigiert worden ist.

*Mayer* weist darauf hin, dass der Sinn des Bologna-Modells darin besteht, dass nur drei Jahre studiert wird. Er befürchtet ebenfalls, dass der politische Druck so groß wird, dass zunächst der öffentliche Dienst und in der Folge auch die Freien Berufe und die Justiz Bakkalaureats-Juristen zulassen müssten. Dies würde wohl dazu führen, dass die Rechtsanwälte ihre Rechtsanwaltsanwärter in höherem Maße als bisher selbst ausbilden müssten.

*Arnold* sieht die größte Gefahr im Rektorat der Universität, welches sich für das Bologna-Modell im Sinne von 3+2 ausspricht, wobei das Masterstudium nur von 10% der Studenten absolviert werden soll.

Dr. *Ralf Geymayer* (RA in Innsbruck) möchte wissen, welche konkreten Berufsbilder man auf der WU für die Bakkalaurei und Master angedacht hat.

*Griller* weist darauf hin, dass ein deutlicher Trend zum 3+2-Studium in Europa feststellbar ist. Auch in Frankreich und Italien bestehe dieser Trend. In Frankreich seien die gesetzlichen Grundlagen bereits geschaffen worden; das französische Gesetz lasse es zu, auf 3+2 umzusteigen.

Zum WU-Konzept weist *Griller* darauf hin, dass man die Sorge der Rechtsanwälte verstehe und auch nicht wolle, dass Bakkalaureats-Juristen zum Rechtsanwaltsberuf zugelassen werden, sehr wohl hingegen Mag. iuris. Es komme aber darauf an – vorstellbar wäre dies dann, wenn die Curricula so gestaltet wären, dass die Kernberufe bedient werden könnten. Was jedoch in 10–20 Jahren passieren wird, könne man derzeit nicht sagen.

Die Reformvorstellungen *Mayers* sind nach Ansicht *Grillers* zu 90% im WU-Konzept enthalten. *Griller* meint, dass auch keine Differenzen in dem Punkt bestehen, dass zuerst die Kernfächer absolviert werden müssten und erst dann eine Spezialisierung erfolgen kann. Man wolle, dass die Absolventen eine breite, solide Ausbildung erhalten. Bürgerliches Recht, Strafrecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie EU-Recht müssen im Bakkalaureatsstudium enthalten sein. Er stimmt *Arnold* zu, dass der historische Bezug notwendig ist; römisches Recht sei aber nicht erforderlich.

Zur Differenzierung von Bakkalaureats- und Masterprogrammen führt *Griller* aus, dass im Bakkalaureatsstudium die Fächer in anderer Ausrichtung enthal-

ten sind als sonst. Verallgemeinert gesagt, wird zB kein Asylrecht gelehrt, aber die Absolventen werden nach einer grundsätzlichen Ausbildung in Verwaltungsrecht in der Lage sein, sich in kürzester Zeit einzuarbeiten.

Zum didaktischen Zugang: Der fächerübergreifende Zusammenhang sei durch eine entsprechende Kombination von Prüfungen sichergestellt.

Berufsbilder: Mehr als 50% der Juristen sind nicht in klassischen Kernberufen tätig, so *Griller*: Für die Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater sei das nicht so ein Problem wie für die Rechtsanwälte. Die anderen 50% seien in Banken, Versicherungen und sonstigen privatwirtschaftlichen Unternehmen tätig. An der WU sei man überzeugt, dass es dort eine erhebliche Nachfrage nach solchen Juristen gibt. Er selbst bekomme derzeit sehr gut ausgebildete Juristen.

Dr. *Hans Radl* (RA, Vizepräsident der RAK Steiermark) spricht sich gegen die mit der Umsetzung des Bologna-Modells verbundene Ausbildungsverlängerung aus. 5 Jahre Studium zur Erreichung eines Mag. iur. sowie die anschließende umfangreiche Ausbildung zum Rechtsanwalt sind zu lange und halten junge Menschen unnötig lange vom Berufseinstieg ab.

Dr. *Fritz Leon* (RA in Wien) weist darauf hin, dass selbst für einen reinen Wirtschaftsanwalt ein kultureller Aspekt in der Juristenausbildung vonnöten ist. Die Anforderungen des Studiums müssen zudem weiter hoch gehalten werden, da sonst ähnlich wie in Deutschland ein Imageverlust der Anwaltschaft zu befürchten ist.

Dr. *Guido Held* (RA, Präsident der RAK Steiermark) ist der Ansicht, dass die juristische Ausbildung in Österreich zu lange dauert, wobei vor allem die Zeit des Doktorates eine äußerst unproduktive sei. Eine Entrümpelung des Lehrplanes hält *Held* für unverzichtbar, da das rechtswissenschaftliche Studium derzeit miserabel sei und schlecht qualifizierte Juristen produziere, die in die Wirtschaft und Anwaltschaft gehen.

Dieser Meinung kann sich *Arnold* nicht anschließen, da er die rechtshistorischen Fächer für wichtig empfindet, allerdings sollen diese in einem kurzen Studium Platz finden, in dessen Rahmen auch ein Auslandsaufenthalt vorgesehen ist; die Studienreform, aufgrund derer sämtliche Wirtschaftsfächer gestrichen wurden, habe sich leider als äußerst kontraproduktiv erwiesen.

Dr. *Georg Santer* (RA, Präsident der RAK Tirol) spricht sich gegen die Schaffung von 2 Arten von Juristen aus. Insb sorgt er sich um die Berufsaussichten der Bakkalaurei, da auch die Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder keine schlechten Juristen gebrauchen können.

Dr. *Andreas Timbofer* (RA in Wien) erkundigt sich, ob es beim Studium „Wirtschaftsrecht“ auf der WU Zulassungsbeschränkungen geben wird.

*Geymayer* gibt zu bedenken, dass die momentane tatsächliche Studiendauer für Juristen sehr lange ist, so dass die auf der WU vorgesehene Zeit von zehn Semestern für das Magisterium vielleicht gar keine tatsächliche Verlängerung des Studiums darstellt.

*Mayer* meint unter Bezugnahme auf die gegensätzlichen Äußerungen von *Hopf* und *Held* zur Qualität der Absolventen, dass die Absolventen der Universität Wien schwächer sind als noch vor einigen Jahren. Dies liege wohl daran, dass man früher ein strikteres Prüfungssystem gehabt hat, nicht aber an der schulischen Ausbildung. Zur Frage der Entrümpelung der rechtshistorischen Fächer vertritt *Mayer* im Gegensatz zu früher die Ansicht, dass zB Privatrecht auch in historischer Dimension dargestellt werden sollte, weil man in der EU mit verschiedenen Rechtssystemen konfrontiert sei und dadurch das Verständnis für die Zusammenhänge in der EU erleichtert würde. *Mayer* würde daher dafür plädieren, die rechtshistorischen Fächer nicht völlig zu streichen, jedoch deutlich zurückzudrängen.

*Mayer* meint, dass Intensivlehrveranstaltungen grundsätzlich nicht schlecht wären und dass insb eine Intensivierung der Anwesenheit an der Uni und ein Zwang, Leistungen zu erbringen, sehr sinnvoll wäre. Die Professoren könnten die Leistungen der Studenten dann auch viel besser beurteilen. *Mayer* spricht sich für folgendes Modell aus: Es sollte eine intensive Einführung in die Rechtswissenschaften erfolgen, an deren Ende eine Selektionsprüfung steht. Es sei wichtig, zum 2. Abschnitt nur mehr die Studenten zuzulassen, die über die nötigen Fähigkeiten verfügen. Der 1. Abschnitt sollte ein Semester dauern, der 2. Abschnitt vier Semester mit fachübergreifenden Prüfungen im bürgerlichen Recht (frühestens nach dem 3. Semester), ZGV und Strafrecht (frühestens nach dem 2. Semester). Der 3. Abschnitt sollte drei Semester dauern: Verfassungs-, Verwaltungs- und EU-Recht mit fächerübergreifenden schriftlichen und kommissionellen mündlichen Prüfungen. Die kommissionelle Prüfung habe auch den Vorteil, dass die Prüfer unter der sozialen Kontrolle der anderen Prüfer stehen.

Zusammenfassend hält *Mayer* fest, dass ein mindestens 8-semesteriges Studium notwendig ist. Realistischerweise sei aber zu erwarten, dass Bakkalaureats-Juristen zugelassen werden müssen, sobald sie auch in an-

deren Bereichen, wie dem öffentlichen Dienst, aufgenommen werden.

*Griller* weist darauf hin, dass aus dem Horrorszenario der 130.000 Rechtsanwälte in Deutschland nicht der Schluss gezogen werden kann, dass diese Situation auf eine kurze Studiendauer zurückzuführen ist, da das Studium in Deutschland ohnehin relativ lang dauere. *Griller* hält das 3+2-Modell zwar nicht für die einzige Möglichkeit, glaubt aber auch nicht, dass das 4+1-Modell die einzig mögliche Variante ist, sondern meint, dass es auf den konkreten Inhalt des Studiums ankommt. Er hält grundsätzlich einen proaktiven Umgang mit dem, was die EU vorgibt, für besser, als einen defensiven und meint, dass man daraus etwas Sinnvolles machen kann. 3+2 sei länger als die bisherige Studienzzeit, es komme darauf an, wie man damit umgeht. Man wolle gewährleisten, dass die Studenten gut durchs Studium geführt werden und beabsichtige deshalb auch Zugangsbeschränkungen einzuführen. Dies bedeute für den Master, dass man sich gute Studenten aussuchen wird können. Er bestreitet nicht das Risiko, dass es irgendwann so weit kommen könnte, dass Bakkalaureats-Juristen in den juristischen Kernberufen zugelassen werden müssen, hält aber ein proaktives Konzept für besser, da man sich nicht gegen die Entwicklung stellen kann. Mit der Aufteilung beim Bakkalaureat in 50% juristische und 50% wirtschaftliche Fächer wolle und könne man auch nicht argumentieren, dass diese Absolventen in juristischen Kernberufen tätig werden können. Man habe eine andere Zielgruppe. *Griller* hofft, dass es nach fünf Jahren Absolventen geben wird, die Juristisches und Ökonomisches verbinden.

*Enzinger* hält zusammenfassend fest, dass 1. der rechtskulturelle Aspekt wesentlich ist und 2. auch rechtsgeschichtliche Aspekte ihren Platz im Studium haben. 3. Es bedarf mit Sicherheit einer Verstärkung der Wirtschaftskompetenz der Juristen; Kernkompetenzen müssen vom Studium vermittelt werden. 4. Es wird notwendig sein, das System des Studiums zu hinterfragen und zu reformieren; es sollte fächerübergreifende Prüfungen geben. Das Studium sollte jedenfalls so ausgestaltet sein, dass die Absolventen die Anforderungen des Anwaltsberufs erfüllen. Das Studium sollte jedenfalls vier Jahre dauern.

*Dr. Iris Iglhauser, ÖRAK*

# Die Maßstäbe der zulässigen Werbung für Rechtsanwälte, dargestellt anhand ausgewählter Entscheidungen<sup>1)</sup>

**RA Mag. Franz Galla, Wien.** Mag. Franz Galla ist seit 1997 als Rechtsanwalt in Wien tätig. Die Beratungstätigkeit ist vorwiegend wirtschaftsrechtlich orientiert, mit Schwergewicht Immaterialgüterrecht und Informationstechnologie. Hierzu liegen einschlägige Publikationen vor. Mag. Galla ist weiters ständiger Mitarbeiter der von der RDB Rechtsdatenbank GmbH herausgegebenen Zeitschrift „Homepage“ und Vortragender im Arbeitskreis für Öffentlichkeitsarbeit des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.



Copyright: Stefan Olah

2006, 107

Anwaltliche Werbung;  
Sachlichkeitsgebot;  
Irreführungseignung  
der Werbeaussage;  
verbotene Selbst-  
anpreisung durch  
Marktschreierei;  
Internetpräsenz  
des Anwalts

Der Rechtsanwalt wirbt vornehmlich durch die Qualität seiner anwaltlichen Leistung. Dies möge uns als Ausgangs- und Angelpunkt gelten, ist aber keineswegs der Weisheit letzter Schluss. War es vor 40 Jahren schlichtweg kaum notwendig, sich als Anwalt mit Werbung auseinander zu setzen, so ist es heute unverzichtbar geworden. Der Umstand, dass sich die Zahl der eingetragenen Rechtsanwälte seither mehr als verdoppelt hat, steht dabei neben den Begleiterscheinungen des Internet- und Informationszeitalters. Allerdings hat bereits im Jahre 1987 RA Dr. *Leo Gebauer*, damals Präsident des Disziplinarrates der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, einem Artikel im Anwaltsblatt zum Thema Werbung im Standesrecht den Titel „*Wer nicht wirbt – stirbt*“ gegeben. Stellen wir nun neben den Gedanken „*Qualität wirbt am besten*“ den weisen Spruch „*Tue Gutes und rede darüber!*“. Dieses „Darüber reden“ wird am Maßstab der anwaltlichen Standesvorschriften gemessen.

## I.

Anwaltliche Werbung ist jedenfalls zulässig, sofern sie wahr, sachlich und in Einklang mit Ehre und Ansehen des Standes, den Berufspflichten sowie der Funktion des Rechtsanwaltes im Rahmen der Rechtspflege ist. Nehmen wir diesen Grundsatz mit und betrachten wir einzelne Entscheidungen.

1. Enthält eine Werbeaussage überprüfbare Angaben, kann es allenfalls notwendig werden nachzuweisen, dass die gemachten Angaben tatsächlich wahr sind. Einzuziehen ist hier auf eine Entscheidung der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission (von nun kurz OBDK) vom 29. 10. 2001. Bezieht man sich laut dieser Entscheidung in einer Werbeangabe auf einen „Bekanntheitsgrad“, der nicht objektivierbar ist, indem eine durchgeführte „Umfrage“ bei Schülern sich jeder repräsentativen Kontrolle entzieht, wird es mit dem Nachweis problematisch. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt war auch noch eine vergleichende Werbung gegenüber Standesangehörigen gegeben. Es wurde die Angabe gemacht: „*Damit haben die Rechtsanwälte A und B den höchsten Bekanntheitsgrad*

*von Rechtsanwälten im Bezirk X.*“ Indem gleichzeitig ein Hinweis auf einen anderen Kollegen erfolgte, wurde die Werbung als disziplinar erachtet.

2. Die Einschaltung in einem Telefonbuch mit der Angabe „*Vertragserrichtender Anwalt*“ ist als sachlich und wahr zu beurteilen. Es stehe laut dem diesbezüglichen Erkenntnis der OBDK vom 19. 11. 2001 eine Information über spezielle Kenntnisse des betreffenden Anwalts in Vordergrund. Dies wird auch vom OGH so gesehen: Laut der Entscheidung vom 24. 6. 2003, 4 Ob 115/03 w, sei es zulässig, in Werbeaussagen auf erfolgte Vertretungstätigkeiten in allgemein bekannten Fällen hinzuweisen. Hier ist aber zu ergänzen, dass bei möglichen Rückschlüssen auf Klienten natürlich deren Einverständnis mit der Werbeaussage vorliegen muss.

3. Ausgehend vom Grundsatz, dass Werbung ein legitimes Mittel zur Verfolgung wirtschaftlicher Ziele einer Rechtsanwaltskanzlei darstellt, führt die OBDK in einem Erkenntnis vom 16. 10. 2000 aus: „*Eine Werbung, mittels welcher rein sachlich darüber informiert wird, dass die Europäische Kommission einen Entwurf einer Verordnung über Rechte der Verbraucher im E-Commerce verfasst hat, und dass sich aus dieser Verordnung für E-Commerce-Unternehmen erhebliche Schwierigkeiten und auch Kosten ergeben könnten, ist nicht als Verstoß gegen die Werberichtlinie und als standeswidriges Verhalten zu beurteilen; insbesondere als diese nicht dazu einlädt, sich der Dienste des Disziplinarbeschuldigten zu bedienen, keine Honorarvorstellungen mitteilt und auch in keiner Weise besondere Befähigung auf dem genannten Gebiet anpreist.*“

## II.

Anwaltliche Werbung ist jedenfalls unzulässig, sofern sie zur Irreführung geeignete Inhalte enthält. Nehmen wir diesen Grundsatz mit und betrachten wir auch hier einzelne Entscheidungen.

1. Im Rahmen der Thematik der **Irreführungseignung** ist kurz auf die Anführung von Konzipienten im Briefkopf einzugehen, die schon mehrfach von

<sup>1)</sup> Dies ist die Niederschrift eines Vortrages, der von RA Mag. Franz Galla beim Anwaltstag am 6. 10. 2005 in Innsbruck gehalten wurde.

der OBDK zu beurteilen war. Es dürfe etwa laut der Entscheidung der OBDK vom 30. 11. 1998 auch bei allenfalls flüchtigen und unkundigen Lesern eines Briefkopfes nicht zu Missverständnissen kommen. Es müsse jede Irreführung dahingehend, dass es sich bei den Rechtsanwaltsanwärtern um Rechtsanwälte handle, auszuschließen sein. Die räumliche und optische textliche Absetzung sei erforderlich. Je nach Struktur und Größe der Rechtsanwaltskanzlei handle es sich aber um eine geradezu gebotene Sachinformation für den Verkehr mit Klienten. Schließlich wäre auch davon auszugehen, dass bei Empfängern von Korrespondenzen mit RA-Kanzleien ein intellektueller Mindeststandard vorauszusetzen sei, der ihnen das Verständnis der schriftlichen Information eröffne.

2. In der auch durch die Presse bekannten Entscheidung vom 29. 10. 1996, 4 Ob 2276/96 a, spricht der OGH aus, dass die Angabe „L AW“ – „Linzer Anwälte“ eine unzulässige Kurzbezeichnung sei. Nach den Ausführungen der klagenden Kammer sei diese Art der Werbung deshalb standeswidrig, weil damit die Leistung der werbenden Kollegen mit der Leistung anderer Rechtsanwälte verglichen werde. Es sei gefestigte Standesauffassung, dass keine irreführenden oder mit Gesellschafternamen nicht im Zusammenhang stehenden Kurzbezeichnungen gewählt werden dürfen. Durch die genannte Angabe werde der – unzutreffende (bzw zumindest irreführende) – Eindruck einer Spitzenstellung erweckt. Der OGH hat dazu erwoogen: *„Die Beschränkung von Kurzbezeichnungen auf dem Zunamen der Gesellschafter entnommene Bezeichnungen wahrt das Ansehen des Rechtsanwaltsstandes und damit auch der Rechtsprechung, wird dadurch doch verhindert, dass unsachliche oder gar marktschreierische Bezeichnungen verwendet werden. Dies entspricht auch der gefestigten Standesauffassung, zumal die Beklagten auf keine andere österreichische Anwaltskanzlei verweisen können, die vergleichbare Phantasie- oder beschreibende Bezeichnungen verwendete. Das Missachten einer einheitlich gefestigten Standesauffassung, die auf der allgemeinen Überzeugung der Standesgenossen des jeweiligen Gewerbebezuges beruht, ist wie eine Gesetzesverletzung zu werten. Die Beklagten haben nicht nur gegen die Richtlinien, sondern auch gegen die einheitliche Standesauffassung verstoßen.“*

3. Ein Disziplinarbeschuldigter hat auf seiner Website bei Darstellung seiner Kanzlei durch den Hinweis auf die Beratung durch Spezialisten nach Ansicht der OBDK irreführende Angaben, welche unrichtige Erwartungen bei Klienten erwecken können, gemacht. So wurde auf der Website etwa festgehalten: *„Unser persönliches und individuelles Betreuungskonzept wird bei uns immer durch eine auf ‚Teamwork‘ basierende Erörterung unserer Juristen ergänzt. Grundsätzlich ist in unserer Kanzlei jeder juristische Mitarbeiter über jede Causa informiert und so kann der individuelle Ansprechpartner des je-*

*weiligen Klienten im Bedarfsfall auch auf die Ideen und Konzepte seiner Kollegen zurückgreifen.“*

Laut dem Erkenntnis des VfGH vom 28. 9. 2004 hat die Standesbehörde die zutreffende Auffassung vertreten, dass ein durchschnittlicher Mandant bei einer Aussage mit dem Inhalt, es handle sich bei der Kanzlei des Beschwerdeführers um ein Team von Spezialisten, nicht bloß eine „Einmann-Rechtsanwaltskanzlei“ mit „wechselnden und kurz beschäftigten“ Rechtsanwaltsanwärtern erwarte. Es liege damit eine Werbung im Sinne des § 45 Abs 2 RL-BA vor, welche auf Grund ihres irreführenden Charakters nicht im Einklang mit Ehre und Ansehen des Standes steht.

### III.

Im Rahmen der Untersuchung, ob eine Werbung in Einklang mit Ehre und Ansehen des Standes steht, ist in der Folge näher auf die Möglichkeiten der Vorstellung im Internet einzugehen:

Bei der Beurteilung **anwaltlicher Internetpräsenz** sei laut Erkenntnis des VfGH vom 9. 6. 2004, welches die Domain „scheidungsanwalt.at“ behandelt, zunächst zu prüfen, ob es sich um eine reklamehafte oder marktschreierische Darstellung handelt. Als Maßstab müsse ein Vergleich mit den Websites von kommerziellen Anbietern, also in der Regel sonstigen Dienstleistungsunternehmen, herangezogen werden. Die unbestimmten Rechtsbegriffe der reklamehaften Selbstanpreisung und der „aufdringlichen Gestaltung“ seien anhand der unterschiedlichen Formen und Elemente anwaltlicher Internetpräsenz zu konkretisieren. Abzulehnen sei jedenfalls jegliche Gestaltung der anwaltlichen Internetpräsenz, in der der Anlockungseffekt überwiegt.

Der Gedanke der Kollegialität sei in der Werberichtlinie zu beachten. Es liege eine Reservierung einer Domain über eine anwaltliche Tätigkeit, die von allen österreichischen Rechtsanwälten ausgeübt wird, vor. Es werde eine Ausschließlichkeit erreicht und die Kollegenschaft von einer gleich lautenden Werbung ausgeschlossen. Damit wolle sich aber der Nutzer der Domain nach Meinung der Disziplinarbehörde einen Wettbewerbsvorteil in einem Rechtsgebiet verschaffen, der eigentlich dem allgemeinen Wissensgerüst der österreichischen Anwaltschaft zukommt und die Kollegenschaft in der boomenden Internetanwendung nach der Absicht des mit der Domain Werbenden ausschließen soll. Es werde der Anschein erweckt, dass es keinen anderen – zumindest im Internet vertretenen – Rechtsanwalt gäbe, der ein „Scheidungsspezialist“ ist. Der Verfassungsgerichtshof führte zu diesen Argumenten der Disziplinarbehörde aus: *„Diese Auffassung ist zumindest nicht völlig unvertretbar, ist doch nicht von vornherein ausgeschlossen, dass mit dieser Internetdomain die Vorstellung erzeugt werden kann, dahinter verberge sich – wenn auch nicht der einzige – so doch der zumindest maßgebliche Anbieter.“*

Hier ist nun auf einen wesentlichen Punkt hinzuweisen: Die Meinung, allein die Registrierung einer Domain mit Alleinstellungsgehalt durch einen Rechtsanwalt sei disziplinar, erscheint mE als zu weitgehend. Ganz im Sinne der Judikatur des OGH zum Recht der Domain-Namen legen die Ausführungen des VfGH nahe, dass eine hinreichende Klarstellung auf einer Website, welche durch eine mit Ausschließlichkeitscharakter versehene Domain abrufbar wird, zur Zulässigkeit der Verwendung derselben führt.

#### IV.

Abschließend seien nun Beispiele für verbotene Selbstanpreisung durch **marktschreierische Werbung** zu behandeln.

1. Die Werbeangabe auf einer Seite des ORF-Teletextes mit dem Inhalt: *„Kündigung? Streit? Unfall? Einspruch? Wollen Sie sofort Hilfe? Holen Sie sich Ihre Rechtsauskunft direkt bei einem zugelassenen Anwalt. Sie schildern Ihre persönliche Situation und der Anwalt hilft Ihnen weiter; Teleanwalt: Dr. A – Mehrwertnummer ...“* beeinträchtigt laut Entscheidung der OBDK vom 9. 7. 2001 Ehre und Ansehen des Standes. In der betreffenden Entscheidung wird davon gesprochen, dass in marktschreierischer Art und Weise falsche Hoffnungen geweckt werden. Es werde nämlich der Eindruck erweckt, als könnte in derartigen Causen, in welchen eine gerichtliche Auseinandersetzung droht, sofort am Telefon geholfen werden. Ein seriöses Beratungsgespräch erstreckte sich nach Auffassung des erkennenden Senates auf mindestens 15 Minuten, um den Sachverhalt erforschen und eine Auskunft geben zu können. Aus der Natur einer telefonischen Rechtsauskunft gehe hervor, dass eine Hilfeleistung per Telefon – sieht man von einfachen Telefonauskünften ab – nicht denkbar erscheint. Eine gegen diese Entscheidung gerichtete Bescheidbeschwerde hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19. 6. 2002 mit der Begründung abgewiesen, dass das Verbot der Selbstanpreisung durch marktschreierische Werbung weder dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung noch dem Recht auf freie Erwerbsbetätigung widerspreche.

2. Als zulässig angesehen wurde eine 119 cm x 168 cm große Werbetafel in einer U-Bahn-Station mit der Angabe *„Gut beraten ist halb gewonnen“*. Die beispielhafte Aufzählung von nicht tolerierbaren Werbemaßnahmen in § 45 Abs 3 RL-BA verdeutlichte laut OBDK, dass nur mehr ein grob unseriöses Werben einem Rechtsanwalt verwehrt bleibe. Im diesbezüglichen Erkenntnis vom 25. 11. 2002 führt die OBDK aus, dass der genannte Slogan weder als marktschreierische Selbstanpreisung noch als vergleichende Werbung gegenüber Standesangehörigen beurteilt werden kann. Die Aufmachung der Werbetafeln überschreite nicht die Grenzen marktschreierischer Werbung, zumal die herrschende Rechtsprechung (zuletzt 4 Ob 176/02 i)

darunter deutlich erkennbar nicht ernst zu nehmende Tatsachenbehauptungen und ohne Anspruch auf Glaubwürdigkeit auftretende reklamehafte Übertreibungen versteht.

3. Auf der anderen Seite stelle die Angabe *„Top-Rechtsanwälte vertreten Sie“* mit farblicher Hervorhebung von „Top“ und „vertreten“, dies in unmittelbarem räumlichem Zusammenhalt mit dem Foto sämtlicher Kanzleikollegen und darunter befindlicher Namensnennung derselben, eine Selbstanpreisung durch reklamehaftes Herausstellen des betreffenden Rechtsanwaltes dar und laufe damit dem Verbot der marktschreierischen Werbung zuwider. Das marktschreierische Element gehe laut dem Erkenntnis der OBDK vom 17. 11. 2003 aus der Verwendung des Wortes „Top“ hervor, zumal dieses für jedermann nichts anderes bedeutet, als *„dass es darüber hinausgehend nichts Besseres gibt“*.

4. Dem Wort „marktschreierisch“ wohnt aber eine Bedeutungsvielfalt inne, welche auch – wie unten noch dargestellt wird – einem Wandel unterworfen sein kann: Laut Erkenntnis der OBDK vom 21. 2. 2005 komme dem Begriff „marktschreierisch“ im Sinne des § 45 Abs 3 lit a RL-BA jedenfalls eine andere Bedeutung zu als jener von der Judikatur zu § 2 UWG entwickelten Kategorie. „Marktschreierisch“ sei in dieser Hinsicht im Sinne seiner sprachlichen Bedeutung als lautstark und sich aufdrängend werbend zu verstehen. Eine deutlich erkennbar nicht ernst zu nehmende Behauptung, welche ohne Anspruch auf Glaubwürdigkeit auftritt, müsse nicht gegeben sein.

5. Interessant wegen des inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhangs zu der oben in Punkt IV.3. behandelten Entscheidung ist die Meinung der OBDK zu folgender Angabe: *„Die renommierte Kanzlei X zählt zu den Top-Adressen unter Salzburger Juristen. Es gehören europäisches Niveau und höchster Standard in der Rechtsberatung zum speziellen Qualitätsprofil dieses Unternehmens.“* Im Erkenntnis vom 20. 10. 2003 führt die OBDK hierzu aus: *„Bei objektiver Beurteilung des geschalteten Inserates im Lichte der Werberichtlinie fällt auf, dass die werbenden RAe in so genannten ‚Allgemeinplätzen‘ ihre ‚Topstellung unter Salzburger Juristen, einen höchsten Standard in Rechtsberatung und Rechtshilfe, exzellente Kenntnis des österreichischen Rechtes etc‘ hervorheben, sodass der Eindruck entstehen könnte, diese Kanzlei deckt in gleich bleibend höchster Qualität alle Rechtsgebiete inländischen und europäischen Rechtes ab.“* Die OBDK vertritt in diesem Zusammenhang zwar die Ansicht, dass die Hervorhebung unspezifizierter Höchstqualifikationen im Inserat der Kanzlei die Grenzen zulässiger anwaltlicher, sachbezogener Werbung im Sinne des § 45 RL-BA überschreitet. Die OBDK führte aber weiter aus, dass die Medien zufolge eigener wirtschaftlicher Interessen ua auch Anwälte, Ärzte, Notare etc massiv und aggressiv mit Einschaltungsanboten bewerben und wie auch in diesem Fall selbst in die Gestaltung

von Inseraten „großzügig“ eingreifen und dass die rechtsuchende Bevölkerung sowie die Medienkonsumenten immer häufiger mit aggressiver, reklamehafter Werbung von Angehörigen freier Berufe konfrontiert und solche Werbung daher gewohnt sind. Somit wurde die Anwendung des § 3 DSt als noch gerechtfertigt angesehen.

### **Persönlicher Ansatz**

Anwälte haben sich am Markt strategisch mit Fachgebieten zu positionieren. In den ersten Jahren der Be-

ratungstätigkeit ist die Bearbeitung des Fachgebietes durch Publikationen und Vortragstätigkeiten zu flankieren. Der Klient verfügt bei einem Spezialisten über ein Argument für seine Entscheidung, warum er diesen als Berater nimmt. Der Spezialist hat auch gute Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Kanzleien. Darüber hinaus ist jeder Anwalt gut beraten, wenn er sich – allenfalls mit professioneller Hilfe – mit Marketing auseinandersetzt und in Zweifelsfällen das Einvernehmen mit der zuständigen Rechtsanwaltskammer herstellt.

# RECHTaktuell

## Das Neueste zum Wirtschaftsrecht



### **Kienapfel/Schmoller** **Studienbuch Strafrecht** **Besonderer Teil III: Delikte gegen sonstige Individual- und Gemeinschaftswerte**

Dieses Werk vermittelt die praxisrelevanten Gemeingefährdungs-, Umwelt-, Sexual-, Urkunden-, Geld- und Zahlungsmitteldelikte in gewohnter Präzision und Qualität. Das StRÄG 2004 (Reform des Sexualstrafrechts, neue Delikte gegen unbare Zahlungsmittel) ist durchgehend berücksichtigt.

- aktueller Stand: 1. 9. 2005
- mit dem StRÄG 2004
- systematisch und übersichtlich
- zahlreiche Beispiele
- klare, verständliche Sprache
- benutzerfreundliches Sachregister

2005. XVI, 332 Seiten. Br. EUR 54,40 ISBN 3-214-14962-8  
Mit Hörerschein für Studierende EUR 43,60

**Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! Der schnelle Weg zum Recht:** E-Mail: [bestellen@MANZ.at](mailto:bestellen@MANZ.at) • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

**MANZ**  
[www.manz.at](http://www.manz.at)

## Für Sie gelesen

- **Rubriken – Anwaltliche Bestandsaufnahmen.** Tiroler Rechtsanwaltskammer (Hrsg.). StudienVerlag, Innsbruck 2005, 366 Seiten, br, € 19,90.



I. Begriff und Standort der sog „freien Berufe“ hat sich in den letzten zwanzig Jahren massiv verändert; das gilt in einer ganz besonderen Weise auch für die Anwaltschaft.

Die Exposition des anwaltlichen Berufes ist eine dreifache:

*Eine Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Vergemeinschaftung des Rechtes*

Einerseits haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen durch den Beitritt Österreichs zu den drei europäischen Gemeinschaften tief greifend verändert. Der Einbruch einer gänzlich neuen Rechtsordnung und Rechtsmasse, deren Grundlegung von der österreichischen Rechtstradition wesentlich abweicht, hat den Rahmen der Berufsausübung schon in Hinblick auf das juristische Denken massiv beeinflusst. Zugleich haben sich damit die Anforderungen an das permanente Studium des Anwalts entsprechend erhöht und, schon von außen, aus der Statis des Fachwissens eine Kinesis dessen laufender und neuer Aneignung des erforderlichen Wissens gemacht.

*Eine Veränderung der ökonomischen Rahmenbedingungen durch Globalisierung und Kapitalisierung*

Zum Zweiten ist die Liberalisierung der Märkte eine Folge der Globalisierung und Kapitalisierung der Gesellschaften. Die sich daraus ergebende wirtschaftliche Realität erzeugt einen – noch nie gekannten – Druck auf den Anwaltsberuf und sein sozio-kulturelles, aber auch sein sozio-ökonomisches Umfeld. Der Anwalt steht, sozusagen, im Aufriss seiner gesellschaftlichen Position und zugleich seiner bisherigen professionellen Lebenswirklichkeit als Berater mit einem aus Gründen des Konsumentenschutzes und der Rechtssicherheit gesetzlich abgesicherten Wirkungskreis.

*Eine Veränderung der physischen Rahmenbedingungen durch Beschleunigung und Zuspitzung*

Schließlich: die Realitäten der Beschleunigung, der Verschärfung und der Überspitzung zeichnen die anwaltliche Lebenswirklichkeit als eine gelegentliche Unwirtlichkeit aus. Allein im Bereich des Haftungsrechtes zeigt sich diese Entwicklung, wie auch in der zunehmenden Verschiebung der öffentlichen Gewichte zum Privaten hin, der in Akten autoritativer Beleihung zum unbezahlten Erfüllungsgehilfen einer – aus Gründen budgetärer Not – sich entlastenden Bürokratie wird.

Diese Änderungen der Befindlichkeit sind, mag man konstatieren, eine Folge der schon beschriebenen Änderungen der nationalen und internationalen Rahmenbedingungen

des anwaltlichen Handelns, das nicht für sich steht, sondern die genannten Entwicklungen sensorisch, weil für das je vertraute Recht des Klienten werbend und eintretend, erlebt.

II.

Es darf behauptet werden, dass diese Änderungen je für sich genommen und im Um- und Einbruch des Jahres 1989 auch sichtbar geworden, mehr als bloße Umwälzungen sind. Es handelt sich um einen, wenngleich kleineren, Epochenbruch der Nachkriegsgeschichte, der hinsichtlich seiner paradigmatischen Strahlung nur mit jenem des Jahres 1968 verglichen werden kann.

Nun mag es eine österreichische Tradition sein, sich als Probephase der Weltgeschichte zu betrachten und auf solche Weise das Unerhörte im Aufgriff des Neuen und durch das Neue zu beschwichtigen; allein, solche erstarrende und retardierende Haltung vermag die Kraft und Gewalt der Änderungen weder aufzuhalten noch günstiger zu stimmen.

So hat die auch die österreichische Advokatur immer wieder Versuche unternommen, sich der geänderten Lage, die allenthalben spürbar geworden ist und deren Existenzgewissheit wohl Allgemeingut geworden ist, zu stellen.

Sich zu stellen bedeutet in diesem Zusammenhang mehr, als sich gegen etwas zu stemmen, sondern bedeutet, sich in das je Offene (*Karl Jaspers*) des kommunikativen Prozesses zu stellen; um zu erfahren, um abzuwägen, zu gewichten, und schließlich auch: um nach einem solchen Prozess an Meinung, damit aber an Fundament und an Gewicht zu gewinnen.

III.

So entspringt die Initiative der Tiroler Rechtsanwaltskammer, unter dem Titel „Rubriken Anwaltliche Bestandsaufnahmen“ ein Kommunikationsforum einzurichten, genau der eingangs beschriebenen Lage.

Der Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer hat Intentionalität und Programm in seiner Einladung an den Leser wie folgt zusammengefasst:

*Rechtsanwaltskammern sind – als Einrichtungen des öffentlichen Rechtes und zur Standesvertretung der Rechtsanwälte nach außen – in Zeiten des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umbruchs besonders (beraus) gefordert. Längst geht es nicht nur mehr um die Verwaltung der der Kammer zugewiesenen Aufgaben, sondern vielmehr um aktive Gestaltung.*

*Die Tiroler Rechtsanwaltskammer hat sich dieser Aufgabe nicht nur nicht verschlossen, sondern in den letzten Jahren eine Fülle von Akzenten gesetzt; Wegmarken in der positiven und aktiven Auseinandersetzung mit den Aufgaben, die die Zeit bringt: Vergrößerung des Standes, sich verschärfende wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Berufsausübung, gänzliche Veränderung des rechtlichen Umfeldes durch den Österreich zu den drei europäischen Gemeinschaften, um nur einige Beispiele zu nennen.*

*Die Tiroler Rechtsanwaltskammer hat sich nicht nur durch den jüngst erfolgten Umbau der Kammerräumlichkeiten in der Meraner Straße ein zeitgemäßes Gesicht gegeben, sie hat vor allem auch durch zahlreiche Initiativen ihren Kontakt zur gesellschaftlichen Umgebung bewusst intensiviert.*

*Zu nennen sind hier etwa die Feier des hundertfünfzigsten Bestehens, die Einführung des Tiroler Anwaltsymposiums, das heuer zum dritten Mal erfolgreich durchgeführt wurde, die Beteiligung der Rechtsanwaltskammer und ihrer Mitglieder an Messen und Beratungseinrichtungen, die aktive Mitwirkungen an Gesetzgebungsverfahren und dergleichen mehr. Kein Selbstzweck steht hinter diesen Maßnahmen, sondern die konsequente Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrages, nämlich die Wahrnehmung, Förderung und Vertretung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der ihr angehörenden Mitglieder (§ 23 Abs 2 RAO).*

*Der vor Ihnen liegende Band Rubriken. Anwaltliche Bestandsaufnahmen gehört zur Erfüllung dieser Aufgabe. Präsidium und Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer haben sich dazu entschlossen, das Wagnis der Schaffung eines Publikationsforums der und für Tiroler Rechtsanwaltschaft einzugehen. Den Ausschlag hierfür gaben die Mitglieder der Tiroler Rechtsanwaltskammer. Die Mitglieder der Tiroler Kammer sind vielfältig in ihren Fachbereichen ausgewiesen: als Autoren, Praktiker und auch als Wissenschaftler. Dieses Potenzial ist das eigentliche Vermögen der Kammer und geht weit über alle materiellen Ressourcen hinaus. Die Bündelung dieser Kräfte ermöglicht die Schaffung einer starken, begehbaren und befahrbaren Brücke hinaus in den Dialog mit allen gesellschaftlichen Gruppen. Zugleich sollen die Rubriken auch die Ergebnisse der Anwaltsymposien versammeln und einen Aufschluss über das Standesgeschehen und die Aktivitäten der Kammer bieten.*

*Der Ihnen vorliegende Band widmet sich vorzüglich dem Rechtsstaat und seinen mannigfachen Verschränkungen zum anwaltlichen Berufe hin. Dieses Thema erschien und, gleichsam ein Fundament zu sein, auch für mögliche, künftige Bände der Rubriken.*

*Dialogische Projekte gewinnen nur durch Resonanz. In diesem Sinne hoffe ich, mit Ihnen gemeinsam am Anfang eines tief gehenden, lang andauernden Dialoges zu stehen, in den sich die Anwaltschaft als einzige, zur umfassenden Parteienvertretung berufene Berufsgruppe Österreichs einbringt.*

IV.

„Wer sich selbst kommentiert“, sagt *Karl Kraus*, der „geht unter sein Niveau.“

Diese Vorstellung der Rubriken durch einen Mitautor kann sich daher nur darauf beziehen, neben einer Erhellung des Resonanzbodens und Resonanzraumes, auf dem sie stehen und den sie zugleich eröffnen, zur Lektüre und zur Aufnahme des Dialoges anzuregen.

Der vor dem Leser liegende Band, der seinen äußeren Auftritt der Kompetenz des österreichischen Studienverlages verdankt, ist in seinem Schwerpunkt den heran drängenden Fragen des Rechtsstaates gewidmet.

Unter *Grundlagen* resümiert der im fünfundachtzigsten Lebensjahr stehende Bundesminister für Justiz aD Dr. *Hans Klecatsky*, langjähriger Ordinarius für Öffentliches Recht in Innsbruck, aphoristisch die Weltstunde des Rechtsanwalts, als eine Lese- und Lebensfrucht.

Ihm folgen im *Schwerpunkt* Beiträge zum Rechtsstaat, seinen Grundlagen und seiner speziellen Gestalt in ausgewählten Rechtsgebieten (*Schwaighofer*, Gemeinschaftsrecht; *Orgler*, Strafrecht; *Brugger*, Agrarrecht, *Walzel von Wiesentreu*, Raumordnung; *Weirather*, deutsches Berufsrecht).

Dann werden die Beiträge zu den ersten drei Anwaltsymposien (*Burmann*, Medienrecht; *Müller*, Unternehmensstrafrecht; *Seeber*, Transit) angedruckt. Schließlich folgen *Rückblicke und Einblicke* (*Breuss*, Geschichte der Tiroler Advokatur; *Greiter*, Charta der Rechte der Klienten; *Sandbichler*, Chronik und Leistungsübersicht).

Eine kurze Übersicht zu den Autoren schließt den umfangreichen Band ab.

Vor dem Leser entfaltet sich der konsequente Entwurf und Versuch der Tiroler Advokatur, mir ihrer Umwelt und ihrer Zeit in ein – fundiertes – Gespräch zu kommen. Gespräch meint hier, im Sinne der Verortung des Existentiellen in der Sprache – kein Gerede, sondern einen Austausch über Maß-Gebliches.

Die Hoffnung, dass die Rubriken ein solcher Standort und Ausgangspunkt der Kommunikation werden, begleitet ihre Veröffentlichung.

Gelingt das Gespräch, so soll es fortgesetzt werden.

*Vorgestellt von Michael Sallinger*

# Amtliche Mitteilungen

## Wien

### ► **Beschluss**

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien wird gemäß § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass über Herrn Dr. *Christoph Müller-Hartburg*, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Am Heumarkt 7, mit Erkenntnis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter vom 25. 7. 2005, 4 Bkd 1/05, die Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste verhängt wurde.

Dieses Erkenntnis wird aufgrund des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes vom 7. 11. 2005, B 3253/05, nunmehr vollstreckt.

Die Berechtigung Dris. *Christoph Müller-Hartburg* zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist demnach gem § 34 Abs 1 Zif 5 RAO erloschen.

Die Bestellung Dris. *Wolfgang Spitzzy*, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Weyrgasse 8, zum mittlerweiligen Stellvertreter bleibt aufrecht.

## RECHTaktuell

Der Sachbuch-Tipp



### **Maurer** **Kinder & Scheidung** **Obsorge auf österreichisch**

Eine Scheidung der Eltern ist auch für die Kinder ein massiver Lebenschnitt. In dieser neuen konfliktbeladenen Situation ergeben sich für Eltern & Kinder viele Unsicherheiten und rechtliche Fragen, die dieser Ratgeber gezielt beantwortet. Viele **Beispiele, Hinweise & Checklisten** führen Sie sicher durch schwierige Rechtssituationen. **Musteranträge und Vereinbarungen** erleichtern Ihnen Behördenwege und Zusammenfassungen geben Ihnen einen raschen Überblick.

2005. 210 Seiten. Br. EUR 18,80 ISBN 3-214-08077-6

**Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! Der schnelle Weg zum Recht:** E-Mail: [bestellen@MANZ.at](mailto:bestellen@MANZ.at) • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

**MANZ**  
[www.manz.at](http://www.manz.at)

## Juristen-Ball 2006

Fasching-Samstag, 25. Feber 2006,  
in der Wiener Hofburg

**J**unge Damen und Herren, die Freude daran haben, den Ball zu eröffnen, laden wir ein, sich ehestens – möglichst paarweise – im Ballbüro (Frau Mag. Schöner) **anzumelden**.

Ehebaldige **Tischreservierung** wird empfohlen!

Karten und Tische im Ballbüro (Juristenverband), Postanschrift: 1016 Wien, Justizpalast, PF 35

E-Mail: office@juristenball.at; www.juristenball.at

Büro dzt: Wien 8, Landesgerichtsstraße 11, Parterre, Zi. 063

Tel: (01) 40127 DW 1535, Fax-DW 1482;

Montag – Freitag 9–13 Uhr

Eintrittskarten auch bei MANZ, Wien 1, Kohlmarkt 16, Montag – Freitag 9.30–18.30 Uhr, Samstag 9.30–17.00 Uhr

Kleidung: Damen – Großes (=langes) Abendkleid  
Herren – Frack, Smoking (schwarz oder dunkelblau) oder Uniform (großer Gesellschaftsanzug)

(**Kein** Hosen-, Partyanzug oder kurzes Abendkleid)

## 4. Österreichischer StrafverteidigerInnenstag

**Strafverteidigung – Neue Herausforderungen**  
17./18. 3. 2006, Salzburg

### PROGRAMM

**Ort:** Hotel Sheraton, Papagenosaal  
5020 Salzburg, Auerspergstraße 4

**Freitag, 17. 3. 2006**

17.00 Uhr Eröffnung und Begrüßungsworte

17.30 Uhr Festvortrag von Univ.-Prof. Dr. *Otto Lagodny*, Salzburg:

**Rechtsvergleichende Fragen an die Laiengerichtbarkeit in Österreich**

18.15 Uhr Podiumsdiskussion zum Festvortrag

*Josef Barth*, Profil

LStA Dr. *Brigitte Loderbauer*, Steyr

LStA im BMJ Mag. *Christian Pilnacek*, Wien

Hon.-Prof. HR des OGH Dr. *Hans Valentin Schroll*, Wien

RA Dr. *Karl Vavrovsky*, Salzburg

Moderation: RA Dr. *Gerald Rubri*, Graz

19.30 Uhr Cocktail-Empfang

**Samstag, 18. 3. 2006**

**Thema: Laiengerichtbarkeit in Österreich**

Vorsitz: RA Dr. *Elisabeth Reeb*, Wien

9.00 Uhr Vorbemerkungen der Vorsitzenden

**Pro und contra Laiengerichtbarkeit**

9.10 Uhr Pro-Referat von RA Dr. *Wolfgang Moringner*, Linz

9.40 Uhr Contra-Referat von RA Dr. *Rudolf Mayer*, Wien

10.10 Uhr Kaffeepause

10.30 Uhr Pro-Referat von LStA Dr. *Markus Witek*, Salzburg

10.50 Uhr Contra-Referat von SPäs. Dr. *Wolfgang Aistleitner*, Linz

11.10 Uhr Diskussion

ca 12.00–13.30 Uhr Mittagsbuffet

**Thema: Herausforderungen für StrafverteidigerInnen**

Vorsitz: RA Dr. *Ernst Schillhammer*, Wien

13.30 Uhr Vorbemerkungen des Vorsitzenden

**Aussagepsychologie und Beweiswürdigung**

13.35 Uhr Referat von Prof. Dr. *Burckhard Schade*, Dortmund

14.15 Uhr Co-Referat von RA *Gabriele Jansen*, Köln

14.45 Uhr Diskussion

15.30 Uhr Kaffeepause

**Verteidigung in Suchtmittelsachen**

16.00 Uhr Referat von RA Dr. *Andreas Oberhofer*, Innsbruck

16.30 Uhr Co-Referat von RA Dr. *Andras Konradsheim*, Salzburg

16.50 Uhr Diskussion

17.15 Uhr Beschlüsse des 4. Österreichischen StrafverteidigerInnentages

Ende ca 17.45 Uhr

**Veranstalter: Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen**

**Anmeldung: Büro der Vereinigung (Fr. Riebs)**

**1010 Wien, Kärntner Ring 6**

**Telefon: +43 1 503 24 04–52,**

**Fax: +43 1 503 24 04–11**

E-Mail: office@strafverteidigung.at

Homepage: www.strafverteidigung.at

Begrenzte Teilnehmerzahl. Anmeldungen werden nach Eingangsdatum gereiht. Bei Überbuchung wird der angemeldete Teilnehmer so rasch wie möglich informiert. Anmeldebestätigungen werden nur über Aufforderung zugesandt. Wird ein schriftlicher Rücktritt bis längstens 28. 2. 2006 erklärt, wird der volle Tagungsbeitrag erstattet; bei schriftlichen Rücktritten bis zum 10. 3. 2006 werden 50% des Tagungsbeitrages erstattet, bei späteren Rücktritten erfolgt keine Rückerstattung. Programmänderungen können nicht ausgeschlossen werden.

Tagungsbeitrag: € 220,-

€ 165,- für Mitglieder

€ 110,- für RAA, Ass, Prakt und Stud

€ 90,- für RAA, die ao Mitglieder sind

Bei Anmeldung vor dem 31. 1. 2006 reduziert sich der Tagungsbeitrag um ca 10% auf € 200,- / € 150,- / € 100,- / € 80,-.

Der Tagungsbeitrag ist vor Seminarbeginn unter Verzicht auf eine eigene Rechnung auf das Konto der Vereinigung bei der Bank Austria Creditanstalt, BLZ 12.000, Nr 52051 077 001, zu überweisen. Der Überweisungsauftrag gilt als Abrechnungsbeleg.

**Unterkunft:** Selbstbuchung unter Hinweis auf das Kontingent des StrafverteidigerInnentages möglich (Classic-Einzelzimmer € 130,- / Classic-Doppelzimmer € 170,- oder Executive-Einzelzimmer € 150,- / Executive-Doppelzimmer € 190,-; Preise pro Zimmer und Nacht inkl Frühstücksbuffet):

Hotel Sheraton Salzburg  
5020 Salzburg, Auerspergstraße 4

Telefon: +43 (0)662 88 99 90, Fax: +43 (0)662 88 17 76  
E-Mail: sheraton.salzburg@sheraton.com  
Homepage: www.sheraton.com/salzburg

Der 4. Österreichische StrafverteidigerInnentag wird vom Ausschuss der Salzburger Rechtsanwaltskammer als Ausbildungsveranstaltung für RAA im Umfang von zwei Halbtagen anerkannt.

## XXXIII. Skilex Kongress 2006 in Val d'Isère/Frankreich

Der XXXIII. Skirechtskongress von Skilex, der internationalen Vereinigung von Rechtsanwälten, Richtern, Notaren und Staatsanwälten, die sich insb mit Ski- und Alpinrecht befassen, findet vom **18. 3. bis 25. 3. 2006 in Val d'Isère** statt. Dort hat zuletzt der Millenniumskongress im Jahre 2000 stattgefunden, der uns noch in bester Erinnerung ist.

Thematisch wird sich der Kongress schwerpunktmäßig mit folgenden Themen befassen:

- ▶ Umwelt im Gebirge
  - ▶ Der internationale Anwalt
  - ▶ ISO-Norm 9001
  - ▶ Intellektuelles Eigentum – Nachahmung
- Daneben finden – wie üblich – die sportlichen Wettkämpfe statt (Riesenslalom, Langlauf-Einzel und Stafel, Snowboard, Parallelslalom).

Die Anmeldungen zum Kongress können ab sofort unter [www.skilex-france.com](http://www.skilex-france.com) vorgenommen werden, die „papierernen Unterlagen“ können bei mir angefordert werden.

Nähere Einzelheiten können auch auf der Skilex-Homepage [www.skilex.at](http://www.skilex.at) abgerufen werden, dort finden sich auch die Kongressvorträge der letzten Jahre.

*RA Dr. Günter Riess  
6020 Innsbruck  
Vors von Skilex Österreich  
Maria-Theresien-Straße 38  
Telefon: (0512) 58 38 66  
Fax: (0512) 57 27 61  
E-Mail: [klee-fuith\\_riess@solicitors.at](mailto:klee-fuith_riess@solicitors.at)*

## Resonanz

### Quo vadis, EU – was tun?

Zum Artikel von *Karl Claus* im Dezemberheft (AnwBl 2005, 569) drängt es mich zur folgenden Concurring Opinion:

Auszugehen ist davon, dass das, was in den Mitgliedstaaten der EU konsensfähig ist, kaum prognostizierbar, noch weniger aber vorausschauend eruierbar ist. Offenkundig aber ist, dass das Vertrauen der Bürger in die EU sinkt und damit vertrauensbildende Maßnahmen unverzichtbar sind. Vor allem ist wichtig: Der Bürger will Rechtssubjekt der EU sein; er will nicht hilflos und willenlos verhalten sein zu dem, was die EU bestimmt, ja und amen sagen zu müssen.

Es scheint kein Weg daran vorbeizuführen, schon im vorhandenen Rechtsbestand Möglichkeiten zu suchen, die dem Bürger subjektiv ein individuell ergreifbares rechtliches Instrument an die Hand gibt, von einem Organ der EU gehört zu werden. Ein solches Recht auf Gehör böte derzeit nur der Ombudsmann. Mit einer individuellen Möglichkeit der Bürger eine Beschwerde gegen EU Missstände an den nationalen Ombudsmann, die dieser an den Bürgeranwalt der EU transportiert, wäre ein erster Schritt für den Abbau des Unwillens gegen – vielleicht nur vermeintliche – unbillige Maßnahmen der EU getan.

Von *Claus* scheint wird dies nicht hinreichend gewertet.

Natürlich reicht die Aktivierung des Ombudsmannes weder für eine Trendwende des Bürger-Vertrauens noch für eine Gesamtlösung. Mein Beitrag im Oktoberheft (AnwBl 2005, 440) konnte natürlich nur eine Initialzündung zu dem Thema sein, das Österreich beim Vorsitz im Rat der EU ab Jänner 2006 bevorsteht. Wohl aber kann damit ein Beitrag erfolgen, die Anliegen des am 1. 1. 2006 beginnenden Vorsitzes akut zu programmieren. Der Beitrag von *Karl Claus* im Dezemberheft des AnwBl kommt dem Ansinnen, ein langfristiges Programm unter dem Vorsitz Österreichs für eine EU-Reform zu erstellen, nahe.

Der Aufsatz von *Karl Claus* geht von der Notwendigkeit aus, dass die EU gebraucht wird und dass sie am Verwerfen des Entwurfs für eine Vertrags-Verfassung bei zwei negativen Referenden nicht scheitern darf, dass aber eine andere EU gewollt wird. Er ist ein Plädoyer für eine Reform der EU an Haupt und Gliedern. Ein Verfassungsentwurf dürfte das Ziel einer gemeinsamen europäischen Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsordnung nicht aus den Augen verlieren, die bestehenden nationalen und lokalen Strukturen aber dennoch nicht völlig zerschlagen.

Dafür wäre noch viel organisatorische und legistische Arbeit erforderlich.

Diese Ausführungen rügen de facto primär die EU in der Fassung von Nizza und halten dem Verfassungs-Entwurf va Bürgerängste vor einer zentralistisch angeordneten Gleichrichtung entgegen, obwohl der Entwurf ausdrücklich die Subsidiarität der EU festlegt.

Ich bezweifle zudem, dass eine Verfassung der EU, wie sie als Zielvorstellung entworfen wird, mit den notwendigen Kompromissen, die einen Konsens von derzeit 25 Mitgliedstaaten erfordert, überhaupt erreichbar ist und dass in absehbarer, zumutbarer Zeit ein solches Papier erarbeitet werden könnte.

Trotzdem ist der Beitrag von *Karl Claus* für das Ausloten von Meinungen und Ideen ungeheuer wichtig.

Zum Programm der Ideen verweise ich weiters darauf, dass mein Artikel vom Oktoberheft seine Fortsetzung im dritten Rechtsschutztag des BMI am 14. 11. 2005 fand. Der Rechtsschutztag hat sich – von mir moderiert – in Vorträgen *Heinz Schäffers* („Recht und Sicherheit in Europa“) und *Theo Öhlingers* („Demokratie und Sozialer Rechtsstaat in Europa“) mit dem Thema „Quo vadis, EU“ befasst. Die Publikation durch das BMI steht in Vorbereitung.

Noch für Jänner 2006 (Heft 4/2005) wurden schließlich vom Journal für Rechtspolitik der EU-Krise 11 Fachbeiträge zur Frage, wie es weitergehen soll (darunter auch ein Beitrag von mir), gewidmet.

Es wurde damit von den beteiligten Autoren versucht, dem EU-Vorsitz ein Service zur Wegsuche zu bieten, ein gutes Zeichen für die EU.

Was beim EU-Vorsitz von 1. 1. bis 30. 6. 2006 eingebracht und weitergebracht werden kann, wird nicht (nur) daran zu messen sein, was die Wirtschafts-, Sicherheits- und Sozialtechniker der EU spontan ernten, sondern was für eine künftige Europäische (Staaten-) Gemeinschaft und deren Bürger gesät wird.

Das darf aber nicht nur durch EU-Juristen aus EU-Sicht bestimmt werden, letztere soll ja erst gefunden werden.

Ein wichtiger Baustein für das „Paket“ der inhaltlich notwendigen und möglichen Integration und Erweiterung der EU ist für die Mitgliedstaaten der EU offenkundig die am 23. und 24. 2. 2006 vorgesehene „Präsidentenkonferenz“ der Europäischen Anwaltskammern, die als Pfeiler der Konferenz das „Europäische Vertragsrecht“ und die „Rechtsangleichung in der EU im Strafrecht“ erörtern will. Hierdurch kann und soll die Zivilgesellschaft am Werden Europas mitwirken, also – durch Planen und Tun – an der Suche zur Schaffung der „Verfassung der EU“ aktiv beitragen.

All dies ist Teil des Programms für „Was tun?“ der gestellten Frage „Quo vadis, EU“.

*Rudolf Machacek*

# Indexzahlen

<b>Indexzahlen 2005:</b>	<b>Nov.</b>	<b>Dez.</b>
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100) .....	<b>110,9</b>	<b>111,3*</b>
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100) .....	<b>110,2</b>	<b>110,5*</b>
<b>Verkettete Vergleichsziffern</b>		
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100) .....	<b>116,7</b>	<b>117,1*</b>
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100) .....	<b>152,6</b>	<b>153,1*</b>
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100) .....	<b>237,2</b>	<b>238,1*</b>
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100) .....	<b>416,3</b>	<b>417,8*</b>
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100) .....	<b>530,4</b>	<b>532,3*</b>
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100) .....	<b>532,1</b>	<b>534,0*</b>
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100) .....	<b>4660,7</b>	<b>4677,5*</b>
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100) .....	<b>4016,8</b>	<b>4031,3*</b>
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100) .....	<b>113,5</b>	<b>113,8*</b>
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100) .....	<b>118,4</b>	<b>118,7*</b>
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100) .....	<b>157,6</b>	<b>158,0*</b>
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100) .....	<b>262,4</b>	<b>263,1*</b>
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt .....	<b>2559,8</b>	<b>2556,9*</b>
<i>*) vorläufige Werte</i>		<i>Zahlenangaben ohne Gewähr</i>

## Substitutionen

### Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0676) 603 25 33 und (0664) 430 33 73, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

**Substitutionen in Wien und Umgebung** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1. Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

**Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe in Straf- und Zivilsachen)** in Wien und Umgebung übernimmt – auch **kurzfristig** – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien. Telefon/Telefax (01) 888 24 71, **durchgehend erreichbar** Mobil (0676) 528 31 14.

**Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen)** in Wien und Umgebung (in Wien auch **kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

**Substitutionen in Wien und Umgebung** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Lugeck 7. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 512 86 05.

**Verfahrenshilfe in Strafsachen.** RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt **Substitutionen**, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Fassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit**, auch außerhalb der Bürozeiten, **erreichbar**. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20-20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – auch **kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: claudia.patleych@aon.at

**Wien:** RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6 + 7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Wien: Zufolge Kanzleinähe zum neuen Justizzentrum Wien-Mitte übernehme ich **Substitutionen** vor dem **BG I, BGHS** und **HG Wien**; insbesondere in Reiserechtsachen für auswärtige Kollegen. RA Mag. Dr. *Gerhard Hickl*, Postgasse 11, 1010 Wien, Telefon (01) 587 85 86, Telefax (01) 587 85 86-18.

**Substitutionen in Wien** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Dr. *Michael Kreuz*, 1010 Wien, Herrengasse 6–8/Stg 3, Telefon (01) 535 84 110, Telefax (01) 535 84 11-15.

### Niederösterreich

Substitutionen, auch in Verfahrenshilfe, vor allem in Wien-Floridsdorf und Korneuburg. Dr. *Thomas Buschmann*, 2103 Langenzersdorf, Hohlfelder

gasse 12, Telefon (01) 585 25 69, Telefax (01) 585 01 62, Mobil (0664) 152 42 12.

RA Dr. *Rudolf Rammel*, 2700 Wr. Neustadt, Purgleitnergasse 15, übernimmt **Substitutionen** aller Art (auch Interventionen bei Vollzügen) vor den Gerichten in Wr. Neustadt sowie vor den Bezirksgerichten Baden, Mödling, Ebreichsdorf, Neunkirchen, Gloggnitz und Mürzzuschlag. Telefon (02622) 834 94, Telefax DW 4.

### Steiermark

**Graz:** RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 22 02, Telefax (DW) 22, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

### Salzburg

**Substitutionen aller Art in Salzburg** übernimmt RA Mag. *Klaudius May*, Franz-Josef-Straße 41, Telefon (0662) 87 01 63, E-Mail: raklaudiusmay@aon.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt **Substitutionen** in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

## Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des „Österreichischen Anwaltsblatts“

2006 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe  1  2  3  4  5  6  7–8  9  10  11  12

maximal 40 Worte:

- Kleinanzeige (€ 109,29)  
 Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 54,65)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Text:

---



---



---



---



---

Auftraggeber:

Name / Anschrift / Telefon

Datum / Unterschrift

Chiffrenummer

ja  nein

Bitte ausschneiden und einsenden an  
 MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung  
 Kennwort „Anwaltsblatt“  
 1015 Wien • Johannesgasse 23

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der Stadt Salzburg. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art in Salzburg und Umgebung. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT

RA Mag. *Gerd Pichler*, 6020 Innsbruck, Bürgerstraße 20, übernimmt Substitutionen in Innsbruck und Umgebung, insbesondere auch vor dem Arbeits- und Sozialgericht. Telefon (0512) 58 60 66, Telefax DW 60.

## International

**Deutschland:** Zwangsvollstreckung, Titelumschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert!

Rechtsanwalt *István Cocron*, Ohmstraße 1, 80802 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: [www.cllb.de](http://www.cllb.de)

**Deutschland:** RA Dr. *Jens Wengeler* (ebenfalls zugelassen in Österreich [ehem]) übernimmt **Exekutionen** sowie **Substitutionen** vor deutschen Gerichten, insbesondere in den Großräumen Frankfurt, Köln, Düsseldorf und Dortmund.

Anwaltsgemeinschaft Dr. Vollmer, Telefon 0049 (0) 2305 1628, Telefax 0049 (0) 2305 15348, E-Mail: [wengeler@vollmer-delmere.de](mailto:wengeler@vollmer-delmere.de)

**Griechenland:** *Eleni Diamanti*, niedergelassene europ RA / RAK Athen, Schellinggasse 6, 1010 Wien, und Vas. Sofias Str. 90, 11528 Athen, steht österreichischen Kollegen für Rechtsfragen im griechischen Recht und staatenübergreifende Substitutionen aller Art gerne zur Verfügung. Telefon (01) 512 23 64, Telefax (01) 512 33 25, E-Mail: [eleni@diamanti.at](mailto:eleni@diamanti.at)

**Italien:** RA Dr. *Ulrike Christine Walter*, niedergelassene europ RA/RAK Gorizia, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Via Selvuzzis 54/1, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung.

Telefon (01) 512 22 88, Telefax (01) 512 24 17, Mobil (0664) 253 45 16, E-Mail: [u.c.walter@chello.at](mailto:u.c.walter@chello.at)

**Italien-Südtirol:** Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht*, Dr.-Streiter-Gasse 41, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: [info@ital-recht.com](mailto:info@ital-recht.com), [www.ital-recht.com](http://www.ital-recht.com)

**Serbien:** Rechtsanwälte Dr. *Zoran Janjic* & Dr. *Teodora Jevtic*, Gracanicna 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, Mobil (+664) 380 15 95,

E-Mail: [janjicco@eunet.yu](mailto:janjicco@eunet.yu) oder [janjic@chello.at](mailto:janjic@chello.at), [www.janjicjevtic.co.yu](http://www.janjicjevtic.co.yu)

**Slowenien:** Rechtsanwalt Dr. *Mirko Silvo Tischler*, Trdinova 5, SI 1000 Ljubljana, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon +386 (0) 1 434 76 12, Telefax +386 (0) 1 432 02 87, E-Mail: [silvo.tischler@siol.net](mailto:silvo.tischler@siol.net)

## Stellenangebot

Konzipientenstelle in Wr. Neustädter Anwaltskanzlei frei. Telefon (02622) 234 33.

## Stellengesuch

Rechtsanwaltsanwärterin mit Prüfung knapp vor Eintragungsfähigkeit arbeitet 1 Monat **gratis** für Sie. Spätere Kooperation erwünscht, Wien und Wien-Umgebung. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100.757.

## Oberösterreich

Eintragungsfähiger RAA, 31, ausbaufähiger Klientenstock, Ausbildung in Allgemein- und Wirtschaftskanzlei sucht Substitutions- bzw Regiepartnerschaft im Großraum Linz. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100756.

## Wien

Berufs-Quereinsteigerin Ende 40, Erfahrung im wissenschaftl organisatorischen und publizistischen Bereich möchte sich enthusiastisch ihrem neuen Anwaltsberuf widmen und sucht Kolleginnen/Kollegen, die Reife zu schätzen wissen. Kontakt: Mag. Dr. *Vera Weld*, Weihburggasse 18-20/III, 1010 Wien Telefon (0699) 11 50 37 56.

Rechtsanwaltsanwärterin sucht befristete Stelle für 1-2 Monate zur Überbrückung gegen minimales Entgelt (Verhandlungspraxis) in Wien oder NÖ ab sofort. Telefon (0664) 497 46 39.

## Partner

## Oberösterreich

**Anwalt in oberösterreichischer Bezirksstadt sucht Kollege/in** zur Kooperation gegen Substitutionspauschale und späterer engerer Zusammenarbeit. Moderne Infrastruktur vorhanden. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100752.

## Wien

**Regiegemeinschaft:** RA in 1090 Wien bietet ab sofort Regiegemeinschaft (auch für Neueinsteiger) zu günstigen Konditionen in heller, freundlicher, verkehrsgünstiger Altbaukanzlei, ruhige Räume, gutes Betriebsklima, vollständige Infrastruktur. Wechselseitige Urlaubsvertretung und Kooperation möglich,

aber kein Muss. Telefon (01) 319 25 25, E-Mail: [buerstmayr@buerstmayr.at](mailto:buerstmayr@buerstmayr.at)

Sozietät in 1010 Wien bietet ab April 2006 2 Zimmer in Untermiete, repräsentativ und neu renoviert, getrennter Eingang, sowie Mitbenützung moderner Infrastruktur. Auch als Repräsentanz für auswärtige Kanzlei geeignet, Kooperation möglich. Telefon (01) 513 83 36-25.

**Regiepartner gesucht:** RA in 1120 Wien, direkt bei U4 Schönbrunn, bietet ab sofort jungem Kollegen (auch Neueinsteiger) Regiegemeinschaft zu günstigen Konditionen in Altbaukanzlei samt Mitbenützung der kompletten Infrastruktur (Sekretariat, EDV, usw). Wechselseitige Koooperation und Urlaubsvertretung erwünscht. Telefon (0664) 22 60 160.

Kanzleiräume in Toplage 1010 Wien, Stephansplatz 10 (vom Architekten Holler neu saniertes Gebäude, mit Blick auf Stephansdom), per sofort in Regiegemeinschaft zu vergeben. Voll ausgestatteter Arbeitsplatz für Kanzleikraft vorhanden. Kontakt: Frau *Marinics*, Telefon (01) 53 53 660, Mobil (0664) 43 10 030.

Wir suchen einen Regiepartner! TOP-Büroäumlichkeiten in Bestlage Wien 7, optimale Verkehrsanbindung, ein oder mehrere Räumlichkeiten möglich, neu adaptierte, helle Zimmer, sämtliche Nebenräume, moderne Infrastruktur, EDV (Breitband), Mitbenützung von Empfang und Sekretariat möglich. Nähere Infos: (01) 524 69 39, Hr. Mag. *Kranich* oder E-Mail: [office@knp.at](mailto:office@knp.at)

## Immobilien

## Wien

Vergebe helle Büroäumlichkeiten in 1010 Wien (Schwedenplatz) Dachgeschoßkanzlei, Lift, verkabelt, ca 60 m² ausschließliche Nutzung (zwei Zimmer, Galerie), 50 m² gemeinsam genutzte Fläche in Regie, Zusammenarbeit erwünscht.

Kontakt: Dr. *Hanno Zanier*, Telefon (01) 532 59 95, E-Mail: [office@anwalt-zanier.at](mailto:office@anwalt-zanier.at), [www.anwalt-zanier.at](http://www.anwalt-zanier.at).

## Diverses

**Buchhaltung und Personalverrechnung für Rechtsanwälte** – Mag. rer. soc. oec. *Otti Reiffenstühl* – Aufbau – Organisation – Beratung – laufende Durchführung. Ich leite seit 6 Jahren die Buchhaltung in der Anwaltssozietät meines Mannes. Mit dieser Erfahrung unterstütze ich auch Sie gerne. Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien. Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Wiener Berufsdetektiv, 55 Jahre, PKW, in Vorpension, zum Nichtstun zu jung sucht stunden- oder tageweise Tätigkeit für Anwaltskanzleien (Recherchen, Interventionen, Observationen, Ermittlungen und Erhebungen). Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100754.